



## Literatur, Kunst und Recht

Das Interview mit Juli Zeh  
Schriftstellerin und Juristin

**Urheberrecht und Digitalisierung**  
Winfried Bullinger/Benedicta von Rauch

**Wie sind Innovationen  
und Kreativität geschützt?**  
Johannes Heselberger/Armin Schwitulla

**Verwertungsgesellschaften sind besser  
als ihr Ruf**  
Urban Pappi

**Zur Bedeutung der Kunstfreiheit  
in der Rechtsprechung des BVerfG**  
Peter Raue

**Anwaltliche Beratung in der Kreativwirtschaft**  
Bettina Backes

Jetzt  
auch als  
App!

 BOORBERG

### + Ausbildung

Ausbildungsplätze in Studium und  
Referendariat

### + Praxis

Traineeprogramme und Stellen

### + Karriere

Tätigkeitsfelder von Juristen  
in Unternehmen

Liebe Leserinnen und Leser,

„Jeder Mensch ist ein Künstler“, so hat es der deutsche Aktionskünstler und Bildhauer Joseph Beuys († 1986) einmal in einem Gedicht in den 1970er Jahren formuliert – doch was ist Kunst überhaupt und wie lässt sich Kunst definieren?

Eine allgemein anerkannte Definition der Kunst existiert nicht, vielmehr hat das BVerfG im Laufe seiner Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 3 GG drei verschiedene Kunstbegriffe entwickelt: den formalen, den materiellen und den offenen Kunstbegriff. Die Begriffe sind nicht streng gegeneinander abzugrenzen, vielmehr ist in einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln, ob der Sachverhalt wesentliche Aspekte einer oder mehrere der Kunstbegriffe erfüllt. Die grundlegenden Entscheidungen des BVerfG sind unter den Stichworten „Mephisto“, „Esra“ und „Strauß“ bekannt geworden und kaum ein Student kommt an ihnen in den Grundvorlesungen zum Verfassungsrecht vorbei (mehr hierzu S. 19 ff.).

Neben der Kunst sind auch bestimmte geistige Leistungen geschützt, z. B. Erfindungen, wie Patente, Marken und Designs. Der jahrelange Forschungs- und Entwicklungsaufwand erfordert hohe Investitionen und deren Ergebnisse verdienen angemessenen Schutz (s. dazu S. 10 ff.). Je mehr Maschinen und Computer körperliche Arbeit ersetzen, umso mehr werden Daten, Wissen, Ideen und Kultur zum wichtigsten Rohstoff und Gut. Einige sprechen insofern vom „Öl des 21. Jahrhunderts“.

Keine Kunst, keine Erfindungen ohne die Kreativen: die Maler, Architekten, Komponisten, Schriftsteller und Designer – denn, wer etwas Geistiges geschaffen hat, dem gebührt es, dass sein Werk adäquat geschützt wird, z. B. vor Entstellung oder wirtschaftlicher Ausbeutung.



Was früher nur wenige Kreative berührte, regelt heute den Großteil unserer Kultur- und Wissens-Wirtschaft und zunehmend unseren Alltag: Ob Handy-Fotos, Computerspiele, Präsentationen in der Schule, Videos aus dem Urlaub: Sie alle werden vom Immaterialgüterrecht geschützt, das damit an zentrale Stelle rückt und auch unter dem englischen Begriff „intellectual property“ bekannt ist. Hierzu zählen das Urheberrechtsgesetz (UrhG), das Kunsturhebergesetz (KUG), das Patentgesetz (PatG), das Markengesetz (MarkG), das Designgesetz (DesignG), das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) und



## Editorial

das Verlagsgesetz (VerlG), um nur die wichtigsten zu nennen – sie alle gewährleisten den adäquaten Rechtsschutz aus unterschiedlichen Perspektiven.

Insbesondere das Urheberrecht muss vielfältige Interessen ausgleichen und ist zudem in Zeiten des Internets ständigem Wandel ausgesetzt. So wird kaum ein anderes Thema derzeit so heftig diskutiert wie die europäische Reform des nationalen Urheberrechts. Grundsätzlich geht es darum, das Urheberrecht europaweit anzugleichen und an das digitale Zeitalter anzupassen. Dabei fordern die neuen Medien das Urheberrecht fundamental heraus (s. dazu S. 7 ff.). Früher ließen sich Schallplatten oder Bücher nur schwer und mit Verlust kopieren. Heute dagegen können digitale Klänge, Bilder und Texte in Sekunden nahezu kostenlos reproduziert, verändert und über das Internet weltweit ausgetauscht werden. Ziel der Neuregelungen ist es also, die Interessen der Urheber, der Nutzer und der beteiligten Unternehmen (Internetplattformen und Verlage) angemessen zu berücksichtigen.

Dieses Ziel verfolgen zwei neue EU-Richtlinien (2019/789 und 2019/790), die seit Juni 2019 gelten und die von den EU-Mitgliedstaaten – also auch in Deutschland – bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Der Umsetzungsprozess wird voraussichtlich sowohl die Rechtswissenschaft und die Praxis – Urheberorganisationen, Kulturindustrie und Verwertungsgesellschaften – als auch die Gesetzgebung stark beschäftigen (s. S. 14 ff. und 57 ff.). Während Kritiker insbesondere vor den Folgen zu errichtender Uploadfilter und möglicher Zensur warnen, sehen Kreative und Verleger eine Chance für eine faire Vergütung. Man darf gespannt sein, wie der deutsche Gesetzgeber mit den umstrittenen Regelungen umgeht.

Und schon tauchen wieder neue juristische Fragen auf: Genießen auch computergenerierte Produktionen, also Werke der künstlichen Intelligenz urheberrechtlichen Schutz? Oder setzt dieser Schutz zwingend menschliches Schaffen voraus?

Viel Vergnügen bei der Lektüre und bleiben Sie kreativ!  
Ihre

*Stefanie Assmann*

# INHALT

## INTERVIEW

- 3 **Unterwegs zwischen Literatur und Recht**  
Juli Zeh

## SCHWERPUNKT

- 7 **Urheberrecht und Digitalisierung: neue Herausforderungen in der Rechtsberatung**  
Professor Dr. Winfried Bullinger/Benedicta von Rauch
- 10 **Geistige Leistungen: Wie sind Innovationen und Kreativität geschützt?**  
Johannes Heselberger/Armin Schwitulla, LL.M. IP



- 14 **Obskur, verkannt, geringgeschätzt – Verwertungsgesellschaften sind besser als ihr Ruf**  
Dr. Urban Pappi
- 17 **Anwaltsschriftsätze und Urheberrecht**  
Dr. Wieland Horn
- 19 **Von Mephisto zu Esra bis Strauß – zur Bedeutung der Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG**  
Professor Dr. Peter Raue

## STUDIUM

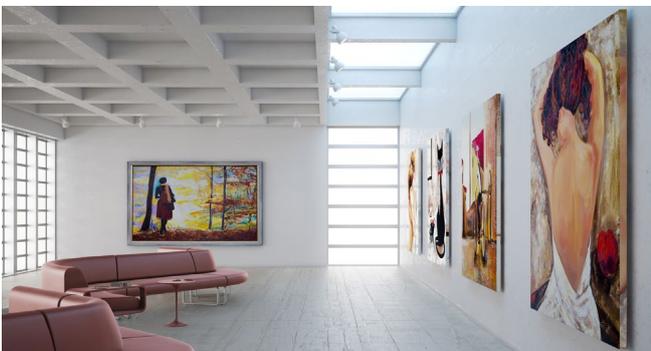
- 24 **Zwischen BGB und KGSG – Wie funktioniert Kulturgüterschutz?**  
Professor Dr. Thomas Finkenauer, M.A.

## REFERENDARIAT

- 27 **Der juristische Vorbereitungsdienst in der Metropole Berlin**  
Dr. Bernd Pickel

## WEITERBILDUNG

- 30 **Fit im Internationalen Wirtschaftsrecht**  
Professor Dr. Christoph Kumpan, LL.M./  
Jacqueline Goebel, LL.M.oec



## PRAXIS

- 32 **Anwaltliche Beratung in der Kreativwirtschaft – brotlose Kunst oder Spezialisierung mit Zukunft?**  
Bettina Backes
- 35 **Die Rückgabe von NS-Raubkunst in der anwaltlichen Praxis**  
Dr. Sabine Rudolph

- 38 **Berufsstart im Unternehmen: meine Entscheidung für IBM**  
Dorothee Hunstein

## JOBBÖRSE

- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| 40 BakerMcKenzie           | Lichtenstein & Körner      |
| 41 all3media               | 45 Lufthansa               |
| BDA                        | Mahle                      |
| BMW Group                  | Menold Bezler              |
| 42 Boorberg                | 46 Michelin                |
| Deutsches Stiftungszentrum | Oppenländer                |
| 43 EnBW                    | SLP Anwaltskanzlei         |
| Haver & Mailänder          | 47 Südwestmetall           |
| Heussen                    | Thümmel, Schütze & Partner |
| 44 Ernst Klett             | 48 Voelker                 |
| Kullen Müller Zinser       | WDR/media group            |

## AUSLAND

- 49 **In Liverpool zum Master of Laws – eine echte Alternative zu Oxford & Co.**  
Michelle Bucher, LL.M.
- 51 **Das New York Bar Exam**  
Dr. Moritz Weidemann, LL.M.

## RECHTSPRECHUNG

- 54 **Pressefreiheit und kommunale Amtsblätter: Konflikte nicht ausgeschlossen**  
Dr. Bettina Linder

## GESETZGEBUNG

- 57 **Urheberrecht goes digital**  
Florentine Kutscher/Julia Schafdecker



## JUR@ IM NETZ

- 60 **Legal Chatbots auf dem Vormarsch**  
Patrick Prior

## RECHTSMARKT

- 62 **Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**  
Monika Nöhre

## WEITWINKEL

- 65 **Rezo, die CDU und Barbara Streisand**  
Professor Dr. Markus Schwarzer, LL.M.
- 66 **Was hat die Bildende Kunst in der Juristerei zu suchen?**  
Portrait: Philipp Heinisch

## LITERATUR · SPOTS

- 67 **Buchtipps zum Thema – eine Auswahl**

Impressum S. 26.

Bildnachweise:

Titel: © Peter vor Felbert

Editorial linke Spalte: © matiasdelcarmine – stock.adobe.com

Inhalt rechte Spalte oben: © Maksim Kabakou – stock.adobe.com

Inhalt linke Spalte oben: © phaisarnwong2517 – stock.adobe.com

Inhalt linke Spalte unten: © 4th Life Photography – stock.adobe.com

# Unterwegs zwischen Literatur und Recht

© Verfassungsgericht des Landes Brandenburg



Juli Zeh wird 1974 in Bonn geboren. Neben Jurastudium, Referendariat und Promotion schließt sie mit einem Diplom am Deutschen Literaturinstitut in Leipzig ab. Schon ihr Debütroman *Adler und Engel* (2001) wird zu einem Welt-erfolg. Danach schreibt sie weitere Romane und Essays, wie *Spieltrieb* (2004), *Schilf* (2007), *Corpus Delicti* (2009), *Angriff auf die Freiheit* (2009), *Nullzeit* (2012), *Leere Herzen* (2017) und *Neujahr* (2018). Ihr Gesellschaftsroman *Unterleuten* (2016) steht über ein Jahr auf der SPIEGEL-Bestsellerliste. Die Juristin und Schriftstellerin, die auch für ihr gesellschaftlich-politisches Engagement bekannt ist, wird mit zahlreichen Literaturpreisen und mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. 2018 wird sie zur ehrenamtlichen Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gewählt. Juli Zeh lebt in Brandenburg, ist verheiratet und Mutter von zwei Kindern.

**Wirtschaftsführer:** Sie studierten in Passau und Leipzig Jura und legten 1998 als Jahrgangsbeste in Sachsen das erste Staatsexamen ab. Welche Erinnerungen haben Sie an Ihr Studium und mit welchen Rechtsgebieten haben Sie sich besonders gerne beschäftigt?

**Juli Zeh:** In den ersten Jahren konnte ich dem Studium wenig abgewinnen. Ich habe es eher als ein notwendiges Übel betrachtet, um später irgendeinen Job zu bekommen, mit dem man sich eine bürgerliche Existenz sichern kann. Viel lieber habe ich mich mit literarischem Schreiben beschäftigt. Aber während der Vorbereitung aufs Erste Examen hat es plötzlich „Klick“ gemacht und ich habe mich regelrecht in die juristische Materie verliebt.

*Die vielfältigen Fälle, die klaren Strukturen und das logische Argumentieren übten eine gewaltige Faszination auf mich aus – als wäre die gesamte Rechtswissenschaft ein riesiges Kreuzworträtsel.*

Auf einmal übten die unglaublich vielfältigen Fälle, die klaren Strukturen und das logische Argumentieren eine gewaltige Faszination auf mich aus. Als wäre die gesamte Rechtswissenschaft ein riesiges Kreuzworträtsel. Am meisten Freude machte mir das scharfe Argumentieren direkt am Paragraphen. Deshalb machten mir die Rechtsgebiete, auf die ich mich später spezialisiert habe, nämlich Völker- und Europarecht, anfangs gar nicht so viel Freude, weil es dort „schwammiger“ zugeht. Aber ich fand

das internationale Recht immer politisch sehr wichtig.

**Wirtschaftsführer:** Noch während Ihres Jurastudiums haben Sie ein Studium am Deutschen Literaturinstitut in Leipzig aufgenommen und im Jahr 2000 mit Diplom abgeschlossen. Was hat Sie dazu bewogen?

**Juli Zeh:** Schon seit meiner Kindheit habe ich große Teile meiner freien Zeit immer dem Schreiben und Lesen von literarischen Texten gewidmet. So war es anfangs auch im Jurastudium. Meine beiden WG-Genossinnen, Freundinnen und juristischen Kommilitoninnen konfrontierten mich täglich mit der Auffassung, ich sollte das Jurastudium abbrechen und lieber etwas studieren, was

meinen Neigungen besser entspricht, zum Beispiel Literatur. So ließ ich mich dann überreden, es mit einem Studium am Literaturinstitut zu versuchen. Aber ich habe mich nicht getraut, Jura abzubrechen, deshalb machte ich das dann im Doppelstudium.

**Wirtschaftsführer:** Nur ein Jahr später und noch vor Antritt Ihres Referendariats am Landgericht Leipzig, erscheint 2001 Ihr weltweit beachteter und in 35 Sprachen übersetzter Debütroman *Adler*

und *Engel*. Er spielt im Milieu international tätiger Juristen und der Drogenmafia und thematisiert das Völkerrecht. Woher haben Sie den Stoff für die Geschichte genommen?

**Juli Zeh:** Aus der Phantasie. In „Adler und Engel“ sind auch reale Anteile, aber die sind ziemlich stark verfremdet und über den Text verstreut. Nach einem Praktikum bei den UN in New York konnte ich die Organisation ein wenig von innen, und im Studium hatte ich mich stark mit den Balkankriegen beschäftigt. Was mir noch fehlte, um meine Geschichte zu erzählen, ließ sich im Internet recherchieren, aber das meiste habe ich mir, wie gesagt, ausgedacht.

**Wirtschaftsführer:** In Ihrer Dissertation, mit der Sie 2010 an der Universität in Saarbrücken promoviert wurden, setzen Sie sich mit der Rechtsetzungstätigkeit von Übergangsverwaltungen am Beispiel von UNMIK im Kosovo und dem OHR in Bosnien-Herzegowina auseinander. Warum haben Sie dieses Thema für Ihre Doktorarbeit gewählt?

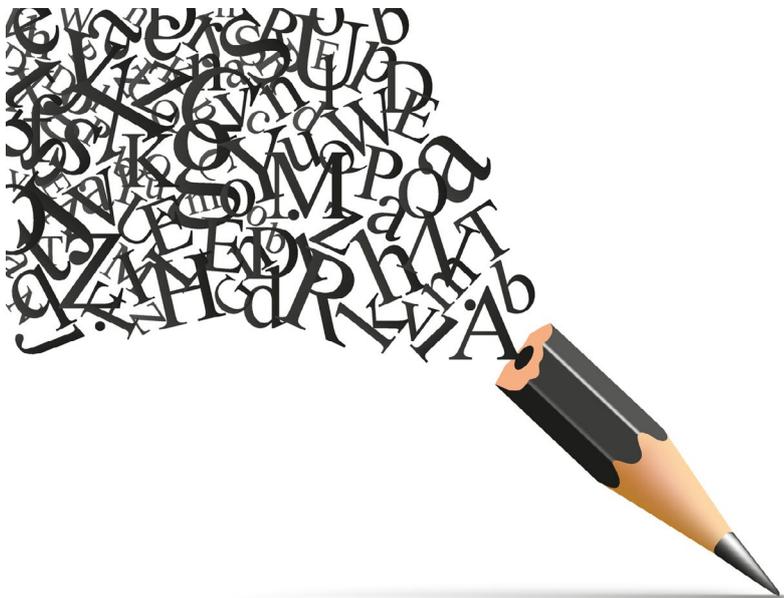
**Juli Zeh:** Weil sich erstaunlicherweise kaum Rechtswissenschaftler mit dieser hochspannenden Thematik beschäftigten. Beim sogenannten „Nation Building“, wie es nach Kriegen oder Bürgerkriegen inzwischen überall auf der Welt praktiziert wird, setzen die internationalen Behörden sehr häufig Recht, ohne dass richtig erforscht wäre, um was für Normen es sich dabei überhaupt handelt. Ist das internationale Recht, obwohl es nur

in einem Rechtsraum gilt? Oder ist es nationales Recht aus internationaler Quelle? Vor welchen Gerichten kann es überprüft werden? Geht es den nationalen Regeln vor oder nicht? Wenn man wie ich länger in Bosnien gelebt hat, weiß man, dass das alle Fragen von großer praktischer Relevanz sind.

**Wirtschaftsführer:** Viele Ihrer literarischen Werke und auch Ihrer Vorträge haben juristische Inhalte. Nutzen Sie die rechtlichen Sachverhalte lediglich als Gegenstand oder gibt es eine weitergehende Verbindung zwischen Literatur und Recht?

**Juli Zeh:** Aus meiner Sicht gibt es sehr weitgehende Verbindungen zwischen Recht und Literatur. Für mich ist jeder „Fall“ im Grunde eine Geschichte, die vor Gericht in einer ganz bestimmten Form erzählt werden muss, um sie dann zum Gegenstand eines Urteils zu machen. Man könnte jetzt einwenden, vor Gericht gehe es doch um die Wahrheit und in der Literatur um Fiktion. Das sind aber letztlich nur Begriffe. Die meisten Zeugen vor Gericht erzählen ebenso phantasievoll wie jeder Schriftsteller – nicht, weil sie lügen würden, sondern weil die menschliche Erinnerung nun einmal zu einem sehr hohen Anteil aus Einbildungen besteht. Juristen und Schriftsteller sind also gleichermaßen damit befasst, ein Geschehen in Worte zu kleiden und in eine bestimmte Form zu bringen – wenn auch zu sehr unterschiedlichen Zwecken.

*Geschichten sind Phantasie Reisen, die aus unzähligen Elementen bestehen.*



**Wirtschaftsführer:** An vielen Law Schools in den USA wird bereits seit den 1960er Jahren das Fach „law and literature“ angeboten, das darauf ausgerichtet ist, Modelle der Literaturtheorie auch auf juristische Texte anzuwenden, einerseits um die Analyse und Interpretation juristischer Texte zu verbessern und andererseits, um die Argumentationskraft der zukünftigen Anwälte und Richter zu stärken. Gibt es derartige Ansätze auch in Deutschland und gehen diese über die angeführten Ziele hinaus?

*Die meisten Zeugen vor Gericht erzählen ebenso phantasievoll wie jeder Schriftsteller.*

**Juli Zeh:** An manchen Universitäten wird versucht, nach dem amerikanischen Vorbild Literatur und Recht zu verbinden. Aber man darf nicht vergessen, dass das Jurastudium in Deutschland sehr formalisiert und auch sehr umfangreich ist. Den meisten Studenten bleibt da wenig Zeit und Kraft für solche Extrawürste – und mögen sie auch noch so spannend und nützlich sein.

**Wirtschaftsführer:** Mit Ihrem 2009 erschienenen Roman *Corpus Delicti* warnen Sie den Leser vor kritischen Entwicklungen in der heutigen Gesellschaft. Wie wichtig sind Mündigkeit und Eigenverantwortung in einer liberalen Demokratie?

**Juli Zeh:** Formal betrachtet, kann eine Demokratie praktisch auch ohne mündige Bürger existieren, solange die Leute noch bereit sind, zwischendurch mal wählen zu gehen. Man darf die Mündigkeit nicht überbewerten und nicht zu hohe Anforderungen an den Durchschnittsdemokraten stellen, sonst geht man komplett an der Realität vorbei.

Die meisten Menschen interessieren sich nicht vertieft für Politik, sie konsumieren Schlagzeilen und bilden sich oberflächliche Meinungen, hätten aber niemals das Durchhaltevermögen, ein politisches

Sachbuch zu lesen oder einen bestimmten Sachverhalt auf andere Weise zu vertiefen. Das schadet im Grunde nicht. Allerdings ist es wichtig, dass die Idee von Freiheit und Mündigkeit hochgehalten wird und dass es exponierte Vertreter dieser Mündigkeit gibt. Sonst verliert die Demokratie ihre Seele. Zurzeit machen sich die Menschen in vielen Ländern daran, ihre eigene Freiheit abzuwählen. Da ist es besonders wichtig, die demokratischen Werte hochzuhalten, ganz egal, wie ausgiebig man sie im Einzelnen praktiziert.

**Wirtschaftsführer:** 2018 haben Sie einen eindrucksvollen Vortrag im Rahmen der Mediendozentur an der Universität Tübingen gehalten. Sie skizzierten, wie die Digitalisierung gesellschaftliche Spaltungsprozesse und die Ich-Zentrierung des Menschen verstärkt. Wie viel Freiheit kann der Mensch ertragen und verlieren Zugehörigkeiten z. B. zu Familie, Religion, Partei oder Geschlecht zunehmend an Bedeutung?

**Juli Zeh:** Solche Zugehörigkeiten haben massiv an Bedeutung verloren und den Menschen dadurch zu dem gemacht, was wir ein „Individuum“ nennen. Eine bislang wenig diskutierte Folge dieser Bindungslosigkeit ist das Gefühl, für alles, was im eigenen Leben passiert, ganz allein verantwortlich zu sein. Ich nenne es das Selber-Schuld-Gefühl, und glaube, dass es hinter der weit verbreiteten Unzufriedenheit in unserer Bevölkerung steckt, sogar hinter Volkskrankheiten wie Erschöpfungsdepression oder Burnout.

Wenn man sich selbst als Mittelpunkt des Universums betrachtet, als einen Mini-Gott im eigenen Leben, dann ist man an allem, was schief geht oder vielleicht schief gehen könnte, immer selbst schuld. Kein autoritärer Vater hat einen gezwungen, einen bestimmten Job oder einen bestimmten Ehemann zu wählen, man wurde nicht in eine politische Partei gezwungen, man kann sich für oder gegen Kinder entscheiden – nicht einmal die Geschlechteridentität sagt einem, welchen Platz man im Leben einzunehmen hat. Aus jeder freien Wahl folgt aber die Möglichkeit des selbstverschuldeten Versagens. Das übt ungeheuren Stress auf uns alle aus. In allem, was wir tun, steckt die Möglichkeit des persönlichen Scheiterns. Wenn man diesen Zusammenhang erkannt hat, versteht man schnell, dass Pflichten für den Menschen eine entlastende Wirkung haben können. Ich plädiere deshalb dafür, dass wir uns zu einem Gesellschaftswesen fortentwickeln, in dem die Menschen füreinander da sind und füreinander Verantwortung übernehmen. Nicht nur, weil es das moralisch Richtige ist, sondern weil es gesund für unsere überlasteten Psychen wäre.

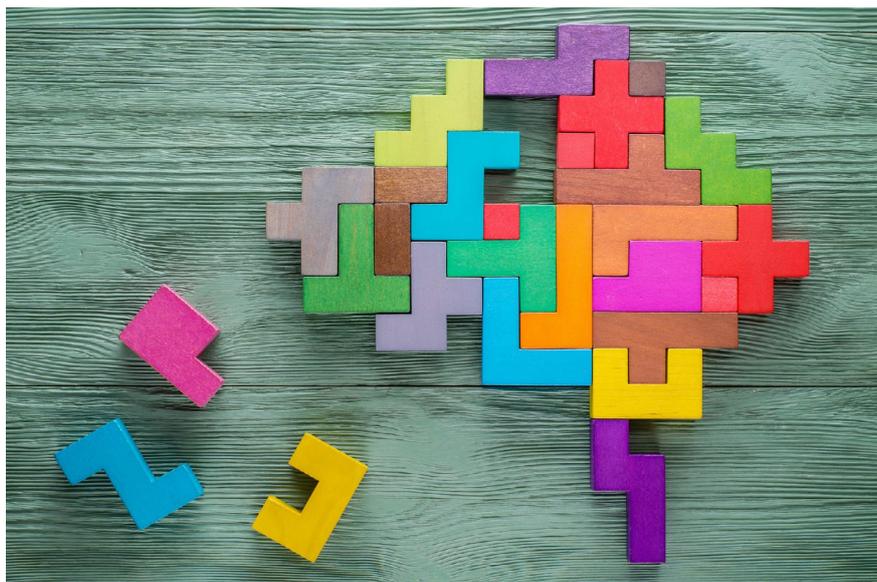
### *Die Ideen fliegen mir zu. Das empfinde ich als ein großes Geschenk.*

**Wirtschaftsführer:** Ihre jüngste Veröffentlichung *Gebrauchsanweisung für Pferde* handelt von Pferdemädchen, die jede freie Minute im Reitstall verbringen. Was hat Sie zu dieser Thematik veranlasst?

**Juli Zeh:** Ich bin selbst ein Pferdemädchen – bis heute. Bei den Pferden verbringe ich mindestens so viel Zeit wie beim Schreiben oder bei der Juristerei. Abgesehen davon, dass es viel Freude macht, kann man von Pferden lernen, was es bedeutet, tatsächlich im Hier und Jetzt zu leben. Gerade in unseren nervösen Zeiten ist das eine heilsame Erfahrung.

**Wirtschaftsführer:** Sie sind seit Januar 2019 Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Sind Ihnen hier bereits besondere Verfahren begegnet?

**Juli Zeh:** Für mich ist jedes Verfahren besonders. Natürlich gibt es Fälle mit politischer, also auch öffentlicher Re-



*Durch Bindung und Zugehörigkeit wird Freiheit erst spürbar.*

levanz, wie zum Beispiel Klagen gegen das neue Brandenburger Parité-Gesetz. Aber auch in scheinbar kleinen Fällen können ja hochspannende juristische Fragen auftauchen. Ich öffne jede neue Akte mit der gleichen Neugier, mit der ich auch einen Kriminalroman aufschlagen würde.

**Wirtschaftsführer:** Wie wird man Richterin am höchsten Gericht in Brandenburg?

**Juli Zeh:** Man wird vom Landtag mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt.

**Wirtschaftsführer:** Das Verfassungsgericht entscheidet über Organstreitigkeiten, Normenkontrollen und Verfassungsbeschwerden. Finden sich hier auch

### *Politisches Engagement kann auch ganz schön gruselig sein.*

Geschichten, die sich vielleicht zur Verarbeitung in einem Ihrer nächsten Romane eignen?

**Juli Zeh:** Mein Schreiben funktioniert nicht so, dass ich quasi real existierende Ereignisse noch einmal neu erzähle. Es sind eher großangelegte Phantasiereisen, die aus unzähligen Elementen bestehen, einige davon inspiriert von der Realität. Deshalb recherchiere ich auch sehr wenig und laufe nicht wie ein Story-Samm-

ler mit offenem Notizbuch durch die Welt. Die Ideen fliegen mir zu. Das empfinde ich als ein großes Geschenk.

**Wirtschaftsführer:** Anlässlich Ihrer Ernennung zur Verfassungsrichterin wurde von einer „Politisierung der Justiz“ gesprochen. Sie waren ja erst 2017 in die SPD eingetreten. Wie empfinden Sie das?

**Juli Zeh:** Das mit der „Politisierung der Justiz“ habe ich gar nicht mitgekriegt. Ein seltsamer Einwand. Warum sollte ein Richter nicht Mitglied einer Partei sein? Man hat ja auch andere Vorrägungen, Meinungen und Erfahrungen, die man mit sich herumträgt. Als Richter muss man ja gerade in der Lage sein, das eigene Ego zurückzustellen und ganz im Dienst der juristischen Präzision zu arbeiten. Am Bundesverfassungsgericht hat es in der

Vergangenheit gelegentlich Tendenzen gegeben, den Bereich des Strengrechtlichen zu verlassen und der Politik ein paar Leitlinien ins Logbuch zu schreiben. Das wurde zu Recht kritisiert. Es gehört zur Professionalität eines Richters, persönliche politische Ansichten aus der juristischen Betrachtung herauszuhalten.

**Wirtschaftsführer:** Im Jahr 2008 sind Sie als Klägerin vor dem BVerfG in einem

Verfahren gegen den biometrischen Reisesepass gescheitert. Was hat Sie zu dieser Klage bewogen?

**Juli Zeh:** Vor allem die Tatsache, dass es zu diesem Zeitpunkt noch keine Klage gab. Nach dem 11. September 2001 sind unter dem Schlagwort „Sicherheit“ eine Menge Gesetze erlassen worden, die in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifen.

Alle diese Gesetze gehören aus meiner Sicht vor die Verfassungsgerichte, um sicherzustellen, dass der Grundrechtsschutz trotz gesteigertem staatlichen Sicherheitsstreben gewahrt bleibt. Schlimm genug, dass die Politik ständig versucht, diese Grenzen zu überdehnen.

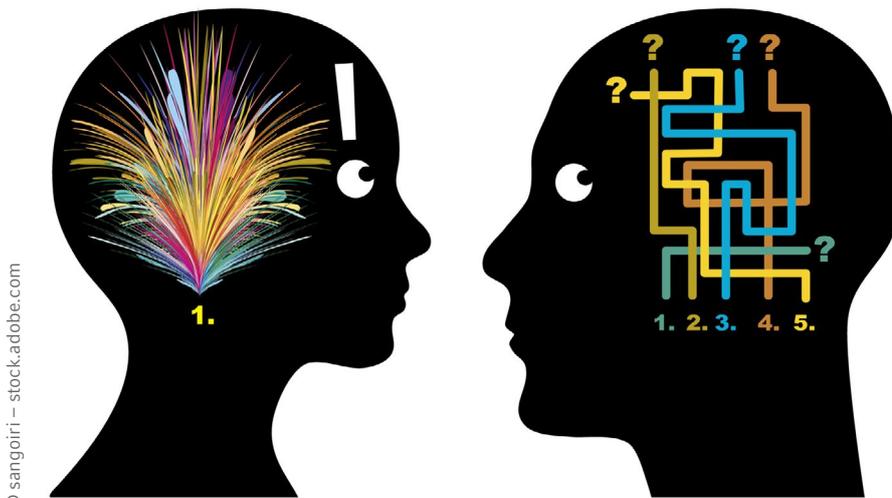
**Wirtschaftsführer:** Für Ihren Einsatz für die Demokratie wurden Sie 2018

mit dem Bundesverdienstkreuz gewürdigt. Wie wichtig sind heutzutage gesellschaftliches und politisches Engagement?

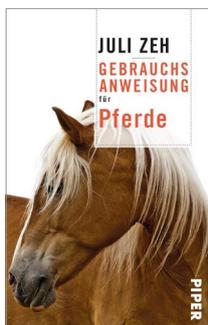
**Juli Zeh:** Es gehört ja zum guten Ton, das politische Engagement immer wieder zu loben und einzufordern. Wenn man aber mal eine rechtsnationale Demo besucht, stellt man fest, dass politisches Engagement auch ganz schön gruselig sein kann. Wichtiger als jede Form von Aktivismus finde ich derzeit den Versuch, aus den Hysteriespiralen herauszukommen. Das ständige Reden von der Spaltung der Gesellschaft spaltet die Gesellschaft. Tag für Tag zeichnen die Medien ein Bild von unserem Land, als wäre die Demokratie am Ende, die Wirtschaft kurz vor dem Untergang und Europa am Abgrund. Menschen aufrütteln zu wollen, indem man ihnen Angst macht, ist eine ungesunde Strategie, ganz egal, von welchem politischen Lager sie angewendet wird. Also – nichts gegen Engagement, aber bitte mit Gelassenheit und Augenmaß und ohne Abgrenzungstendenzen!

**Wirtschaftsführer:** Frau Zeh, vielen Dank für das Gespräch.

*Juristen und Schriftsteller sind gleichermaßen damit befasst, ein Geschehen in Worte zu kleiden – wenn auch zu unterschiedlichen Zwecken.*



## LITERATURHINWEISE



### Gebrauchsanweisung für Pferde

Von Juli Zeh, Piper Verlag, 2019, 224 S., 15,00 €.

Eine intensive Liebesgeschichte verbindet Juli Zeh mit den Pferden. Womit verzaubern uns diese zugleich starken und sanften Tiere? Wie kommt es, dass so unterschiedliche Wesen wie Pferd und Mensch immer wieder die Nähe des anderen suchen? Juli Zeh schildert, welche Rolle

Fluchtinstinkt, Rangordnung und Vertrauen spielen und wie man die Sprache der Pferde erlernen kann. Was ein typisches Pferdemädchen antreibt. Warum Reiten glücklich macht und weshalb Pferde oft als Zen-Meister bezeichnet werden. Sie erzählt von Frauen, die sich mehr für neue Pferdedecken als für Modetrends interessieren. Von Kasimir, Neo und einem Pony namens Pony, die zu Familienmitgliedern wurden. Und sie zeigt, was Schreiben und Reiten gemeinsam haben.



Auch als Hörbuch erhältlich

Der Hörverlag 2019, 4 CDs, 4 h 38 min, 14,99 €. Gelesen von Nina West.



### Kritisches Lexikon zur deutschsprachigen Gegenwartsliteratur

Mehr zu Juli Zeh und zu ihrem literarischen Werk findet sich in Form eines Essay, eines Werkverzeichnisses sowie einer ausführlichen Sekundärbibliografie im „Kritischen Lexikon zur deutschsprachigen Gegenwartsliteratur“:

Heinz-Peter Preußner: „Juli Zeh“, KLG, München (edition text+kritik), 94. Nlg., 3/10; mit aktualisierter Bibliografie auch unter: [www.nachschlage.net](http://www.nachschlage.net).

Professor Dr. Winfried Bullinger/Benedicta von Rauch

# Urheberrecht und Digitalisierung: neue Herausforderungen in der Rechtsberatung

In kaum einem anderen Rechtsgebiet lässt sich die digitale Trendwende so gut nachvollziehen wie im Urheberrecht. Den Chancen und den Risiken der Digitalisierung gibt das Urheberrecht einen rechtlichen Rahmen. Die zunehmende Relevanz urheberrechtlicher Themen spiegelt sich in einer vielfältigen Mandatsstruktur des Rechtsanwalts im Urheberrecht wider. Dieser ist heutzutage ein Virtuose auf dem Klavier des nationalen und insbesondere auch europäischen Urheberrechts.



Die Ära „Computer“ gefolgt von der Ära „Internet“ läuteten Anfang der 1990er Jahre den Beginn der digitalen Trendwende ein. Eine digitale Revolution und Transformation der klassischen Kommunikationswege und Geschäftsmodelle setzte ein – gefolgt von einer Entwicklung des Urheberrechts. Das Urheberrecht legt die gesetzlichen Regelungen zur Nutzung und zum Schutz von geistigen Schöpfungen fest. Befand sich das seine Wurzeln im Buchdruck habende Urheberrecht vor der digitalen Trendwende noch in einer Art Elfenbeinturm, den zu erklimmen nur eine kleine Schar sehr spezialisierter Juristen vermochte, ist es heutzutage von nicht wegzudenkender rechtlicher Relevanz. Dies spiegelt sich in einer vielfältigen und immer weiter zunehmenden anwaltlichen Beratungsmöglichkeit wider.

## Entwicklung und Dynamik des Urheberrechts im digitalen Zeitalter

Weckte die Erfindung des Buchdrucks im Mittelalter noch lediglich das Interesse daran, Buchnachdrucke zu verhindern, so begünstigten die Digitalisierung und die weltweite Vernetzung das Interesse an der weiteren Entwicklung des Urheberrechts. Diese Entwicklung gipfelte im April 2019 in dem Beschluss über die Urheberrechtsrichtlinie im digitalen Binnenmarkt.<sup>1</sup> Kaum ein Thema hat die Medien so bewegt und die Menschen auf die Straße gebracht. Was war passiert?

Das 1966 in Kraft getretene „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ gewährte dem Urheber in den klassischen Bereichen von Wort, Bild und Film umfassende Urheberpersönlichkeitsrechte und geschützte Verwertungsbefugnis-

se mit dem Ziel, jede Art der Werknutzung von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen.

Die Perfektionierung technischer Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von urheberrechtlich geschützten Werken veranlasste den Gesetzgeber zu einer Stärkung des Urheberrechts.

So sind seit 1993 Computerprogramme<sup>2</sup> (§§ 69a ff. UrhG) und seit 1997 Datenbanken<sup>3</sup> (§§ 87a ff.) urheberrechtlich geschützt. 2003 implementierte der Gesetzgeber nicht nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung<sup>4</sup> des Urhebers (§ 19a UrhG), welches sich von seiner praktischen Bedeutung her im Wesentlichen auf die Nutzung von Werken in elektronischen Netzen bezieht, sondern er etablierte einen Rechtsschutz gegen eine unerlaubte Umgehung von technischen Schutzmechanismen (§§ 95a, 95b UrhG). Zur besseren Erschließung der Potentiale der Digitalisierung und der Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft hat der Gesetzgeber 2018 das Urheberrecht an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft<sup>5</sup> angepasst (§§ 60a ff. UrhG). Dies stellen nur einige Meilensteine auf dem Weg der Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter dar.

## Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Die Stärkung des Urheberrechts geht einher mit der Ausdehnung des Urheberrechts in bis dato urheberrechtsfreie Räume. Dem Grundkonflikt zwischen den Interessen der Urheber an einem möglichst weitgehenden Schutz ihrer kreativen Leistungen und dem Interesse der Nutzer an einem möglichst freien Zugang zu diesen Leistungen sieht sich der im

Urheberrecht tätige Rechtsanwalt täglich ausgesetzt.

Zugespitzt hat sich dieser Grundkonflikt nicht zuletzt in der Diskussion um die Urheberrechtsrichtlinie im digitalen Binnenmarkt.<sup>6</sup> Art. 17 dieser Richtlinie war der Auslöser zahlreicher Massenproteste gegen eine angeblich drohende „Zensur des Internets“. Art. 17 bestimmt, dass Plattformen wie YouTube nunmehr ohne weiteres als Täter für die öffentliche Zugänglichmachung von Werken auf ihren Plattformen haften, auch wenn eigentlich die Nutzer der Plattformen diese Werke selbst hochgeladen und verfügbar gemacht haben. Dies stellt eine erdrutschartige Abkehr von dem bisher geltenden Haftungsprivileg für Hosting-Provider dar.

Die Plattformbetreiber sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nicht-lizenzierte Werke nicht auf ihren Plattformen verfügbar sind (Art. 17 Abs. 4). Es wird befürchtet, dass sich die Maßnahmen nur mit Hilfe von sog. Upload-Filtern umsetzen lassen, die zu einer großen Reduzierung der auf Plattformen wie YouTube verfügbaren Inhalte führen könnten. Diese Urheberrechtsrichtlinie muss von den Mitgliedstaaten der EU nun einheitlich umgesetzt werden.

1 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

2 2. Urheberrechtsänderungsgesetz.

3 Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz.

4 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

5 Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft.

6 S. Fußnote 1.

## Rechtsanwalt für eine digitale Welt

Spielte das Urheberrecht in der anwaltlichen Praxis lange Zeit eine eher untergeordnete Rolle, so hat sich dies ins Gegenteil verkehrt. Die zentrale Rolle des Urheberrechts in der modernen Medien- und Informationsgesellschaft bedarf einer umfassenden rechtlichen Beratung.

## Urheberrechtsberatung neuer Geschäftsmodelle

Etablierte Medienunternehmen und Start-Ups wünschen oftmals eine urheberrechtliche Beratung für ihre neuen Geschäftsmodelle. Die Vereinbarkeit des neuen Geschäftsmodells mit dem Urheberrecht ist oftmals Gegenstand der Beratung. Hierbei soll das wirtschaftliche Potenzial des neuen Geschäftsmodells voll ausgeschöpft und zugleich die Grenzen des Urheberrechts beachtet werden. Ein Balanceakt.

Insbesondere das Betreiben von Online-Plattformen wirft eine Vielzahl urheberrechtlich relevanter Fragen auf: In welchem Umfang dürfen z. B. Musikdateien aus Online-Shops genutzt werden? Rechtlich betrachtet kauft ein Nutzer online keine Musik, sondern schließt mit dem jeweiligen Anbieter einen Lizenzvertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten an der Musik. In welchem Umfang diese Musik nun genutzt werden darf, regelt das Urheberrecht.

So ist es natürlichen Personen grundsätzlich erlaubt, zu ihrem privaten Gebrauch

Musik aus dem Internet herunterzuladen, sofern die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde. Der BGH hat als Anhaltspunkt die Obergrenze bei sieben Kopien gesehen.<sup>7</sup> Dieses in § 53 UrhG verankerte sog. Recht der Privatkopie schränken Anbieter von Online-Musikplattformen oftmals ein. Das Urheberrecht kollidiert mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Zu prüfen ist dann im Einzelfall die Wirksamkeit dieser Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Urheberrechtsberatung im europäischen Kontext

Das von Richtlinien geprägte europäische Urheberrecht ist in den letzten Jahren die Quelle maßgeblicher Prägung des nationalen Urheberrechts. Wie eine urheberrechtliche Frage zu beantworten ist, ist in weiten Teilen des Urheberrechts europäisch geworden und wird nicht mehr vom BGH in letzter Instanz, sondern vom EuGH geklärt. Die nationalen Regelungen sind richtlinienkonform auszulegen mit unterschiedlichen Regeln, je nach dem jeweiligen Grad der Harmonisierung. Eine komplexe Verschachtelung von nationalem und europäischem Urheberrecht stellt den Urheberrechtsanwalt vor immer neue Herausforderungen.

So hat beispielsweise der BGH<sup>8</sup> dem EuGH Fragen zur Haftung des Betreibers des Sharehosting-Dienstes „uploaded“ vorgelegt. Der Ausgangspunkt war eine Klage auf Schadensersatz von Buch-

und Musikverlagen, darunter Constantin Film, Sony Music und die GEMA, vor dem BGH gegen den „uploaded“-Betreiber wegen Verletzung des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19 UrhG. Der Sharehosting-Dienst „uploaded“ stellt Speicherplatz für digitale Inhalte bereit, die Nutzer dort in der Cloud hochladen können. Nach Abschluss des Hochladevorgangs teilt dieser dem hochladenden Nutzer automatisch einen Download-Link mit, über den direkt auf die Datei zugegriffen werden kann. „uploaded“ bietet kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchfunktion an. Die Download-Links werden allerdings von Dritten in Linksammlungen im Internet eingestellt, die Informationen zum Inhalt der Dateien enthalten und die Suche nach bestimmten Inhalten ermöglichen. Der Dienst von „uploaded“ wird sowohl für legale als auch, wie „uploaded“ weiß, in erheblichem Umfang für urheberrechtsverletzende Anwendungen genutzt.

Die klagenden Buch- und Musikverlage sahen ihr Recht auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19 UrhG darin verletzt, dass über externe Linksammlungen Dateien auf den Servern von „uploaded“ erreichbar waren, an denen ihnen jeweils die ausschließlichen Nutzungsrechte zustünden. Nach Ansicht des BGH stellte sich die Frage, ob der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes, auf dem Nutzer Daten mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich machen, selbst eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie vornimmt. Dieses Recht der öffentlichen Wiedergabe ist als Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers vollharmonisiert.

Der EuGH konzipiert Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie als ein Recht vorbeugender Art, das den Urhebern ermögliche, sich bei Nutzern ihrer Werke vor der öffentlichen Wiedergabe, die diese Nutzer durchzuführen beabsichtigen, einzuschalten, und zwar, um diese zu verbieten. Dieser primär verbotsrechtliche Begriff des Ausschließlichkeitsrechts ermöglicht es dem EuGH, das Ausschließlichkeitsrecht den Anforderungen an eine sich verändernde wirtschaftliche und technische

*Der EuGH als letzte Instanz für urheberrechtliche Fragen.*



Umwelt anzupassen und das europäische Urheberrecht insoweit responsiv auszugestalten. Der EuGH hat nun die Möglichkeit, einen differenzierten Blick auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe zu werfen und das Maß an Rechtssicherheit bei der Einordnung von Sharehostingdiensten zu steigern.

Die Klärung von meist abstrakten Grundsatzfragen in Musterprozessen im Hinblick auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt stellen, ist ebenfalls Teil der „Urheberrechtslitigation“. Die Beratung von der ersten Klage vor dem Landgericht bis hin zu einer Urteilsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht kann sich über Jahre ziehen. In der Regel ist es den Mandanten jedoch wichtig, dass eine urheberrechtliche Frage grundsätzlich geklärt wird, sodass sie ein bestimmtes Geschäftsmodell rechtssicher weiterentwickeln können und als Vorreiter der digitalen Trendwende gelten.

Nicht nur die Musikbranche entwickelt neue Geschäftsmodelle, die einer urheberrechtlichen Beratung bedürfen, auch Presseverlage wenden sich mit alternativen und modernen Formen von z. B. Nachrichten-Apps an einen auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt. Dieser wird Presseverlage, nachdem die EU-Staaten die neue EU-Urheberrechtslinie<sup>9</sup> bestätigt haben, auch dahingehend beraten, ihr neues, sich aus Art. 15 der EU-Urheberrechtslinie<sup>10</sup> herrührendes Leistungsschutzrecht gegen Nachrichtensuchmaschinen durchzusetzen. Art. 15 sieht vor, dass Nachrichtensuchmaschinen wie Google News zwar weiterhin Hyperlinks, einzelne Worte und kurze Textausschnitte anzeigen dürfen. Das Veröffentlichen von Überschriften oder ganzen Sätzen ist jedoch verboten. Hierfür müssen Nachrichtensuchmaschinen künftig Geld an die Presseverlage zahlen.

### Urheberrechts-Litigation

Ein weiteres anwaltliches Beratungsfeld ist die „Urheberrechts-Litigation“, d. h. die Prozessführung mit dem Schwerpunkt im Urheberrecht. So entbrannte beispielsweise 2015 ein Rechtsstreit zwischen dem Reiss-Engelhorn-Museum und einem von der Wikimedia Foundation unterstützten Nutzer über die Frage, ob die im Auftrag des Museums angefertigten Fotografien von gemeinfreien Werken im Bestand dieses Museums von Dritten



© BRN-Pixel – stock.adobe.com

*Auch im Netz gelten rechtliche Regeln.*

genutzt werden können oder Dritte für die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung auf Plattformen wie Wikimedia Commons der Erlaubnis des Rechteinhabers am Lichtbild bedürfen. Der BGH<sup>11</sup> hat nun zugunsten des Museums unter anderem entschieden, dass Fotografien gemeinfreier Werke als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG geschützt seien. Ein Schutz als Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG scheidet dagegen aus, weil die exakte Reproduktion keine eigene geistige Schöpfung des Urhebers sei. Bei der Reproduktion von Werken, insbesondere Gemälden, sei dagegen für den Lichtbildschutz gemäß § 72 UrhG das verlangte Mindestmaß an zwar nicht schöpferischer, aber doch „persönlicher geistiger Leistung“ regelmäßig gegeben. Der BGH hat darüber hinausgehend entschieden, dass, wenn ein Besucher des Museums unter Verstoß gegen das im privatrechtlichen Besichtigungsvertrag mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen wirksam vereinbarte Fotografierverbot Fotografien im Museum ausgestellter Werke anfertigt und er diese Fotografien im Internet öffentlich zugänglich mache, der Museumsträger als Schadensersatz

die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet verlangen könne. Der Fall zeigt, dass die technischen Verbreitungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten, wie das Hochladen von angefertigten Fotografien von gemeinfreien Gemälden in die mit dem Internetportal Wikipedia verknüpfte Mediendatenbank Wikimedia Commons, im digitalen Zeitalter zu vielfältigen Rechtsstreitigkeiten führen, die der „digitale“ Rechtsanwalt zu lösen vermag.

### Gestaltung von Lizenzverträgen

Die Gestaltung von Lizenzverträgen für neue Geschäftsmodelle – weg vom physischen Werkexemplar – bildet ebenfalls einen Schwerpunkt der urheberrechtlichen Beratung. Eine intelligente Vertragsgestaltung ist unabdingbar, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Das Erlernen der Methodik der Vertragsgestaltung ist in der Regel „learning by doing“. Für eine urheberrechtliche

<sup>9</sup> S. Fußnote 1.

<sup>10</sup> S. Fußnote 1.

<sup>11</sup> BGH GRUR 2019, 284 – Museumfotos.

Vertragsgestaltung ist zusätzlich eine gute Branchenkenntnis erforderlich. Denn im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgebieten ist eine urheberrechtliche Beratung kaum möglich ohne die Kenntnis von digitalen Geschäftsmodellen in der Medienwirtschaft.

### Fazit

Urheberrecht und Digitalisierung können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Digitalisierung ist der Motor des sich stetig weiter entwickelnden Urheberrechts. Es gibt kaum ein anderes Rechtsgebiet des Zivilrechts, das in den vergangenen Jahren ähnlich an Bedeutung gewonnen hat. Das Urheberrecht versucht dabei, den Chancen und Risiken der digitalen Trendwende einen rechtlichen Rahmen zu geben, der zu einem fairen Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern der Rechte an urheber-

rechtlich geschützten Werken führt. War es nicht letztlich dieser Interessenkonflikt, der die Gemüter bei der Diskussion um die neue EU-Richtlinie<sup>12</sup> für den digitalen Binnenmarkt erhitzt hat?

Keine Frage, das Urheberrecht ist in unserem digitalisierten Alltag nicht mehr wegzudenken. Eine Entwicklung, die den auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt umtreibt. Nicht nur die Kenntnis des nationalen Urheberrechts ist heutzutage für eine urheberrechtliche Beratung notwendig, sondern darüber hinaus auch Branchenwissen sowie Expertise im europäischen Urheberrecht. Zudem kann die Beratung oftmals nicht isoliert mit der Auslegung und Anwendung des Urheberrechtsgesetzes einhergehen. Fragen des Datenschutzes, des unlauteren Wettbewerbs und des Markenrechts können z. B. bei der rechtlichen Beratung von Online-Plattformen nicht ausgeklammert werden.

Die Dynamik des Urheberrechts bedingt durch den digitalen Wandel ist es, die dieses Rechtsgebiet abwechslungsreich und in der anwaltlichen Beratung herausfordernd gestaltet. Es bleibt spannend.

12 S. Fußnote 1.



Prof. Dr. Winfried Bullinger,  
Rechtsanwalt, Partner,  
CMS Hasche Sigle, Berlin  
Winfried.bullinger@  
cms-hs.com



Benedicta v. Rauch,  
Associate,  
CMS Hasche Sigle, Berlin  
Benedicta.vonrauch@  
cms-hs.com

Johannes Heselberger/Armin Schwitulla, LL.M. IP (Queen Mary University of London)

## Geistige Leistungen: Wie sind Innovationen und Kreativität geschützt?

Der Schutz geistiger Leistungen ist eine Aufgabe des Rechts, die angesichts der rapide fortschreitenden Technologisierung und Digitalisierung zunehmend an Bedeutung gewinnt und somit zahlreiche neue Fragestellungen aufwirft. Der folgende Beitrag gibt einen Einblick in diese facettenreiche Materie und bedient sich dafür neben einer Einführung in die theoretischen Grundlagen interessanter Beispiele aus der anwaltlichen Praxis.

### Geistiges Eigentum bzw. gewerblicher Rechtsschutz

Die Begriffe „Geistiges Eigentum“ und „gewerblicher Rechtsschutz“ werden häufig synonym gebraucht, überschneiden sich auch erheblich, sind jedoch nicht identisch.

Der gewerbliche Rechtsschutz befasst sich mit den gewerblichen Schutzrechten, d. h. mit den dem einzelnen Gewerbetreibenden an nicht-materiellen Gütern zustehenden Rechten. Er umfasst primär die Rechtsgebiete des Patent-, Design- und Markenrechts<sup>1</sup> und

wird auch als „Grüner Bereich“ bezeichnet (der Spitzname geht auf die grünen Einbände der Fachzeitschrift GRUR zurück).

Das Urheberrecht hingegen ist nicht Teil des gewerblichen Rechtsschutzes, was seine Begründung darin findet, dass dieses den Schutz persönlicher geistig-schöpferischer Ergebnisse vorsieht, die mehr dem Gebiet des künstlerischen als des gewerblichen Schaffens zuzuordnen sind. Das Urheberrecht wird gemeinsam mit den gewerblichen Schutzrechten unter dem übergreifenden Begriff des Geistigen Eigentums zusammengefasst.

Die einzelnen, unter „Geistiges Eigentum“ einzuordnenden Rechtsgebiete werden im Folgenden näher beleuchtet.

### Patentrecht

Das Patentrecht behandelt den Schutz von Erfindungen. Diese sind als Vo-

<sup>1</sup> Hinzu kommt noch das Lauterkeitsrecht, insoweit als es den Schutz gewerblicher Tätigkeit vorsieht, obgleich damit nur ein wettbewerblicher Leistungsschutz einhergeht und keine Gewährung eines Immaterialgüterrechts. Auch das Halbleiterschutzgesetz oder das Sortenschutzgesetz werden zu den Rechtsquellen des gewerblichen Rechtsschutzes gezählt.

oraussetzung für einen stabilen und am Fortschritt orientierten Wettbewerb besonders schützenswert.<sup>2</sup> Zentrales Gesetzeswerk des Patentrechts ist das Patentgesetz (PatG).

Nach einem erfolgreichen Patenterteilungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) bzw. Europäischem Patentamt (EPA) wird Patentschutz für i. d. R. 20 Jahre erteilt.<sup>3</sup> Ein Verfahren ist in der Regel dann erfolgreich, wenn der Erfindungsanmelder Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit einer auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhenden technischen Schöpfung darlegen kann.

Der Inhaber eines Patents verfügt über das Recht, Dritte von der Nutzung seiner Erfindung auszuschließen. Auch kann er Dritten durch Lizenzverträge ein Nutzungsrecht an der Erfindung einräumen. Für den Fall der Verletzung des Patents gibt das Patentrecht dem Patentinhaber verschiedene Möglichkeiten (Abwehr- und ggf. Schadensersatzansprüche, Klagemöglichkeiten) an die Hand.

### Markenrecht

Ähnlich gestaltet sich der gewerbliche Rechtsschutz im Hinblick auf Marken. Erneut bedarf es eines Anmeldeverfahrens vor dem DPMA bzw. vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Maßgebliche Grundlage des Markenrechts sind im Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG) geregelt. In § 3 enthält dieses Gesetz eine Definition des Markenbegriffs, wonach darunter alle Zeichen (etwa Logo, Firmenname, Werbejingle) zu verstehen sind, die es dem Kunden ermöglichen können, Produkte verschiedener Unternehmen voneinander zu unterscheiden.

Dem Inhaber einer Markenbezeichnung werden ab Eintragung ins Markenregister Ausschließlichkeitsrechte und Möglichkeiten zur Abwehr von Verletzungen sowie zur entgeltlichen Einräumung von Mitbenutzungsrechten zuteil. Auch dem Schutz von Marken kommt angesichts deren Wiedererkennungswerts und Werbefunktion wirtschaftlich eine große Bedeutung zu. Im Gegensatz zum Patentrecht ist die Laufzeit des Markenschutzes nicht zeitlich beschränkt.



Erfindungen werden beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Patente angemeldet.

### Designrecht

Der Schutz des Designs (früher Geschmacksmuster genannt) ist im Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (DesignG) geregelt. Der Inhaber eines eingetragenen Designs verfügt über Ausschließlichkeitsrechte im Hinblick auf das zwei- oder dreidimensionale ästhetische Erscheinungsbild (etwa Farbgebung und Form) eines Erzeugnisses und kann entsprechend gegen etwaige Nachahmungen vorgehen.

Voraussetzung für derartigen Schutz sind die Neuheit und Eigenart (i. S. v. Unterscheidbarkeit) des Designs. Die Registrierung eines Designs erfolgt wiederum beim DPMA bzw. EUIPO, der Schutz besteht für bis zu 25 Jahre. Anders als dies bzgl. Patenten oder Marken der Fall ist, ergibt sich ein dreijähriger, EU-weiter Designschutz darüber hinaus auch bereits ohne Eintragung – automatisch ab erstmaligem Gebrauch.<sup>4</sup>

### Urheberrecht

Das Urheberrecht ist in Zeiten von Smartphones und Social Media ebenfalls von großer Relevanz – jeder von uns kommt alltäglich mit verschiedenen Urheberrechten in Berührung. Für urheberrechtlichen Schutz bedarf es keiner Eintragung. Der Rechtsschutz besteht vielmehr automatisch ab Ent-

stehung bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Das Urheberrecht ist vererblich, aber unveräußerlich und umfasst neben Verwertungsrechten und verschiedenen Abwehransprüchen u. a. auch Vergütungsansprüche.<sup>5</sup> Zentrales Regelungs-

<sup>2</sup> Um wettbewerbsfähig zu bleiben, versuchen Wirtschaftsakteure den technologischen Fortschritt innovativ zu gestalten und anzutreiben. Gäbe es für eine – auf Investitionen und Forschungsaufwand gründende – Erfindung keine Schutzmöglichkeit, ließen sich die neuen Ergebnisse von Wirtschaftskonkurrenten aufwandlos zu Nutzen machen ohne selbst entsprechend Mittel investieren zu müssen. Damit würde sich gegenüber den Erfindern ein Marktvorteil ergeben, was letztlich jeglichen Anreiz hinsichtlich Investitionen in Forschung zunichtemachen würde.

<sup>3</sup> Entsprechend dem Territorialitätsprinzip gilt der verliehene Schutz nur in den Ländern, in denen eine Anmeldung des Patents vorgenommen wurde. Sofern weitergehender Schutz einer Erfindung begehrt wird, kommt etwa ein Europäisches Patent in Betracht, was vor dem Europäischen Patentamt beantragt wird und auf Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens erteilt wird.

<sup>4</sup> Auch eine Eintragung eines Designs ist auf EU-Ebene möglich und führt zu länger anhaltendem Schutz. Zuständige Behörde ist das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO). Die Möglichkeit Internationalen Designschutzes ist im Haager Abkommen geregelt – zuständig ist hier die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

<sup>5</sup> Das Urheberrecht ist jedoch im Interesse der Allgemeinheit gewissen Einschränkungen unterlegen – so sind natürlichen Personen etwa einzelne Vertrieffaltungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum privaten Gebrauch erlaubt.

rechtsgesetz (UrhG).<sup>6</sup> Dieses sieht den Schutz des Schöpfers wissenschaftlicher, künstlerischer und literarischer Werke vor (umfasst werden z. B. Filme, Tanzchoreografien, Lieder etc.).

### Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht soll unlautere Wettbewerbshandlungen und Wettbewerbsbeschränkungen bekämpfen. Das zu schützende Gut ist mithin der Wettbewerb selbst, zu dessen Erhalt und reibungslosem Funktionieren es der Unterbindung unbilligen wettbewerblichen Verhaltens seitens einzelner Marktakteure bedarf. Ein zumindest mittelbarer Schutz kommt dabei auch den anderen Marktteilnehmern zu und außerdem auch den Verbrauchern – denn letztlich liegt es im Interesse der Allgemeinheit, dass der Wettbewerb unverfälscht bleibt.

### Gewerblicher Rechtsschutz im Zeitalter Industrie 4.0

Wie bereits dargelegt gilt es also, im Sinne eines funktionierenden und auf Innovation ausgerichteten Wettbewerbs geistige Leistungen zu schützen. Der jahrelange Forschungsaufwand bis zu einer patentierbaren Erfindung, die Entwicklung eines Markenkonzepts zur bestmöglichen Repräsentierung und Identifizierbarkeit der eigenen Produkte, die kreative Schaffensreise eines Künstlers – all diese Prozesse erfordern Investitionen. Aus diesem Grund verdienen deren Ergebnisse entsprechenden Schutz, wodurch ihnen sodann der an-

gemessene wirtschaftliche Wert verliehen wird.

Ein Schutz von Patenten, Marken und Designs hat in den vergangenen Jahrzehnten durch die Technologisierung und Digitalisierung stetig an Bedeutung gewonnen, weil immaterielle Güter im Gegensatz zu materiellen Gütern im Wirtschaftsverkehr immer wichtiger werden. Dies gilt für Patente, etwa durch die zunehmende Vernetzung verschiedener Technologien, z. B. in Autos.

Auch die Vielzahl neuer Kommunikationsformen beeinflusst den Markt. „Big Data“<sup>7</sup>, als Grundlage für Trendforschung und Produktionssteuerung, stellt eine Herausforderung hinsichtlich Daten- und Grundrechtsschutz dar. Unmengen urheberrechtlich relevanter Inhalte werden – sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich – sekundlich via moderner Kommunikationswege geteilt und überwinden dabei problemlos territoriale Grenzen. Geistige Leistungen sind aufgrund neuer Möglichkeiten nicht nur hinsichtlich ihres Aufkommens vermehrt: auch und gerade Verletzungen erfolgen mit zunehmender Häufigkeit und oft ohne Bewusstsein des Verletzers. Damit Schritt zu halten, ist eine Herausforderung für das Recht des Geistigen Eigentums.

Nicht selten sehen sich Juristen mit Fällen konfrontiert bezüglich derer weder das Gesetz eine klare Regelung vorsieht noch ein Zurückgreifen auf Präzedenzfälle möglich wäre. Neue Fragen werden aufgeworfen, etwa die Frage der Übertragbarkeit der auf analoge Prozesse zugeschnittenen Rechtssätze auf die digi-

tale Welt. Vieles ist im Fluss, im Werden und Wandel. Entsprechend spannend gestaltet sich die Arbeit in diesem Bereich, was nachfolgende Praxisbeispiele veranschaulichen werden.

### Fälle aus der Praxis

Um einen Einblick in die Praxis zu geben, wird nachfolgend auf die praxisrelevanten Bereiche des IP Portfolio Managements und der Patentstreitverfahren eingegangen. Außerdem erfolgt ein kurzer Ausblick auf die Zukunft des europäischen Patentrechts im Hinblick auf das Einheitliche Patentgericht (UPC).

### IP Portfolio Management

Unter IP Portfolio Management versteht man die Verwaltung von immateriellen Schutzrechten eines Unternehmens. In der anwaltlichen Praxis handelt es sich hierbei in der Regel um Marken- und Patentportfolien. Unternehmen können IP Portfolien aktiv oder passiv nutzen.

Unter einer aktiven Nutzung versteht man die Durchsetzung der eigenen Schutzrechte gegenüber Mitbewerbern. Ziel kann es beispielsweise sein, Marktanteile von Mitbewerbern zu reduzieren. Passive Nutzung meint das mit einem umfangreichen Schutzrechtsportfolio einhergehende Abschreckungspotential gegenüber Mitbewerbern, die angesichts des Bestehens eines solchen Portfolios weniger geneigt sein werden, ihre Patente aktiv gegen das jeweilige Unternehmen durchzusetzen. Hierbei zeigt sich die herausragende Bedeutung des Patentrechts beim wirtschaftlichen Kampf um Marktanteile.

Als aktuelles Beispiel hierfür kann der weltweit ausgetragene und von einer breiten Öffentlichkeit verfolgte Patentstreit zwischen Qualcomm (Klägerin) und Apple (Beklagte) angeführt werden, in dem vor wenigen Monaten eine Einigung erzielt wurde. Danach soll Apple zukünftig mehr Smartphone-Chips von Qualcomm und weniger von deren Kon-

*Vorsicht bei der Entwicklung von Autos: Das ästhetische Erscheinungsbild (Farbgebung und Form) kann geschützt sein.*



<sup>6</sup> Wichtig ist daneben auch das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG), das sich mit Werken der bildenden Kunst und Fotografie befasst.

<sup>7</sup> Als „Big Data“ wird die Masse an (in Teilen sehr persönlichen) Daten beschrieben, die aus Quellen wie Mobilfunk, Internet, sozialen Medien, Überwachungskameras etc. täglich gezogen und gespeichert sowie teils verarbeitet und unter Verknüpfung der verschiedenen Quellen ausgewertet werden.

kurrentin Intel beziehen. Qualcomm hat also durch aktive Nutzung des eigenen Patent-Portfolios die eigenen Marktanteile erhöht. Bereits am Tag nach Bekanntwerden besagter Einigung mit Apple stieg der Aktienkurs von Qualcomm um satte 23 %. Dies bedeutet eine Steigerung des Unternehmenswert von mehreren Milliarden Euro.

### Patentstreitverfahren

Patentstreitverfahren unterscheiden sich von anderen zivilgerichtlichen Verfahren insbesondere durch ihre technische Komplexität sowie durch zunehmend grenzüberschreitende Sachverhalte.

In derartigen Fällen sind meist neben den mit dem jeweiligen Fall befassten Rechtsanwälten auch sog. Patentanwälte<sup>8</sup> involviert. Ein Patentverletzungsverfahren wird also üblicherweise von einem „gemischten“ Team bearbeitet. Bei länderübergreifenden Streitigkeiten ist eine gute Zusammenarbeit mit Rechts- und Patentanwälten aus anderen Ländern sehr wichtig.

Neben der Streitigkeit zwischen Apple und Qualcomm waren in den letzten Jahren insbesondere die Patentstreitigkeiten im Telekommunikationsbereich

von großer Brisanz. Zudem häufen sich seit vergangenem Jahr insbesondere Patentstreitverfahren im Automobilbereich: so wurden und werden u. a. Größen wie VW, Audi, Porsche, BMW und Daimler verklagt. Eine Verurteilung wegen Patentverletzung kann zu einer vollständigen Einstellung der gesamten Autoherstellung führen, das Drohpotenzial bei Patentverletzungsklagen ist entsprechend groß. Dies gilt umso mehr, als in den Autos heutiger Bauart durch die zunehmende Vernetzung eine Vielzahl an Patenten verbaut sind.

### Zukunft des Patentrechts – UPC

Mit Blick in die patentrechtliche Zukunft gilt es, mit Spannung die Entwicklungen des UPC abzuwarten. UPC steht für Unified Patent Court – meint also das Einheitliche Patentgericht, dessen Einführung als Teil eines neuen Europäischen Patentsystems seit vielen Jahrzehnten angedacht ist. Das Einheitliche Patentgericht soll die ausschließliche Zuständigkeit für europäische Patente haben. Eine Zuständigkeit in Bezug auf nationale Patente kommt dem Gericht dagegen nicht zu. Die Urteile des UPC werden in allen Vertragsmitgliedstaaten,

die das UPC-Abkommen zum gegebenen Zeitpunkt ratifiziert haben, Wirksamkeit entfalten.

Der Vorteil des geplanten Gerichts liegt darin, dass Patente europaweit durchgesetzt werden können, so dass diese noch wirkungsvoller werden dürften. Plötzlich wären jegliche Angriffs- bzw. Schutzmaßnahmen nicht länger nur auf Deutschland beschränkt, vielmehr würden europaweite Verkaufsstops von patentverletzenden Produkten oder die europaweite Vernichtung des Patents drohen. Die Einführung des UPC wird zu einer noch höheren Relevanz des Patentrechts im Wirtschaftsverkehr führen.

Wegen des Brexits und der damit einhergehenden Unsicherheiten bzgl. der Teilnahme Großbritanniens hat sich die Einführung des Gerichts indes stetig verzögert. Ferner führt eine in Deutschland anhängige Verfassungsbeschwerde gegen die Vereinbarkeit des Einheitlichen Patentsystems mit Europarecht dazu, dass bis auf Weiteres unabsehbar bleibt, wann das Einheitliche Patentgericht tatsächlich seine Tätigkeit aufnehmen können.

<sup>8</sup> Patentanwälte sind studierte Naturwissenschaftler oder Ingenieure mit einer dreijährigen juristischen Zusatzausbildung.

## ZU DEN AUTOREN

*Johannes Heselberger* ist Rechtsanwalt (seit 1994) und European Patent Attorney (seit 1999). Aufgrund seiner Qualifikation als Diplom-Physiker verfügt er über umfangreiche technische Erfahrungen in den Bereichen Telekommunikation, Medizintechnik und Kraftfahrzeugtechnik. Auch Pharma- und Biotechfälle, einschließlich der äußerst seltenen Zwangslizenzverfahren, zählen zu seiner anwaltlichen Praxis. Er vertritt Mandanten bei Verfahren u.a. vor dem Bundespatentgericht, dem Bundesgerichtshof, dem Europäischen Patentamt sowie dem Deutschen Patent- und Markenamt.

Rechtsanwalt *Armin Schwitulla* berät nationale und internationale Mandanten in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen, insbesondere in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und Telekommunikation.



Johannes Heselberger, Rechtsanwalt, European Patent Attorney, Managing Partner BARDEHLE PAGENBERG, München  
heselberger@bardehle.de



Armin Schwitulla, LL.M. IP, Rechtsanwalt BARDEHLE PAGENBERG, München  
Armin.Schwitulla@bardehle.de

Dr. Urban Pappi

## Obskur, verkannt, geringgeschätzt – Verwertungsgesellschaften sind besser als ihr Ruf

Die Lektüre dieses Beitrags kostet Sie zirka drei Minuten und er wird höchstwahrscheinlich eine Wissenslücke schließen. Sie können zukünftig Ihren Standpunkt zu urheberrechtlichen Themen differenzierter vertreten, insbesondere wenn es um den Begriff der „Verwertungsgesellschaft“ geht.

### Einleitung

Wenn der Name „GEMA“ fällt, dann assoziiert man damit die Institution, die den Obolus für Musikknutzungen einreibt. Beim Bürger ist der Begriff häufig negativ besetzt, ein Jurist sollte auf jeden Fall gedanklich die Brücke zum Urheberrecht schlagen. Dass es in Deutschland Schwestern der „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ gibt, dürfte weniger bekannt sein. Aktuell sind es 13 Gesellschaften<sup>1</sup>.

Sie kümmern sich um die Werkarten Musik, Film, Text und Bild. Vertreten werden die Urheber- und Leistungsschutzrechte von Urhebern, ausübenden Künstlern, Filmproduzenten, Sendeunternehmen und Musikveranstaltern. Kennen sollte man die vier großen Institutionen: neben der GEMA (musikalische Urheberrechte) sind dies die GVL (musikalische Leis-

tungsschutzrechte), die VG Wort (Rechte an Texten) und die VG Bild-Kunst (Rechte an visuellen Werken).

### Was wird verwertet?

Das Urheberrecht gewährt den Schöpfern, den Interpreten und einigen Vermittlern von Werken das ausschließliche Recht, ihre Werke öffentlich zu nutzen. Mit „Nutzung“ ist die öffentliche Verbreitung der Werke gemeint. Sie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Technik, zum Beispiel durch Vervielfältigung, Aufführung, Sendung oder dem Anbieten über Onlinedienste. Mit der Verbreitung von Werken können diese monetarisiert werden.

Es kommen und gehen vielfältige Geschäftsmodelle für die einzelnen Werkarten. In früheren Zeiten, bevor es ein Urheberrecht und dessen Vorläufer gab, waren alle Werke gemeinfrei. Freilich

gab es vor der Erfindung des Buchdrucks auch weder die Möglichkeit, noch ein Interesse an einer massenhaften Verbreitung von Werken.

Heute greift das moderne Urheberrechtsgesetz die unterschiedlichen Verbreitungswege auf und münzt sie in entsprechende „Verwertungsrechte“. Nur der Inhaber des Verwertungsrechts darf ein Werk in der entsprechenden Form nutzen. Meistens wendet sich der Urheber nicht direkt an die Öffentlichkeit, sondern an einen Werkmittler, der ihm die wirtschaftliche Verwertung abnimmt. Ihm überträgt der Urheber entsprechende „Nutzungsrechte“.

Ein Romanautor könnte sich klassisch an einen Verlag wenden, Regisseure und Drehbuchautoren benötigen Filmproduzenten. Heute verwerten viele Urheber ihre Werke auch selbst: man denke an den Blogger, der seine eigene Seite betreibt und über Werbung finanziert, oder an den Designer, der seine Werke direkt an seine Auftraggeber lizenziert.

*Der Künstler arbeitet an seinem Werk – die Verwertungsgesellschaft an seiner angemessenen Entlohnung.*



### Was verwerten Verwertungsgesellschaften?

Das Urheberrecht ist grundsätzlich ausgerichtet auf die individuelle Verwertung. Verwertungsrechte entstehen mit der Werkschöpfung oder der Werkinterpretation beim Urheber und beim ausübenden Künstler. Diese übertragen ihre Rechte an die Werkmittler und erhalten dafür eine Vergütung. Das ist Gegenstand des Urhebervertragsrechts.

Die Werkmittler oder Rechteinhaber kümmern sich dann um die eigentliche Verbreitung der Werke an die Öffentlich-

<sup>1</sup> Auf der Webseite des Deutschen Patent- und Markenamtes findet sich eine Übersicht, die bei der Google-Suche nach „Verwertungsgesellschaften“ als erstes Ergebnis angezeigt wird.

keit: Die Rede ist von Buch- und Zeit-schriftenverlagen, von Musiklabels, von Filmproduktionsfirmen und Sendeunter-nehmen, von Bildagenturen und schließ-lich von Online-Plattformen wie Spotify, Netflix oder YouTube. Die Kreativen er-halten in der üblichen Verwertungskaska-de meist den geringsten Teil des Umsat-zes, der mit den von ihnen geschaffenen Werken erwirtschaftet wird. Allerdings gehen sie in der Regel auch nicht ins wirtschaftliche Risiko.

Wenn die individuelle Rechteverwertung strukturell versagt, benötigt das Urheber-recht andere Mechanismen, um einer-seits den Rechteinutzern die benötigten Rechte zu verschaffen und andererseits den Rechteinhabern zu ihrer Vergütung zu verhelfen. Hier kommen Verwertungsgesellschaften ins Spiel. Sie wurden nicht etwa vom Gesetzgeber ins Leben geru-fen, sondern haben sich zunächst im mu-sikalischen Bereich und später auch für die anderen Werkarten aus freiwilligen Zusammenschlüssen von Rechteinhabern entwickelt.

### Massenhafte Werknutzungen

Vor allem im Bereich der Musikverwer-tung ist eine individuelle Rechtklärung häufig schlicht nicht möglich oder zumin-dest mit prohibitiven Transaktionskosten verbunden. Streaming-Plattformen wie Spotify, Deezer oder Apple Music leben davon, ihren Abonnenten ein möglichst umfangreiches Repertoire anbieten zu können. Auch für Fernseh- und Radiosen-der wäre eine individuelle Rechtklärung schwierig, ganz zu schweigen von den vielfältigen Musiknutzungen im Auffüh-rungsbereich (Diskotheken, Bars, Restau-rants, Hotels usw.).

GEMA und GVL füllen die Lücke und bilden das Bindeglied zwischen Kreativen und Verwertern: Ausführungsrechte ver-mitteln beide Gesellschaften, wobei nur die GEMA nach außen hin auftritt. Radio- und Fernsehsender schließen Verträge mit beiden Gesellschaften ab. Im klassi-schen Phonobereich und beim Streaming lizenziert die GEMA die Urheberrechte, während die Leistungsschutzrechte von den Musiklabels selbst wahrgenommen werden.

Komponisten und Textdichter, also die Urheber der Musik, lassen ihre Rechte im Wesentlichen über die GEMA verwer-ten. Musikverlage sind dort tätig, wo eine individuelle Rechtklärung sinnvoll ist,



Was kann daraus werden? Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

also zum Beispiel bei der Einräumung von Filmherstellungsrechten an Spielfilm-produzenten oder Werbeagenturen. Mu-sikinterpreten lassen ihre Rechte sowohl von der GVL, als auch von Musiklabels verwerten.

### Gesetzliche Vergütungsansprüche

Das Urheberrecht sichert den Urhebern grundsätzlich das exklusive Verwertungs-recht an ihren eigenen Werken zu. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Bestimm-te Werknutzungen stuft der Gesetzge-ber als sozialadäquat ein und erlaubt sie, ohne dass die Einholung einer Lizenz notwendig wird. Man nennt die entspre-chenden Tatbestände „Schranken“ des Urheberrechts. Beispielhaft sei das Zitat-recht genannt (§ 51 UrhG), das Recht zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) oder die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG).

Während einige urheberrechtliche Schranken von den Rechteinhabern einfach hingenommen werden müssen, gewährt der Gesetzgeber den Rechte-inhabern für andere Schranken eine Entschädigung: das bekannteste Beispiel ist die Privatkopieschranke, die es je-dermann ermöglicht, ohne gesonderte Erlaubnis Kopien von legal verfügbaren Werkexemplaren anzufertigen. Voraus-setzung ist, etwas vereinfacht gesagt, dass die Kopien zu privaten Zwecken an-gefertigt werden.

Der deutsche Gesetzgeber, der übrigens die Privatkopieschranke in den sechziger

Jahren des letzten Jahrhunderts erfunden hatte, ordnet nun den Rechteinhabern zum Ausgleich für die Schranke eine Entschädigung zu, einen „gesetzlichen Vergütungsanspruch“. Dieser richtet sich gegen die Hersteller und Importeure von Geräten, mit denen üblicherweise und in nennenswertem Umfang Kopien ge-schützter Werke vorgenommen werden können.

Die Privatkopievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften erhoben wer-den – ohne eine Zentralisierung kommt dieser Ausgleichsmechanismus nicht aus. Die deutschen Verwertungsgesell-schaften haben sich zu diesem Zweck zu-sammengeschlossen und erwirtschaften jährlich ca. € 270 Mio. für die Rechtein-haber. Davon kommen drei Viertel den Urhebern und ausübenden Künstlern zu, ein Viertel geht vor allem an Filmprodu-zenten und Musiklabels.

Die meisten Verwertungsgesellschaften in Deutschland außerhalb des Musikbe-reichs sind gegründet worden, um ge-setzliche Vergütungsansprüche wahr-zunehmen. Eine Ausnahme bildet die VG Bild-Kunst, die für bildende Künst-ler – wie die GEMA für Komponisten und Textdichter – auch normale Verwertungs-rechte wahrnimmt.

### Direktvergütungsansprüche

Teilweise versagt das Urhebervertrags-recht, so dass Urheber und ausübende Künstler keine Chance haben, als Marktakteure eine angemessene Vergü-

tung für die Nutzung ihrer Werke zu erzielen. Diese Situation tritt insbesondere dann auf, wenn die Nutzungsrechte erst eine „Verwertungskette“ durchlaufen, bevor die eigentliche Nutzung stattfindet. Meist tritt noch ein zeitlicher Aspekt hinzu, so dass der wirtschaftliche Wert der Verwertungsrechte bei Vertragsschluss gar nicht abgesehen werden kann.

So schließen Regisseure, Drehbuchautoren und Schauspieler ihre Verträge mit den Filmproduzenten regelmäßig vor Produktionsbeginn. Sie übertragen darin sämtliche Nutzungsrechte am Film für alle erdenklichen Auswertungsarten. Die Filmproduzenten reichen die Rechte weiter an den Filmverleih, an Sendeunternehmen oder an Streaming-Plattformen. Wenn letztere teils Jahre später noch Umsätze mit der Filmmutzung erzielen, erfahren die Kreativen hiervon nichts mehr – ihr Ansprechpartner ist ja der Filmproduzent, der die Rechte meist gegen ein Fixum weitergereicht hatte.

In diese Situation kann der Gesetzgeber eingreifen und den Urhebern und ausübenden Künstlern gesetzliche Direktvergütungsansprüche gegen die finalen Werkmittler einräumen, also z. B. gegen Streaming-Plattformen. Die Ansprüche werden sinnvollerweise verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet, um den Vergütungsschuldnern Planungssicherheit zu gewähren.

In Deutschland wurde das Instrument des Direktvergütungsanspruchs beim Videothekenverleih und auch bei der Kabelweitersendung eingesetzt. Derzeit wird diskutiert, ob es zugunsten von Filmurhebern bei der Lizenzierung von Plattformen eingesetzt werden kann, die wie YouTube die Inhalte von ihren Nutzern hochladen lassen. Ohne ein solches

Instrument besteht die Gefahr, dass die neue Plattformverantwortlichkeit im Filmbereich ausschließlich den Produzenten Vorteile bringt und die Filmurheber und Drehbuchautoren leer ausgehen.

### Gesetzlicher Rahmen für Verwertungsgesellschaften

Im Mai 2016 löste das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)<sup>2</sup> das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ab. Es fußt auf einer entsprechenden EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014<sup>3</sup>. Die wesentlichen Arbeitsprinzipien für Verwertungsgesellschaften sind aber gleichgeblieben:

Verwertungsgesellschaften lassen sich von ihren Wahrnehmungsberechtigten, also den satzungsgemäß vertretenen Rechteinhabern, über einen Standardvertrag (Wahrnehmungs- oder Berechtigungsvertrag) Rechte und Vergütungsansprüche zur ausschließlichen Wahrnehmung einräumen.

Das Rechtepaket wird im Rahmen einer kollektiven Rechteverwaltung an Nutzer lizenziert, Vergütungsansprüche werden gebündelt gegenüber den im Gesetz definierten Vergütungsschuldnern geltend gemacht. Die Preise müssen in Tarifen veröffentlicht werden, um dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot zu genügen. Mit Nutzervereinigungen werden Rahmenverträge (Gesamtverträge) geschlossen. Die eingezogenen Vergütungen wiederum werden nach Abzug der Kosten und einem Anteil für kulturelle und soziale Zwecke vollständig an die Berechtigten ausgeschüttet. Verwertungsgesellschaften arbeiten insofern als Treuhänder ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Die Ausschüttungen erfolgen nach festen Regeln, die im Verteilungsplan normiert

sind. Maßgebend ist das Leistungsprinzip, d. h. die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Intensität der Nutzung der Werke eines bestimmten Ausschüttungsberechtigten. Ist die Nutzungsintensität nicht feststellbar, darf der Verteilungsplan pauschalieren. Außerdem ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Über die gesamte Tätigkeit wacht das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde.

Im Binnenverhältnis sind GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst als wirtschaftliche Vereine konstituiert. Die Mitgliederversammlungen entscheiden gemäß VGG über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeit, insbesondere über den Verteilungsplan. Verwertungsgesellschaften sind somit als von den Rechteinhabern selbstverwaltete Institutionen einzustufen.

### Ausblick

Verwertungsgesellschaften werden benötigt, damit das Urheberrecht funktioniert. Man findet sie weltweit in allen Ländern mit entwickeltem Urheberrecht. Aufgrund des Treuhandprinzips und komplexer Entscheidungsstrukturen fallen ihnen freilich schnelle Reaktionen auf Marktentwicklungen und risikobehaftete Investitionen in Zukunftstechnologien schwer. Manche halten sie deshalb für Auslaufmodelle. Jedoch werden Datenschutz, Treuhand und Selbstverwaltung – sprich: Vertrauen – in der digitalen Welt in Zukunft eine wachsende Bedeutung erhalten. Deshalb ist perspektivisch eher mit einem Bedeutungszuwachs von Verwertungsgesellschaften zu rechnen.

## VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN AUF EINEN BLICK

### Wer schützt was?

GEMA	Komponisten und Textdichter
VG Wort	Autoren und Übersetzer
VG Bild-Kunst	Bildende Künstler, Fotografen, Designer, Filmurheber
GVL	Musikinterpreten, Schauspieler, Musiklabels
VFF	Film- und Fernsehproduzenten

<sup>2</sup> Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) vom 24.05.2016.

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/26/EU vom 26.02.2014.



Dr. Urban Pappi, geschäftsführender Vorstand, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn  
pappi@bildkunst.de

Dr. Wieland Horn

## Anwaltsschriftsätze und Urheberrecht

Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 1986 genießen anwaltliche Schriftsätze Urheberrechtsschutz. Der folgende Beitrag erörtert die Entscheidungsgründe, zeigt die weitere Entwicklung und die Schnittstellen zum Wettbewerbsrecht und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf.

### Einleitung

Jeder Anwalt kennt das: In einfach gelagerten Fällen greift man zum Mikrofon, und die Klage, die Replik, die notwendige Ergänzung wird einfach diktiert. Oder es wird gleich ein Textverarbeitungssystem bemüht und an Hand von Vorlagen, Mustern, Bausteinen ein Schriftsatz gestrickt, der dann nur noch ausgedruckt werden muss.

Anders, wenn der Sachverhalt schwierig ist und/oder die Rechtslage kompliziert: Da bedarf es des Nachdenkens, der sorgfältigen Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Falles, des geschickten, prozessual abgesicherten Vortrags. Das geht nicht auf die Schnelle. Wie in alten Zeiten ist vielmehr die mühevoll, manchmal quälende Ausarbeitung eines gut strukturierten, überzeugend formulierten Entwurfs, vor allem aber eine gründliche Recherche und die sorgfältige Auseinandersetzung mit Literatur und Präjudizien gefragt – im Einzelfall eine hohe Kunst, sowohl in der Darstellung des Sachverhalts wie in der Argumentation zu den Rechtsfragen. Und schon kommt das Urheberrecht ins Spiel.

In einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1986 hat der BGH<sup>1</sup> in der Tat einem anwaltlichen Schriftsatz die urheberrechtliche Schutzfähigkeit zugesprochen und damit eine Diskussion ausgelöst; denn wie steht es mit dem Recht der Verbreitung, der Vielfältigkeit, der Bearbeitung? Ist der Gegner oder ein Dritter, der Akteneinsicht hat, gehindert, die Gedanken, die ihm offenbar werden, in einem anderen Verfahren zu verwenden, die maßgeblichen Passagen zu nutzen oder sie gar zu veröffentlichen? Wird damit das Persönlichkeitsrecht des Verfassers verletzt? Welche Möglichkeiten gibt es sonst, das zu verhindern?

Fragen, die alle darauf hinauslaufen: Was macht einen guten Schriftsatz aus, bedarf er des urheberrechtlichen Schutzes

und welche Rechtsgebiete sind darüber hinaus berührt? Und wie steht es mit anderen Erzeugnissen aus der Werkstatt des Anwalts, z. B. geschickt formulierten Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Urheberrechtlicher Schutz

Ein anwaltlicher Schriftsatz ist ein Sprachwerk und als solches dem urheberrechtlichen Schutz zugänglich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Voraussetzung ist nur – wie auch bei anderen Werken – eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Bei Schriftsätzen liegt das (urheberrechtliche) Problem darin, dass sie eher dem (rechts)wissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sind als dem literarischen. In Folge davon findet der schöpferische und damit schutzfähige Gehalt „seinen Niederschlag und Ausdruck in erster Linie in der Form und der Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes und nicht ohne weiteres auch – wie meist bei literarischen Werken – in der Gedankenformung und -führung des dargebotenen Inhalts“<sup>2</sup>. Urheberrechtlicher Schutz kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn „ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanischtechnischen Aneinanderreihung des Materials“ zu bejahen ist<sup>3</sup>.

Das kann auch und gerade bei einem Schriftsatz der Fall sein. In dem konkreten, vom BGH entschiedenen Fall umfasste der Schriftsatz 122 Seiten und es waren ca. 8.000 bis 10.000 Blatt Ermittlungsakten durchzuarbeiten; zudem hatte der Anwalt eigene Ermittlungen angestellt und weitere Schriftstücke ausgewertet. Das ist, wie nicht zu leugnen, ein hoher Arbeitsaufwand. Der macht zwar – wie auch sonst – ein Werk noch nicht zur Kunst; der BGH stellt aber zusätzlich auf die „tiefe Durchdringung des Tatsachen- und Rechtsstoffes sowie eine souveräne

Beherrschung der Sprach- und Stilmittel“ ab.

Das hört man als Anwalt gern, nur wird damit das Dilemma deutlich: Je sachgerechter, prägnanter ein Schriftsatz ist, desto mehr dient er dem Recht und dessen Verwirklichung, kann also schwer monopolisiert werden, sondern unterliegt dem Freihaltebedürfnis derer, die daran anknüpfen, sich damit auseinandersetzen, ihn im Interesse der Rechtsfindung nutzen. *Gisela Wild* bringt es in der Anmerkung zu der genannten Entscheidung des BGH auf den Punkt und sagt überspitzt: „Nur ein schlechter Anwaltsschriftsatz kann vielleicht Urheberrechtsschutz genießen, wenn er originell, phantastisch, dichterisch ist, ein guter Anwaltsschriftsatz niemals“<sup>4</sup>.

So weit geht die Rechtsprechung in den wenigen Entscheidungen zu dem Problem nicht, sondern ist durchaus bereit, im Grundsatz urheberrechtlichen Schutz zu gewähren, tut es dann aber in concreto meist nicht<sup>5</sup>. Auch der BGH hat bei der zitierten Grundsatzentscheidung „nur“ zurückverwiesen.

Was für Schriftsätze gilt, gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verträge oder Vertragsentwürfe<sup>6</sup>; denn auch hier besteht ein hohes Freihaltebedürfnis, und es können nicht die rechtlichen Regelungen als solche und die von Rechts wegen notwendigen Gestaltungselemente geschützt werden.

Auch ist zu beachten, dass die Vielfältigkeit, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse

1 GRUR 1986, 739 ff.

2 So BGH (Fn. 1), S. 740.

3 So BGH (Fn. 1), S. 741.

4 GRUR 1986, 742.

5 S. OLG Hamburg, GRUR 2000, 146, 147; OLG München, GRUR 2008, 337; LG Hamburg vom 8. 12. 2006, Az.: 316 O 124/16.

6 S. die Übersicht bei *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 2 Rdn. 109 und 137, jeweils m. w. N.



Auch anwaltliche Schriftsätze können Urheberrechtsschutz genießen.

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig ist (§ 50 UrhG). Das gilt auch für Schreiben eines Anwalts.<sup>7</sup>

### Sonstiger Schutz

Im Wettbewerbsrecht ist es eine alte Streitfrage, ob neben den Sonderregelungen in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 UWG zur Nachahmung von Dienstleistungen (und Waren) sowie zur gezielten Behinderung von Mitbewerbern noch ein unmittelbarer Leistungsschutz nach der allgemeinen Regel in § 3 Abs. 1 UWG zur Unlauterkeit in Betracht kommt<sup>8</sup>. Steht – wie hier – Schutz nach Urheberrecht im Raum und scheidet dieser in concreto aus, dann kann grundsätzlich nicht auf einen unmittelbaren Leistungsschutz ausgewichen und unter diesem Gesichtspunkt ein über das Urheberrecht hinausgehender Schutz beansprucht werden. Das ist nicht Sinn des Wettbewerbsrechts. Nach *Köhler/Bornkamm/Feddersen*<sup>9</sup> ist ohnehin ein Bedürfnis für einen unmittelbaren Leis-

tungsschutz nach § 3 Abs. 1 UWG nicht erkennbar. Damit hilft das Wettbewerbsrecht nicht weiter, und es ist auch keine Entscheidung ersichtlich, die einem anwaltlichen Schriftsatz Schutz nach Wettbewerbsrecht zugesprochen hätte.

Zu denken ist noch an das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB anerkannt ist und verfassungsrechtlich seine Grundlage in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hat. Hier bedarf es aber der Abwägung im Einzelfall, da auf Seiten des Verletzers meist ebenfalls Grundrechte betroffen sind, vor allem die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG<sup>10</sup>. Deshalb hilft die Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht meist nicht.

Geradezu lapidar sagt das OLG München: „Aus dem sowohl für die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) als auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geltende Gebot der Einzelfallabwägung ergibt sich, dass ein generelles Verbot, aus Schriftsätzen von

Rechtsanwälten zu zitieren, nicht in Betracht kommt“<sup>11</sup>. In dieselbe Richtung geht ein Urteil des OLG Hamburg aus dem Jahr 1999 in einem spektakulären Fall zu dem DDR-Regimekritiker *Robert Havemann*. In einem Buch über ihn war die Berufungsschrift abgedruckt worden, die der damalige Verteidiger, *Gregor Gysi*, in dem Strafverfahren vor dem Kreisgericht Fürstenwalde nach der Verurteilung von *Havemann* gefertigt hatte. Hier stehe einem etwaigen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch das grundgesetzlich geschützte Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit entgegen<sup>12</sup>. Im Übrigen ist auch hier wieder an § 50 UrhG zu denken (s. o.).

### Fazit

Schutzfähig ist nicht die zündende Idee, das gute Argument, der Fleiß bei der Recherche, die Aufarbeitung des Sachverhalts, sondern nur die Verkörperung in der konkreten Form, in dem sprachlichen Niederschlag. Hier sind Schriftsätzen Grenzen gesetzt; denn die Darstellung des Stoffs und die Argumentation zu den Rechtsfragen sind in ihrer Art vorgegeben, ergeben sich aus der Natur der Sache, den Anforderungen nach Prozessrecht.

Es ist deshalb grundsätzlich zulässig, auf fremde Schriftsätze zuzugreifen, sie zu nutzen. Und das ist auch gut so; denn das Recht lebt davon, dass es sich weiterentwickelt<sup>13</sup>. Der wissenschaftliche Diskurs wie auch der Kampf ums Recht verwirklichen sich in dem Austausch des Vortrags und dem Wettstreit der Argumente. Das Freihaltebedürfnis ist groß, und die Gedanken sind frei, nicht nur im Volkslied, sondern auch und gerade im Urheberrecht.

Anders kann es sein, wenn blind abgeschrieben, die fremde Leistung einfach übernommen, gar als eigene ausgegeben wird. Das ist aber eher ein Problem des Wettbewerbsrechts und in der Praxis kaum fassbar.

Auch kann im Einzelfall die Allgemeinheit ein überragendes und nach Art. 5

### ZUM AUTOR

*Dr. Wieland Horn* ist Rechtsanwalt in München mit Schwerpunkten Berufsrecht, Medizinrecht sowie Urheber- und Verlagsrecht. Nach den Examina in München promovierte er in dem damals von *Prof. Dr. Eugen Ulmer* geleiteten Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Ab 1992 und bis 2007 war er Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München; anschließend erster Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Derzeit ist er in interprofessioneller Partnerschaft zum Recht des Arztes und des Apothekers tätig nach Anerkennung dieser Partnerschaft durch das BVerfG. Er ist Mitglied der Satzungsversammlung und Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband.

<sup>7</sup> So LG Hamburg vom 8.12.2016, Az.: 310 O 124/16.

<sup>8</sup> S. jüngst *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 37. Aufl. 2019, § 3 Rdn. 2.28 m. w. N.

<sup>9</sup> (Fn. 8), § 4 Rdn. 3.5c m. w. N.

<sup>10</sup> S. *Hager* in Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 6. Auflage 2018, Abschnitt S Rdn. 301 m. w. N.

<sup>11</sup> GRUR 2008, 337.

<sup>12</sup> OLG Hamburg, GRUR 2000, 146, 147.

<sup>13</sup> So die Präsidentin des BGH *Jutta Limperg* in der kleinen Festschrift zur 75. Auflage des Palandt, 2016, S. 13.

Abs. 1 GG geschütztes Interesse an der Veröffentlichung eines anwaltlichen Schriftsatzes haben. Nach § 50 UrhG sind die Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken zur Berichterstattung über Tagesereignisse in einem durch den Zweck gebotenen Umfang ohnehin zulässig.

Wer sich auf einen Prozess einlässt, muss immer damit rechnen, dass Dinge in die Öffentlichkeit gelangen, von denen er das nicht möchte. Das ist, jedenfalls mit Hilfe des Urheberrechts oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht zu verhindern. Die Öffentlichkeit ist die Errungenschaft wie auch der Nachteil, mit denen die Überwindung

von Kabinettsjustiz und Geheimprozessen erkaufte ist.



Dr. Wieland Horn,  
Rechtsanwalt, München  
wielandhorn@aol.de

Professor Dr. Peter Raue

## Von Mephisto zu Esra bis Strauß – zur Bedeutung der Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG

Die Kunstfreiheit ist ein sehr hohes Gut und in der Verfassung schrankenlos formuliert. Der Autor gibt einen allgemeinen Überblick über Bedeutung und Auslegung von Art. 5 Abs. 3 GG und wagt einen Ausblick im Hinblick auf die anstehende „Böhmermann-Entscheidung“ des BVerfG.

### Grundlage: Art. 5 Abs. 3 GG

Vor 70 Jahren haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes – als Reaktion auf den Kunstdirigismus der Nationalsozialisten – das Recht auf Kunstfreiheit von allen Schranken, die den übrigen Grundrechtsnormen gesetzt sind, befreit. Seither wird der berühmte Art. 5 Abs. 3 GG als „Rocher de Bronze der Freiheitsrechte“ oder als „Konstituens“ einer freiheitsverpflichteten Demokratie gefeiert. Obwohl Art. 5 Abs. 1 GG die Meinungs- und Pressefreiheit als hohes Grundrecht schützt, setzt Absatz 2 diesen Freiheitsrechten Schranken, die gebildet werden aus den „allgemeinen Gesetzen und den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre“. Mit anderen Worten: Niemand kann sich auf das Recht der Rede-, Meinungs- und Pressefreiheit berufen, wenn er dadurch Gesetze verletzt, Bestimmungen des Jugendschutzes missachtet oder in das Recht der persönlichen Ehre Dritter eingreift. Alle Grundrechte sind von der Verfassung vorgegebenen Schranken unterworfen, das gilt nur nicht für das Grundrecht in Art. 5 Abs. 3 GG, der postuliert „Kunst und Wissenschaft, Forschung

und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“. Während Absatz 3 selbst die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, ist die Kunstfreiheit schrankenlos formuliert: „Die Kunst ist frei“ postuliert in einzigartiger Knappheit und Kühnheit unser Grundgesetz.

Der Entscheidung, der Kunstfreiheit diesen in der Verfassung – auch aller anderen Demokratien – einzigarten Rang zuzuordnen, folgte auf dem Fuß die Diskussion, wie man mit so einem schrankenlosen Freiheitsrecht umgehen kann. Denn: Dass im Namen der Kunst nicht zum Verbrechen verleitet, zum staatsfeindlichen Tun aufgefordert, die Menschenwürde verletzt werden darf, war stets einhellige Meinung!

Die systematische Einordnung dieser Erkenntnis von der schrankenlosen Formulierung der Kunstfreiheit – die Juristen sprechen von der „Schrankenlehre“ – war jahrzehntelang umstritten. Vor knapp einem halben Jahrhundert – im Jahre 1971 – war dann das BVerfG aufgerufen, das vom BGH ausgesprochene Verbot des „Mephisto“-Romans von Klaus Mann auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.

### Die Mephisto-Entscheidung<sup>1</sup>

Zum wohl weitgehend in Vergessenheit geratenem Hintergrund dieses Rechtsstreites

### Der Sachverhalt

Im Zentrum des 1936 (!) erschienenen Romans steht der im Jahre 1963 verstorbene Schauspieler und Intendant Gustaf Gründgens, den Klaus Mann – den Namen seines Protagonisten bis zur Kenntlichkeit in „Hendrik Höfgen“ wandelnd – in vernichtend karrierender Weise zeichnet. Bei Klaus Mann ist Höfgen/Gründgens ein Mann der seine einst (linke) politische Überzeugung verleugnet, sich mit den Nationalsozialisten einlässt, unter deren Schutzmantel eine große künstlerische Karriere bestreitet, zum Preußischen Staatsrat und Generalintendanten des Preußischen Staatstheaters avanciert. Der „Mephisto“ Gründgens des Klaus Mann ist ein charakterloser, intriganter, perverser Karrierist, der über Leichen geht. Der Zorn von Klaus Mann auf Gustaf

<sup>1</sup> BVerfG vom 24. Februar 1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 ff.

Gründgens hatte seine Ursache auch darin, dass Gründgens einst in Zürich linkes Kabarett mit der von Klaus Mann geliebten Schwester Erika veranstaltet hat, mit ihr zeitweise verlobt war und seine Ideale für seine Karriere verraten hat.

Der Titel des Romans „Mephisto“ verdankt sich der Tatsache, dass Gustaf Gründgens' „Lebensrolle“, die des von Goethe im „Faust“ gestalteten Teufels in Menschengestalt (mit Pferdefuß) Mephisto gewesen ist. Mit dieser Rolle wurde er berühmt: Er hat sie nicht nur ungezählte Male in der Zeit des Nationalsozialismus gespielt, sondern auch nach dem Krieg bis zu seinem Tode immer wieder auf der Bühne verwirklicht, insbesondere in Düsseldorf und zuletzt in Hamburg.

Nachdem die Nymphenburger Verlagsanstalt 1968 das Buch erstmals in Deutschland herausbringen wollte, hat sich der Adoptivsohn (!) des damals längst verstorbenen Gründgens gegen die Veröffentlichung gewehrt und Klage gegen den Verlag erhoben mit der Begründung: der Roman verletze das postmortale Persönlichkeitsrecht des Vorbildes (längst ist heute der Roman in jeder Buchhaltung zu erhalten, wurde mit Klaus Maria Brandauer verfilmt und auf den Bühnen mehrfach adaptiert).

Das OLG Hamburg war zur Entscheidung über den Verbotsantrag berufen: Es hat der Klage des Adoptivsohns stattgegeben und die Veröffentlichung des Romans als eine „Schmähschrift“ bezeichnet, die so gravierend sei, dass das (im Laufe der Jahre schwächer werdende) postmortale Persönlichkeitsrecht von Gustaf Gründ-

gens, insbesondere dessen Ehre, durch die Veröffentlichung verletzt werde. Der BGH hat diese Entscheidung 1968 bestätigt und das BVerfG musste sich 1971 aufgrund der Verfassungsbeschwerde des Verlages erstmals mit Bedeutung und Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GG befassen.

### Die Entscheidungsgründe

Es hat zunächst klargestellt: Kunstfreiheit ist die Freiheit schöpferischer Gestaltung. Sie deckt den „Werk- und Wirkungsbereich“ künstlerischer Tätigkeit ab, garantiert also nicht nur das Recht, ein Werk, ohne staatlichen Schranken ausgesetzt zu sein, zu schaffen, sondern es auch (Wirkbereich!) verbreiten zu dürfen. Auch – so das BVerfG – einem Roman, der sich realen Geschehnissen kritisch nähert, dürfen die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 GG keine Grenzen ziehen. Die Freiheit von den Schranken sei kein (in der Literatur immer wieder behauptetes) Redaktionsversehen, sondern eine bewusste Entscheidung der Verfassung.

### Immanente Grundrechtsschranken

Das aufgrund dieser Erkenntnis entstandene Dilemma – Art. 5 Abs. 2 GG ist auf Absatz 3 nicht anwendbar und dennoch kann auch die Kunstfreiheit nicht schrankenlos gewährt werden – löst das BVerfG damit, dass es das Rechtsinstitut der „immanenten Grundrechtsschranken“ installiert: Im Namen der Kunst darf die Menschenwürde nicht verletzt werden, muss die Würde der beschriebenen Personen

und damit der Kern des Art. 2 Abs. 1 GG unantastbar bleiben.

Je mehr sich das Urbild (Gründgens) vom Abbild (Höfgen) befreit, je weiter das Eine von dem Anderen entfernt ist, desto ferner ist der Angriff auf die Menschenwürde und umso stärker entfaltet Art. 5 Abs. 3 GG den Schutz der Kunstfreiheit. Art. 5 Abs. 3 GG sind also „immanente Schranken“ eingegraben: Deshalb kann sich niemand auf die Kunstfreiheit berufen, wenn er damit die Würde des Menschen – wie in Art. 1 GG garantiert – verletzt, wenn das Recht der Persönlichkeit, wie es auch in Art. 2 Abs. 1 GG formuliert ist, in seinem Kern getroffen ist.

Die sog. „immanenten Schranken“ sind seit dieser Entscheidung unangefochtene Grenzziehung aller Freiheitsrechte, insbesondere aber der Kunstfreiheit. Bei der Entscheidung, ob der Roman des Klaus Mann die postmortale (!) Würde des verstorbenen Gründgens so sehr beeinträchtigt, dass der Roman verboten werden muss, gab es im zuständigen Senat des BVerfG Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit wird aber der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt, weil sich keine Mehrheit für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde gefunden hat. Das Buch blieb (jahrelang) verboten.

Diese historische Reminiszenz ist erforderlich, um einerseits die verfassungsrechtliche Bedeutung der Kunstfreiheit zu verstehen und andererseits die Rechtsprechung des BVerfG richtig einordnen zu können. Denn über fast vier Jahrzehnte hat die Rechtsprechung die (wenigen und so gut wie nie höchstrichterlichen) Rechtsstreitigkeiten zur Frage der Kunstfreiheit in Anwendung des Mephisto-Urteils entschieden.

*Das BVerfG in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes und die Durchsetzung der Grundrechte.*



© Klaus Eppler – stock.adobe.com

### Die Esra-Entscheidung<sup>2</sup>

Erstmals im Jahre 2007 musste sich das BVerfG erneut mit einem Fall der sog. „realistischen Literatur“ auseinandersetzen, nämlich mit dem Roman „ESRA“ von Maxim Biller.

### Der Sachverhalt

In diesem Roman schildert der sich Adam nennende Ich-Erzähler sein (gescheitertes) Liebesverhältnis mit Esra (das ist:

<sup>2</sup> BVerfG vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1783/05, BVerfGE 119, 1 ff.

Eva). Deren Beziehung beschreibt er unter anderem in vielen sehr erotisch-intimen Bereichen, erzählt aber auch mit hoher Kunstfertigkeit die vielen tiefgreifenden Differenzen, Verletzungen und die Gewalt zwischen diesen Beiden.

Eine entscheidende Rolle in diesem Roman spielt neben Esra deren Mutter, die der Autor Lale nennt – eine ziemlich grauenvolle Person, die der Autor letztlich für das Scheitern seiner Liebesbeziehung mit Esra verantwortlich macht. Beide Figuren waren für die kundigen Leser am Ort des Geschehens – im Münchner Schwabing – unschwer identifizierbar. Während Esra Trägerin des Bundesfilmpreises im Buch und in der Wirklichkeit war, erhielt deren Mutter – wiederum im Roman und im wirklichen Leben – im Jahre 2000 den Alternativen Nobelpreis. Sie ist zudem Besitzerin eines Hotels in der Türkei und durch zahlreiche andere Details aus ihrem wirklichen Leben eindeutig identifizierbar. Dass der Autor hart an der Wirklichkeit entlang schreibt, lässt er ungeniert mit der Widmung erkennen, die er dem Roman mit den Worten vorangestellt hat:

*„dieses Buch ist für dich. Ich habe es nur für dich geschrieben, aber ich verstehe, dass du Angst hast, es zu lesen. Vielleicht liest du es, wenn wir alt sind – und siehst dann noch einmal wie sehr ich dich geliebt habe. Maxim“*

Alle Vorinstanzen – einschließlich des BGH – haben in strenger Befolgung der Mephisto-Entscheidung die Verbreitung des Romans auf die Klage der beiden Damen hin verboten, weil mit diesem Werk trotz seiner romanhaften Gestaltung Würde und Ehre der beiden Protagonistinnen Esra und Lale verletzt seien. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

### Die Entscheidungsgründe

Die daraufhin ergangene Entscheidung des BVerfG kann getrost als ein Meilenstein gelten: eine Kunstfreiheit-grundierte Neuinterpretation von Art 5 Abs. 3 GG und zugleich ein Abschied von der Mephisto-Entscheidung.

Das BVerfG stellt zunächst – insoweit noch der Mephisto-Entscheidung folgend – klar: Der Esra-Roman fällt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG. Zur Frage, ob sich der Roman auf die Kunstfreiheit berufen kann, die Ehre der

beiden Damen davor zurückstehen muss, judiziert das höchste deutsche Gericht wie folgt: Eine Definition (also Begrenzung) des Kunstfreiheits-Begriffes verbietet sich, die Kunstfreiheit bleibt ein sog. offener Tatbestand. Keinen Zweifel lässt das BVerfG auch daran, dass durch den Esra-Roman beide Klägerinnen (Esra und deren Mutter Lale) in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen sind. Erst dann öffnet sich das Tor zur Prüfung der Frage, ob die immanenten Schranken des Art. 5 Abs. 3 GG greifen.

Zwar seien – so das BVerfG – beide Figuren deutlich erkennbar, aber: Maxim Biller habe einen „Roman“ geschrieben und damit ein stillschweigendes Einvernehmen zwischen Autor und Lesern seines Romans hergestellt, wonach alles was in dem Roman zu lesen ist, Fiktion sei. Das gelte auch dann, wenn es viele Übereinstimmungen zwischen der geschilderten Figur und der Realität gibt. Das wird besonders klar (und durchaus krass) erkennbar, wenn von Esras Mutter, Lale, behauptet werde, sie sei eine

*„depressiv, psychisch kranke Alkoholikerin“, die „ihre Tochter und ihre Familie tyrannisiert, herrisch und streitsüchtig ist, ihre Kinder vernachlässigt hat, das Preisgeld in ihr bankrotttes Hotel gesteckt hat, ihren Eltern Land gestohlen und die Mafia auf sie gehetzt hat, gegen den Goldabbau nur gekämpft hat, weil auf ihrem eigenen ergaunerten Grundstück kein Gold zu finden gewesen ist, eine hohe Brandschutzversicherung abgeschlossen hat, bevor ihr Hotel in Flammen aufgegangen ist, ihre Tochter zur Abtreibung gedrängt hat, von ihrem ersten Mann betrogen, von ihrem ebenfalls alkoholsüchtigen zweiten Mann geschlagen worden war“.*

All dies muss sich die reale Mutter der Esra – unabhängig vom Wahrheitsgehalt – gefallen lassen, weil der Leser – so das BVerfG – diese Schilderung nicht für bare Münze, sondern für eine kunstrechtgeschützte Erfindung des Autors hält. Deshalb hat das BVerfG die Klage von Esras Mutter Lale abgewiesen. Ihre Menschenwürde wird nicht durch die Beschreibung dieser Person verletzt, weil ein Roman die Fiktionalität des Geschilderten unwiderruflich nahelege. Dennoch, so das BVerfG, bleibt die Veröffentlichung des Buches unzulässig, weil Maxim Biller in seiner Darstellung das (insbesondere) Liebesleben zwischen dem Ich-Erzähler und der



© matiasdelcarmine – stock.adobe.com

*Gewitzt, hochintelligent und sinnesfreudig: Mephisto durchschaut die Geheimnisse der menschlichen Seele.*

Esra wiedergebe. In diesem Falle greife die Vermutung einer Fiktionalität des Beschriebenen nicht. Vielmehr glaube der Leser, dass Maxim Biller, das, was er über sein Liebesverhältnis mit der realen Esra schildert, von ihm so erlebt wurde.

Somit lässt sich die durchaus neue Rechtsprechung des BVerfG etwas vereinfacht auf die Erkenntnis reduzieren: Romane sind per definitionem Erfindungen des Autors und deshalb dem Verbot nicht zugänglich. Diese Erkenntnis gilt allerdings nicht, wenn dem Leser suggeriert wird, der Autor schildere Selbst-Erlebtes. Ob das Selbsterlebte zulässig beschrieben ist, hängt davon ab, ob die Darstellung in die Würde der beschriebenen Person, in ihr Recht auf Intimleben eingreift und dieses verletzt. Wenn man das von Maxim Biller Geschilderte für die Wiedergabe der Wirklichkeit hält, kann es an der Ehrverletzung für Esra in dem Roman keine Zweifel geben.

Gleichwohl sagt das BVerfG: Je schwerer der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht – etwa durch Behauptungen ehrenrühriger Tatsachen oder Schilderungen aus der Intimsphäre für die Betroffenen – wiegt, desto stärker muss der Autor eine Anonymisierung gewährleisten.

### Konsequenz aus der Esra-Entscheidung

Dieser Entscheidung des BVerfG folgt die Rechtsprechung der Untergerichte in erstaunlich vielen Nachfolgeentscheidungen:



*Satiresendungen stellt*“; die Bundeskanzlerin entschuldigte sich (völlig überflüssigerweise) bei Erdogan; Mathias Döpfner solidarisierte sich öffentlich mit Böhmermann. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Eröffnung des Strafverfahrens mit kluger Begründung ab: es sei bereits fraglich „ob eine Ehrverletzung vorliege, da nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Verurteilung bei mehrdeutigen Äußerungen nur dann in Betracht komme, wenn die anderen möglichen Auslegungen hinreichend verlässlich auszuschließen seien.“ Erdogan zog daraufhin alle Strafanträge zurück, hielt aber an dem Begehren vor den Zivilgerichten fest und verlangt von Böhmermann eine strafbewertete Unterlassungserklärung, die dieser selbstverständlich nicht abgab.

Das LG Hamburg<sup>6</sup> verbot (ziemlich grotesk) 18 der 24 Zeilen des Gedichtes. Das OLG<sup>7</sup> erkannte, dass Schilderungen in diesem Gedicht („und selbst Abends heißt's statt schlafen/Fellatio mit 100 Schafen“) die Realität nicht wiedergebe, aber doch sexuelle Verhaltensweisen aufgegriffen werden, die als inakzeptabel gelten und Abscheu erzeugten, auch wenn sie mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. „Bewusst verletzend“ nennt das OLG Hamburg das Gedicht (völlig zu Recht: denn es ist „bewusst verletzend“ formuliert) und schon deshalb sei es „unzulässig“. Das scheint (mir) ein Kurzschluss zu sein. Es bestünden, so das OLG, sogar Zweifel, ob dieses Gedicht sich überhaupt auf die Kunstfreiheit berufen dürfe, denn einem Schmähdgedicht stünde der Schutz des

Art. 5 Abs. 3 GG nicht zur Seite. Diese Erkenntnis schließt die Augen vor dem Freiheitsgedanken, der Art. 5 Abs. 3 GG eingeschrieben ist.

Weil die Reime ziemlich simpel sind, können sie so wenig von der Kunstfreiheitsgarantie ausgeschlossen werden, wie etwa Wilhelm Buschs „wofür sie ganz besonders schwärmt, Wenn er wieder aufgewärmt“. Das ist genauso gut gereimt wie „er ist ein Mann der Mädchen schlägt und dabei Gummimasken trägt“. All das ist sicher geschmacklos, ob es im geschilderten Kontext zulässig ist, wird nun das BVerfG entscheiden. Ich bin fest überzeugt: Böhmermann hat dort gute Karten.

6 LG Hamburg Urteil vom 10. Februar 2017 – Az.: 324 O 402/16, <https://justiz.hamburg.de>.

7 OLG Hamburg Urteil vom 15.05.2018, – Az.: 7 U 34/17, <http://www.rechtsprechung-hamburg.de>.

## ZUM AUTOR

Der auf das Kunst- und Urheberrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwalt Professor Dr. Peter Raue vertritt seit über 40 Jahren in unzähligen Mandaten prominente Künstler und Kunsteinrichtungen. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit engagiert er sich auch als Kunstsammler und Kunstförderer. Seit 2005 ist er Honorarprofessor für Urheberrecht an der Freien Universität Berlin.



© Felix Strang

Prof. Dr. Peter Raue,  
Rechtsanwalt und  
Honorarprofessor  
an der FU, Berlin  
[peter@raue.com](mailto:peter@raue.com)

## Ausgewählter Zitatenschatz.

### #JuraZitate

von Professor Dr. jur. Arnd Diringer  
2019, 218 Seiten, € 19,80  
ISBN 978-3-415-06385-3

Der Band enthält **über 1800 Zitate** aus rund 60 juristischen Fachzeitschriften und Publikationen. Thematisch geordnet von »Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz« bis »Zivilgesellschaft« lassen sich die prägnanten Zitate mit Quellenangabe zu allen Bereichen des Rechts schnell auffinden.

Professor Arnd Diringer hat über viele Jahre einen juristischen Zitatenschatz zusammengetragen, der die Rechtsentwicklung in Deutschland auf besondere Weise – von humorvoll bis nachdenklich – widerspiegelt. Diese von ihm getwitterten Jurazitate liegen jetzt auch in gedruckter Form vor.

Die Sammlung ist nicht nur eine **Fundgrube**, um Ansprachen, Vorträge oder Abhandlungen mit anregenden Zitaten aufzulockern. Sie eignet sich auch als kurzweilige Lektüre und Geschenkband für Juristen und alle juristisch Interessierten.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415063853](http://www.boorberg.de/9783415063853)



Professor Dr. Thomas Finkenauer, M.A.

## Zwischen BGB und KGSG – Wie funktioniert Kulturgüterschutz?

Ob Raubkunst aus dem Irak oder Syrien, Gegenstände aus ehemaligen deutschen Kolonien oder die Büste der Nofretete – die Debatte um den Kulturgüterschutz findet allerorten statt. Im 2016 erlassenen Kulturgutschutzgesetz ist der Eigenbesitz zentraler Anknüpfungspunkt, zudem wird in Zukunft der Eigentumserwerb durch das KGSG modifiziert. Es ergeben sich vielfältige Verzahnungen mit dem BGB, die hier im Hinblick auf gutgläubigen Erwerb, Ersitzung und Verjährung von Herausgabeansprüchen gezeigt werden.

### Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG)

Das KGSG<sup>1</sup> regelt die Verzeichnispflicht national wertvollen Kulturgutes und die Genehmigungspflicht bei Ein- und Ausfuhr, wodurch dieses Kulturgut vor einer Abwanderung aus Deutschland geschützt werden soll. Neben einer ausführlichen Regelung, welche Kulturgüter geschützt sind (§§ 5 ff. KGSG), findet sich für Mitgliedstaaten der EU ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch gegen inländische Besitzer, sofern die Sache vor dem 31. Dezember 1992 nach Deutschland verbracht wurde und damals als nationales Kulturgut eingestuft war (§ 50 KGSG).

Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention von 1970<sup>2</sup> erhalten ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch, wenn nach dem 26. April 2007 aus ihrem Hoheitsgebiet bedeutsames Kulturgut verbracht wurde (§ 52 KGSG). Anspruchsgegner ist gemäß § 49 Abs. 2 KGSG der unmittelbare Besitzer; hatte dieser zwischenzeitlich ein dingliches Recht (Eigentum, Pfandrecht etc.) erlangt, steht das seiner Rückgabepflicht nicht entgegen, vgl. § 54 Abs. 2 KGSG. Nur beim Erwerb sorgfältig handelnde Besitzer können dem Herausgabeverlangen einen Entschädigungsanspruch entgegensetzen (§ 66 KGSG).

Für die Eigentumslage an Kulturgut gilt natürlich weiterhin das BGB. Allerdings hat sich mit der Einführung der Nichtigkeitsfolge für bestimmte Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte in § 40 Abs. 1, 2 KGSG die Rechtslage für Kulturgüter unmittelbar geändert. Mittelbar für das Sachenrecht relevant können die im KGSG aufgestellten Sorgfaltsmaßstäbe sein, um die Frage eines gutgläubigen

Erwerbs oder einer Ersitzung nach BGB zu beurteilen; schließlich ist die Möglichkeit der Verjährung von Herausgabeansprüchen nicht zu vernachlässigen.

### Gutgläubiger Erwerb

Nach § 40 Abs. 1 KGSG ist das Inverkehrbringen von Kulturgut verboten, das „abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist“. Nach § 40 Abs. 2 KGSG sind alle Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte nichtig<sup>3</sup>, die unter dieses Verbot fallen.

Das Abhandenkommen richtet sich nach § 935 BGB<sup>4</sup>. Für die Abwicklung der in der Folge nichtigen Kaufverträge und Übereignungen kommt es wieder auf die Regelung des BGB an; ergänzend gibt es einen Anspruch für den Erwerber, mit dem er vom Veräußerer, sofern dieser die Verbotswidrigkeit zu vertreten hat, seinen Schaden, seine Aufwendungen und Unterhaltskosten für das Kulturgut nach § 40 Abs. 4 KGSG ersetzt erhält. Alle diese Neuerungen gelten nicht rückwirkend und daher erst für Vorgänge seit Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016<sup>5</sup>. Für frühere Sachverhalte kommt es auf die bisherige Lage nach dem BGB an.

### Gutgläubigkeit gemäß § 932 Abs. 2 BGB

Gutgläubig ist der Erwerber nach § 932 Abs. 2 BGB, wenn ihm bei Besitzerwerb weder positiv bekannt noch aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist. Der Nachweis positiver Kenntnis vom fehlenden Eigentum gelingt selten. Anders sieht es mit der

groben Fahrlässigkeit aus. Die allgemeine Regel, dass Nachforschungen vom Erwerber nur verlangt werden können, wenn sich ihm Verdachtsmomente aufdrängen, ist bei Kulturgütern bereits aufgrund des Geschäftsobjekts außer Kraft gesetzt.

Zu berücksichtigen sind die Umstände des Erwerbs: Wer nachts auf einem Bahnhof von einem Fremden – womöglich auch noch weit unter Marktwert – Kunst erwerben will, kann sich nicht auf seine Gutgläubigkeit berufen. Für private Erwerber kann der Katalog der §§ 66 Abs. 3 KGSG herangezogen werden, der als Erwerbsumstände ausdrücklich auf Unterlagen zu Herkunft, Ausfuhrgenehmigungen, Eigenschaft der Geschäftspartner, den Kaufpreis, Verzeichnisse sowie unter zumutbarem Aufwand beschaffbare Informationen und alle anderen Maßnahmen verweist, die eine „vernünftige Person unter denselben Umständen unternommen hätte“.

Im Hinblick auf den Kaufpreis können selbstverständlich auch Verdachtsmomente wie eine Barzahlung über 5.000 € oder ein besonders niedriger Kaufpreis (vgl. § 41 Abs. 2 KGSG) berücksichtigt werden. Für gewerbliche Veräußerer lässt sich an die Kriterien

1 BGBl. 2016 I Nr. 39, 1914.

2 Vgl. den Text des Übereinkommens in BT-Drs. 16/1372, 7 ff.

3 Es handelt sich also um ein absolutes Veräußerungsverbot, das Verpflichtung wie Verfügung betrifft und ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB ist.

4 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (Hrsg.), Das neue Kulturgutschutzgesetz – Handreichung für die Praxis, 2017, 204; BT-Drs. 18/7456, 96.

5 So auch *Jayme*, Zivilrechtliche Fragen zu abhanden gekommenen Kulturgütern: Betrachtungen zu der Neuregelung des § 40 KGSG, Festschrift für Peter Michael Lynen, 2018, 244f.

der §§ 41 ff. KGSG als Maßstab anknüpfen. Die Namen der Beteiligten müssen dokumentiert werden, es bestehen eine Herkunftsprüfungs-, Abbildungs- und Beschreibungspflicht, eine Nachprüfungspflicht von Ein- und Ausfuhrdokumenten sowie eine Prüfungspflicht öffentlich zugänglicher Datenbanken (§ 42 KGSG).

Die letztgenannten Pflichten müssen nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfüllt werden (§ 42 Abs. 1 S. 3 KGSG); auf eine solche Beschränkung des Aufwands kann sich der Gewerbetreibende jedoch nicht berufen, wenn es sich um Kulturgut handelt, das aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist oder das aus einem Staat kommt, für den der Internationale Museumsrat eine Rote Liste gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat (§ 44 KGSG)<sup>6</sup>.

### Das Abhandenkommen gemäß § 935 Abs. 1 BGB

Gemäß § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ist gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen, wenn Kulturgut gestohlen oder sonst ohne den Willen seines unmittelbaren Besitzers abhandengekommen ist. Kulturgut aus Raubgrabungen kann mangels früheren Besitzes nicht abhandenkommen. Wenn es aber auch ohne Besitzbegründung zum Eigentum seines Ursprungslandes erklärt wurde, ist es durch eine entsprechend weite Auslegung des § 935 Abs. 1 BGB zu schützen; denn die *ratio legis* des § 935 Abs. 1 BGB ist der Eigentümerschutz.

Bereits vor dem KGSG war umstritten, ob ohne Genehmigung aus Deutschland ausgeführte Kulturgüter als abhandengekommen anzusehen sind. Mittlerweile sind solche Geschäfte nach § 40 Abs. 3 KGSG verboten. Wie sich aus der systematischen Auslegung des § 40 Abs. 1, 2 KGSG ergibt, sollen sie aber nicht nichtig sein. Der Alteigentümer kann also sein Eigentum wirksam auf einen ausländischen Erwerber übertragen, auch wenn er den Genehmigungsvorbehalt ignoriert. Ohnehin beurteilt sich der Eigentumserwerb nach Ausfuhr gemäß dem Recht des Belegenheitsortes (*lex rei sitae*), das KGSG findet keine Anwendung mehr<sup>7</sup>. In Betracht kommt allenfalls eine Strafbarkeit nach § 83 KGSG wegen Missachtung der Genehmigungsvorschriften. Wie schon vor dem KGSG ist hinsichtlich seines Eigentums nicht schutzwürdig,



© Fernando Cortés - stock.adobe.com

Kulturgüter: von hohem Wert für Archäologie, Geschichte, Kunst und Wissenschaft.

wer Kulturgut ohne Genehmigung ins Ausland verbringt. Schließlich hat er es willentlich veräußert, sodass auch nach Inkrafttreten des KGSG solche Geschäfte einem Abhandenkommen nicht gleichzustellen sind. Wird umgekehrt Kulturgut ohne Genehmigung entgegen § 28 KGSG nach Deutschland eingeführt, greifen gegen den inländischen Besitzer die öffentlich-rechtlichen Herausgabeansprüche nach den §§ 51 ff. KGSG.

### Die Ersitzung gemäß § 937 BGB

#### Die Gutgläubigkeit

Nach § 937 Abs. 1 BGB ersitzt das Eigentum derjenige, der eine bewegliche Sache zehn Jahre gutgläubig im Eigenbesitz hat. Eine Ersitzung ist gerade auch an gestohlenen oder abhandengekommenen Sachen möglich, an denen gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten wegen § 935 Abs. 1 BGB scheitert. Die Nichtigkeitsfolge des § 40 Abs. 2 KGSG greift in diesen Fällen nicht ein, da es sich bei der Ersitzung nicht um einen rechtsgeschäftlichen Erwerb handelt<sup>8</sup>. Der Erwerber muss gutgläubig gewesen sein, §§ 937 Abs. 2, 932 Abs. 2 BGB, wofür zwei Zeitpunkte zu unterscheiden sind. Gesteigert sind die Anforderungen für den Zeitpunkt des Besitzererwerbs: Zu dieser Zeit darf dem Erwerber weder positiv bekannt sein, dass er nicht Eigentümer der Sache ist, noch darf er grob fahrlässig von seinem Eigentum ausgehen. Ist der Ersitzende zu diesem Zeitpunkt gut-

gläubig, schadet ihm danach nur noch positive Kenntnis von seinem fehlenden Eigentum (*scientia superveniens nocet*). Hinsichtlich des Maßstabs für die Gutgläubigkeit nach § 937 Abs. 2 BGB kann auf das zu § 932 Abs. 2 BGB Gesagte verwiesen werden.

### Die Gesamtrechtsnachfolge

Nach § 943 BGB sind die Ersitzungszeiten von Rechtsvorgängern dem jetzigen Ersitzenden anzurechnen. Der BGB-Gesetzgeber hat sich vom römisch-rechtlichen Konzept der Rechtsnachfolge des Erben bewusst verabschiedet. Danach war nur auf die Zeit der (ersten) Besitzerlangung durch den Erblasser abzustellen, spätere Bösgläubigkeit schadete dem ersitzenden Erben ebenso wenig, wie ihm spätere Gutgläubigkeit nützte. § 937 BGB kennt diese Form der Nachfolge nicht mehr; jeder Ersitzende hat – mit der Möglichkeit der Anrechnung früherer Ersitzungszeiten nach § 943 BGB – die Ersitzungsvoraussetzungen in seiner Person zu erfüllen. Daher geht auch im Fall

6 v. Cube, NJW 2017, 791 f. hält den daraus folgenden „unzumutbaren Aufwand“ für verfassungswidrig; ebenso Elmenhorst in Elmenhorst/Wiese, Kulturgutschutzgesetz Kommentar, 2018, § 44 Rn. 24.

7 Elmenhorst (Fn. 6) § 40 Rn. 19; Befindet sich der ausländische Besitzer in einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention oder einem EU-Mitgliedsstaat, gilt auch dort ein Herausgabeanspruch gegen diesen Erwerber, entweder aufgrund der Konvention oder aufgrund europäischen Rechts.

8 Vgl. OLG Nürnberg, Urt. v. 06.09.2017 – 12 U 2086/15.

des bösgläubigen Erblassers der Besitz, so wie er war, nach § 857 BGB auf den Erben über.

Die Bösgläubigkeit des Erblassers jedoch geht nicht auf den Erben über, dieser muss seine Gutgläubigkeit selbständig begründen<sup>9</sup>. Nachforschungen können vom Erben erst erwartet werden, wenn er die tatsächliche Sachherrschaft an dem konkreten Kulturgut erhalten hat<sup>10</sup>. Zu diesem Zeitpunkt kann die Ersitzung längst eingetreten sein<sup>11</sup>.

### Verjährung von Herausgabeansprüchen

Die Vindikation verjährt nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB in dreißig Jahren<sup>12</sup>. Damit ist der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Insbesondere werden Beweisschwierigkeiten beseitigt, auch der Berechtigte muss nach dreißig Jahren die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs nicht mehr nachweisen können<sup>13</sup>. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Besitzer dem Eigentümer ein Recht zum Besitz entgegenhalten<sup>14</sup> und erwirbt nach richtiger Auffassung auch das Eigentum<sup>15</sup>. Im Fall illegalen Kulturguthandels ist es ausnahmsweise möglich, dem bösgläubigen Besitzer die Berufung auf die Verjährungseinrede nach § 242 BGB zu versagen, wenn er die Sache lange Zeit eingelagert, versteckt oder bewusst hin- und hergeschoben und so die rechtzeitige Klageerhebung arglistig erschwert hat, um sich auf die Verjährung zu berufen<sup>16</sup>. Gemäß § 198 BGB kann sich der Rechtsnachfolger die zugunsten seines Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit anrechnen. Der Begriff der *Rechtsnach-*

folge ist nicht präzise, gemeint ist *Besitznachfolge*: Immer wenn der Vorbesitzer seinen Besitz mit seinem Willen auf den Besitznachfolger übertragen hat, kann sich dieser die frühere Besitzzeit anrechnen. Besitznachfolgen infolge unfreiwilligen Besitzverlustes sind nicht umfasst. Die Unterschlagung einer anvertrauten Sache hindert jedoch nicht die Anrechnung der früheren Besitzzeiten, da der Besitz freiwillig übertragen wurde<sup>17</sup>.

### Ausblick

Mit dem KGSG hat der deutsche Gesetzgeber eine Vereinheitlichung des gesamten Kulturgutschutzrechts angestrebt. Dabei sind manche Bereiche nicht vollständig geregelt worden, wie sich an dem Zusammenspiel von § 40 KGSG und BGB im Bereich von §§ 932, 935 und 937 BGB gezeigt hat. Für die Vergangenheit bleibt es freilich bei der alten Rechtslage. Zwar mögen in vielen Fällen, in denen ein gutgläubiger Erwerb in Frage steht, die verschärften Anforderungen an die Gutgläubigkeit für einen effektiven Kulturgüterschutz ausreichen, jedoch bleiben hier angesichts der Beweislastverteilung des § 932 Abs. 2 BGB und der notwendigen trichterlichen Würdigung Grauzonen, die einen effektiven Schutz verhindern. Zudem müssen weder Nachforschungen zwingend zur Aufdeckung der fehlenden Berechtigung führen, noch vorgelegte Papiere die Wahrheit wiedergeben. Auch unter Geltung des KGSG kann das BGB daher zur Falle für den Kulturgüterschutz werden. Statt sich in § 40 Abs. 2 KGSG auf abhandengekommenes, rechtswidrig ausgegrabenes oder unrechtmäßig einge-

führtes Kulturgut zu beschränken, hätte man – der internationalen Tendenz Rechnung tragend<sup>18</sup> – bedeutsames Kulturgut insgesamt von gutgläubigem Erwerb, Ersitzung und Verjährung ausnehmen können<sup>19</sup>.

Die *ratio legis* von Ersitzung und Verjährung, die Anerkennung der „verdunkelnden Macht der Zeit“ – nach langer Zeit ist der Beweis des Erwerbs mittels Quittungen oder Zeugen kaum mehr möglich –, ist bei solchem Gut gerade nicht einschlägig. Da gerade in den Kriegswirren und in der Nachkriegszeit viel Kulturgut abhanden gekommen ist, das jetzt erst auftaucht, gibt es noch Fälle nicht vollendeter Verjährung und Ersitzung, sodass die Neuregelung nicht zu spät käme.

9 Ausführlich zu § 857 BGB *Finkenauer*, NJW 1998, 962.

10 *Wieling*, Sachenrecht I, 2. Aufl. (2006) § 11 I 2 c cc.

11 Zu dem Korrekturversuch von *Krämer*, NJW 1997, 2580 f. siehe *Finkenauer* (Fn. 9) 961 f.

12 Dazu ausführlich *Finkenauer*, JZ 2014, 479.

13 Vgl. BT-Drs. 14/7052, 179; *Finkenauer*, *RabelsZ* 2004, 374.

14 *Finkenauer*, *Eigentum und Zeitablauf – das dominium sine re im Grundstücksrecht*, 2000, 161 f.; *Wieling* (Fn. 10) § 12 I 3 e.

15 *Wieling* (Fn. 10) § 11 I 4 a; *Finkenauer* (Fn. 14) 193 ff.; anders die h. M.

16 So *Wieling* (Fn. 10) § 12 XI 3; *Müller-Katzenburg*, NJW 1999, 2558.

17 Ausführlich *Finkenauer*, JZ 2000, 245 f. (str.).

18 *Staudinger/Wiegand*, § 932 Rn. 133.

19 So schon *Wieling* (Fn. 10) § 12 XI 3.



Prof. Dr. Thomas Finkenauer, M.A., Universität Tübingen, thomas.finkenauer@jura.uni-tuebingen.de

### IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Redaktion:** Stefanie Assmann (verantwortlich), s.assmann@boorberg.de, Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Redaktionsassistent:** Kira Ruthardt, k.ruthardt@boorberg.de | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Andreas Hagedorn | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Roland Schulz, r.schulz@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -204, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 × jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 01.10.2019 | **Schutzgebühr:** € 7,80

Dr. Bernd Pickel

# Der juristische Vorbereitungsdienst in der Metropole Berlin

Berlins Vielfalt ist bundesweit einzigartig. Als Regierungssitz und Standort zahlreicher Bundesbehörden, Verbände und Vereine sowie anerkannter internationaler, mittelständischer und kleinerer Kanzleien und Unternehmen hat Berlin viel zu bieten und erfreut sich bei den Referendarinnen und Referendaren großer Beliebtheit.

Das Referendariat in Berlin gewährt mit seinem breit gefächerten Angebot Einblicke in die verschiedensten Bereiche und ermöglicht so, Schwerpunkte zu setzen und zu vertiefen. Durch eine sorgfältige Stationswahl können bereits während des Referendariats starke inhaltliche Kompetenzen aufgebaut und Kontakte zu späteren Arbeitgebern geknüpft werden. Die Stadt glänzt zudem mit ihren politischen und kulturellen Angeboten, beherbergt eine Vielzahl kreativer Köpfe und ist Heimat für Menschen verschiedenster Nationalitäten. Berlin hat weltweit den Ruf einer kreativen, sich ständig verändernden Metropole – eine Stadt, die in Bewegung ist und sich stetig neu erfindet. Kurzum, in Berlin gibt es immer etwas Neues zu erleben.

## Einstellung in den Referendardienst

Da Berlin so beliebt ist, sind die hohen Ausbildungskapazitäten des Landes regelmäßig voll ausgeschöpft und eingehende Bewerbungen können nur mit Wartezeit berücksichtigt werden. Die Länge der Wartezeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab und beträgt derzeit etwa ein bis zwei Jahre.

Bewerber<sup>1</sup> die mindestens zehn Punkte in der ersten juristischen Staatsprüfung erlangt oder diese in Berlin abgelegt haben, dürfen mit einer verkürzten Wartezeit rechnen. Eingestellt wird viermal im Jahr, zum Februar, Mai, August und November. Ausbildungsbehörde ist der Präsident des Kammergerichts. Nach der Einstellung befinden sich die Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe von derzeit monatlich 1.320,38 € brutto. Durch weitere Leistungen, wie Familienzuschlag oder Kindergeld, kann sich der Betrag erhöhen.

Im historischen Plenarsaal des Kammergerichts, dem obersten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin, werden die Referendare eingestellt. Das Kammergericht darf für sich in Anspruch nehmen, als einziges deutsches Gericht auf eine bis in das 15. Jahrhundert reichende ununterbrochene Tradition zurückzublicken. Ursprünglich als Hofgericht der Brandenburgischen Kurfürsten konstituiert, hat es eine bewegte Geschichte hinter sich, die auch zu dem traurigsten Kapitel der deutschen Geschichte führt. Von August 1944 bis Januar 1945 tagte im Plenarsaal des Kammergerichts der Volksgerichtshof und hielt die Schauprozesse gegen die Beteiligten des fehlgeschlagenen Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 ab. Nach Kriegsende war das Kammergericht Sitz des Alliierten Kontrollrats für Deutschland und im Oktober 1945 konstituierte sich im Plenarsaal das internationale Militärtribunal für die Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse. Im März 1970 schließlich begann im Kammergericht die Viermächte-Konferenz Großbritannien, Frankreichs, der USA und der UdSSR und am 3. September 1971 wurde im Plenarsaal das Viermächte-Abkommen unterzeichnet. Im Bewusstsein seiner historischen Bedeutung führt das Kammergericht Veranstaltungen für Referendare zur deutschen Justizgeschichte durch.

Heute tagt im Plenarsaal des Kammergerichts der Verfassungsgerichtshof, und der geschichtsträchtige Saal wird ferner für zahlreiche Vortragsveranstaltungen genutzt. Seine Rechtsprechungsaufgaben nimmt das Kammergericht durch 28 Zivilsenate und sieben Strafsenate wahr. Daneben erfüllt es eine Vielzahl von Justizverwaltungsaufgaben, zu denen auch die Organisation der Referendarausbildung gehört.

## Ablauf des Referendariats

Der juristische Vorbereitungsdienst dauert 25 Monate und gliedert sich in fünf Stationen:

- In der ersten Station, der Zivilstation, lernen die Referendare die richterliche Tätigkeit bei einem der elf Berliner Amtsgerichte oder beim Landgericht Berlin an einem seiner zwei zivilrechtlichen Standorte kennen. Liegt bereits ein inhaltlicher Schwerpunkt vor, so kann um Zuweisung zu einer der Spezialeinheiten am Landgericht, beispielsweise für Bankrecht, Medizinrecht oder Presserecht, gebeten werden.
- In der dann folgenden Strafstation bei der Staatsanwaltschaft ist es möglich, sich auch hier um Zuweisung zu einer bestimmten Abteilung, zum Beispiel einer Jugendabteilung oder einer Abteilung für Kapitaldelikte, zu bemühen.
- Einen seiner großen Standortvorteile zeigt Berlin in der sich anschließenden Verwaltungsstation. Neben den Berliner Landesbehörden und den Behörden anderer Bundesländer können die Referendare hier unter einer Vielzahl von Bundesbehörden wählen.
- Es folgt die Station bei einer Rechtsanwaltskanzlei, auf der ein besonderer Schwerpunkt des Referendariats liegt. Da Studien zufolge ungefähr 80 Prozent der Absolventen den Anwaltsberuf ergreifen, ist es dem Kammergericht besonders wichtig, diese in diesem Bereich gut vorzu-

<sup>1</sup> Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

bereiten und auszubilden. Der Lehrstoff für die Arbeitsgemeinschaften und die Rahmenbedingungen für den Ablauf der Station werden daher in enger Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin erarbeitet. Bei Interesse können auch Teile der Station im Ausland absolviert werden.

- Die letzte Station ist die sich an die schriftlichen Prüfungen anschließende Wahlstation. Zur Wahl stehen alle Stellen in Deutschland und der Welt, die einen juristischen Bezug aufweisen, insbesondere Rechtsanwaltskanzleien, Gerichte und internationale Organisationen. Viele Referendare nutzen diese Station, um die juristische Arbeit im Ausland kennenzulernen. Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird eine Arbeitsgemeinschaft zum Üben von Aktenvorträgen angeboten.

Jeweils zu Beginn der Zivil-, Straf- sowie Verwaltungsstation finden Einführungslehrgänge im Blockunterricht statt, damit sich die Referendare mit den Grundzügen der Materie vertraut machen können. Anschließend nehmen sie begleitend zu den Stationen wöchentlich an Arbeitsgemeinschaften teil, die von erfahrenen Richtern, Staatsanwälten sowie Rechtsanwälten geleitet werden. In den letzten drei Monaten vor den schriftlichen Prüfungen wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften zur vertieften Vorbereitung ein verpflichtender

Klausurenkurs, das sog. „Probexamen“ angeboten.

Während des gesamten Referendariats kümmern sich die Mitarbeiter des Referats für Referendarangelegenheiten mit viel Interesse und Engagement um deren Belange. Sie stehen meist in gutem persönlichem Kontakt mit ihnen, beantworten auftauchende Fragen zum Referendariat und helfen engagiert mit, besondere Stationswünsche zu verwirklichen oder andere Schwierigkeiten zu lösen. Dabei achten sie insbesondere auf Referendare mit Kindern und bieten ihnen nach Wunsch Plätze in vormittags stattfindenden (Eltern-)Arbeitsgemeinschaften an.

### Die Zweite juristische Staatsprüfung

Im Anschluss an die Anwaltsstation schreiben die Referendare die schriftlichen Prüfungen für das Zweite juristische Staatsexamen. Jeweils zwei der insgesamt sieben Klausuren haben ihren Schwerpunkt in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, die weitere Klausur hat ihren Schwerpunkt nach Wahl in einem dieser drei Pflichtfächer. Inhaltlich sind in der Regel Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen anzufertigen, staatsanwaltliche Anklageschriften zu entwerfen oder aber aus anwaltlicher Sicht Sachverhalte zu begutachten und Mandanten daraufhin zu beraten. Der Umgang mit den bei der Prüfung zugelassenen Kommentaren

wurde bereits im Rahmen der Pflichtklausurenkurse erlernt.

Die mündliche Prüfung schließt sich unmittelbar an die Ausbildung in der Wahlstation an. Sie besteht aus einem so genannten berufspraktischen Teil, dem Aktenvortrag, mit anschließendem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch in den drei Hauptfächern.

### Ergänzende Online-Lehrangebote

In Berlin können Referendare auf ein E-Learning-Programm, ELAN-REF, zugreifen, das Module für den Zivilprozess, den Strafprozess und den Verwaltungsprozess bereithält. Das in Kooperation mit anderen Bundesländern bestehende Onlineportal ist speziell auf die Bedürfnisse von Referendarinnen und Referendaren zugeschnitten.

Zuhause am PC können sie so selbständig Lerninhalte erarbeiten oder bereits im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften erlernten Stoff vertiefen oder wiederholen. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, während der gesamten Dauer des Referendariats den Internet-Klausurenkurs des Kammergerichts zu nutzen. Abgerundet wird das Online-Angebot durch die kostenlose Nutzung der Online-Datenbanken Juris und Beck-Online.

### Recht im historischen Kontext

Es ist dem Kammergericht ein besonderes Anliegen, den Referendaren neben der Vermittlung der praktischen juristischen Kompetenzen auch die Verantwortung im Umgang mit dem Recht aufzuzeigen. Berlin als ehemals geteilte Stadt fordert dabei im Besonderen eine Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Geschichte.

Aus diesem Grund werden Pflichtveranstaltungen zur juristischen Zeitgeschichte angeboten, die sich insbesondere mit der Zeit des Nationalsozialismus, der Deutschen Demokratischen Republik und der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland auseinandersetzen. Durch gemeinsame Besuche von Gedenkstätten und historischen Lernorten wie der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, dem Haus der Wannsee-Konferenz oder der Stasi-Unterlagen-Behörde werden diese wichtigen Themen veranschaulicht.

*Referendariat im früher geteilten Berlin: Auch die jüngere deutsche Geschichte gehört zum Pflichtprogramm.*



## Überblick über die Stationen im Referendariat

Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Station	Zivilgericht				Staatsanwaltschaft			Verwaltung			Rechtsanwalt									Schriftliche Prüfung	Station der Wahl			Mündliche Prüfung	
Dauer	4 Monate				3,5 Monate			3,5 Monate			9 Monate										4 Monate				
AG	Zivilrecht				Strafrecht			Öffentliches Recht			Rechtsanwalt						Klausurenkurs						AG*		

\* Fakultativ

## Schlüsselqualifikationen

Ferner knüpft der juristische Vorbereitungsdienst in Berlin an das breite inhaltliche Spektrum an, das die juristischen Fakultäten den Studenten bieten, und versteht seinen Ausbildungsauftrag in umfassender Hinsicht. In zahlreichen Lehrveranstaltungen können Referendare zusätzliche Kompetenzen in den sog. Schlüsselqualifikationen erlangen und auf diese Weise besser vorbereitet in das Berufsleben starten. Der Umgang mit Sprache und Rhetorik – für Juristen essentiell – kann in verschiedenen Kursen verbessert werden. Grundzüge der Mediation können in den entsprechenden Veranstaltungen erlernt und die Fähigkeiten der interkulturellen Kommunikation in zahlreichen Veranstaltungen zu diesem Thema verbessert werden.

## Der Personalrat der Referendare

Eine Besonderheit des Referendariats in Berlin ist der starke Personalrat. Dieser begleitet als Interessenvertretung der Referendare diese von Beginn des Referendariats bis über das Examen hinaus

in allen Belangen rund um das Referendariat und setzt sich für eine stetige Verbesserung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ein. So werden die „Neuen“ schon vor der offiziellen Einstellung durch das Kammergericht zu einem Informationsabend des Personalrats eingeladen, an dem über den Ablauf des Referendariats informiert wird und praktische Tipps aus dem Erfahrungsschatz der Referendare des Personalrats gegeben werden.

Neben der individuellen Unterstützung hält der Personalrat auch Angebote zur Examensvorbereitung bereit: Er organisiert die Korrektur der vom Kammergericht im zwei-Wochen-Rhythmus veröffentlichten Übungsklausuren des Internet-Klausurenkurses. Gegen ein geringes Entgelt korrigieren ausgewählte Volljuristen die Klausuren auf Examensniveau. Zudem bietet der Personalrat eine Bücherbörse für gebrauchte Ausbildungsliteratur und Kommentare. Er sammelt Evaluationen von Stationsausbildenden und stellt diese Interessierten zur Verfügung, nimmt Einsicht in die Korrek-

tur der schriftlichen Prüfungen, beobachtet auf Anfrage mündliche Prüfungen und überwacht so stetig die Qualität der Ausbildung und die Prüfungsbedingungen. Informationen zur Arbeit des Personalrats finden Sie unter [www.beref.de](http://www.beref.de)

## Fazit

Berlin bietet eine anspruchsvolle, umfassende und moderne Ausbildung. Das breite inhaltliche Spektrum der Stadt ermöglicht es den Referendaren, unter einer Vielzahl von Ausbildungsstellen zu wählen, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und künftige Arbeitgeber kennenzulernen. Berlin freut sich auf Bewerber, die dort mit Engagement, Interesse und Neugier den juristischen Vorbereitungsdienst erleben möchten.



Dr. Bernd Pickel, Präsident,  
Kammergericht Berlin  
[Antje.Klamt@kg.berlin.de](mailto:Antje.Klamt@kg.berlin.de)

## VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE 2020

Sind Whistleblower Helden oder Verräter und in welchem Umfang muss ihre Anonymität gewahrt werden? Wie auch immer, wenn es nach dem EU-Gesetzgeber geht, sollen Hinweisgeber zukünftig besser geschützt werden. Eine entsprechende Richtlinie wurde auf den Weg gebracht. Über

Einzelheiten und über das seit April 2019 geltende Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen informieren wir Sie in unserer Frühjahrs-Ausgabe, die am 1. April 2020 erscheint.

## Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an [Corinna Waller \(c.waller@boorberg.de\)](mailto:Corinna.Waller@boorberg.de).

Professor Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago)/Jacqueline Goebel, LL.M.oec

## Fit im Internationalen Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen sind in ihrem Berufsalltag mit einem zunehmend internationalen Arbeitsumfeld konfrontiert. Um ihnen das notwendige Rüstzeug für diese Herausforderung zur Verfügung zu stellen, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein umfassendes Weiterbildungsangebot zum Internationalen Wirtschaftsrecht entwickelt.



Wenn das Prüfen von Sachverhalten mit Auslandsbezug, das Begleiten komplexer, grenzüberschreitender Projekte und der regelmäßige Blick über den eigenen Tellerrand zu den integralen Bestandteilen des Arbeitsalltags zählen, ist eine hochwertige Weiterbildung, die akademisch fundierte Erkenntnisse in praxisnahe Anwendungsszenarien überführt, unerlässlich.

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg lädt deshalb alle High-Potentials, die ihre juristischen Kenntnisse vertiefen und zusätzliches Know-how zur Lösung wirtschaftsrechtlicher Problemstellungen auf internationaler Ebene gewinnen möchten, auf ihre neue Fort- und Weiterbildungsplattform ein. Hier finden Führungskräfte und ambitionierte Mitarbeiter\* ein breites Spektrum an berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten zum Internationalen Wirtschaftsrecht.

### Unser Angebot

Gemeinsam mit Experten des Rechtsgebiets hat das Institut für Wirtschaftsrecht vielfältige Möglichkeiten zur Gewinnung methodischer und kultureller Kompetenzen im internationalen Rechtskontext geschaffen. Zur Auswahl stehen die einsemestrigen, jeweils aus drei aufeinander abgestimmten Modulen bestehenden Zertifikate „Intellectual Property“, „Internationale Transaktionen“ und „Compliance“ sowie das zweijährige Masterprogramm „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“.

Das Masterprogramm umfasst 60 Leistungspunkte, was einem Arbeitsaufwand von etwa drei Modulen pro Semester entspricht. Neben der Masterarbeit und dem Pflichtmodul „Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext“ können weitere acht aus insgesamt dreizehn Wahlpflichtmodulen gewählt werden. Hierbei wird

die gesamte Bandbreite des Internationalen Wirtschaftsrechts abgedeckt – im Folgenden nur einige der interessanten Optionen:

- Internationales Steuerrecht,
- Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht,
- Informationstechnologie- und Internetrecht,
- Investitionsschutzrecht oder
- Internationales Bank- und Finanzdienstleistungsrecht.

Ein zusätzlicher Bonus für Absolventen des Masterstudiengangs ist die Möglichkeit des Erwerbs von Nachweisen über die theoretische Ausbildung zum Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht gemäß § 14n FAO. Darüber hinaus sind auch sämtliche Module einzeln, entweder mit oder ohne Prüfungsleistung, belegbar.

Folglich können Studierende zielgerichtet Expertise aufbauen und von einer ihren individuellen Bedürfnissen entsprechenden Weiterbildung profitieren. So legen sie die optimale Grundlage für den Ein- oder Aufstieg in international agierenden Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen, Wirtschafts- und Unternehmensberatungen, Kreditinstituten und Versicherungen, Behörden mit fachlichem Bezug oder internationalen Organisationen.

### Lehre

Unsere Dozenten sind erfahrene Anwälte in angesehenen Großkanzleien sowie spezialisierten mittelständischen Unternehmen und Behörden (unter anderem bei Freshfields Bruckhaus Deringer, CMS Hasche Sigle, Luther, Pinsent Masons, Arnecke Sibeth Dabelstein, SCHLARMANN von GEYSO, Büsing Müffelmann & Theye und dem DIHK), die auf eine langjährige Erfahrung und ein fundiertes Praxiswissen zurückgreifen können.

Zu diesem Zweck haben die Lehrenden Online-Vorlesungen mit anwendungsorientierten Übungseinheiten und praktische Anwendungsfälle für die Präsenzphasen an der Universität erstellt (Blended-Learning-Konzept). Die E-Learning-Tools sind erprobt und speziell für die Weiterbildung von Berufstätigen entwickelt. Sie erlauben es, unabhängig von Ort und Zeit über das Internet auf die Lehrinhalte zuzugreifen, helfen bei der Studienorganisation und machen Lernfortschritte transparent.

Die Präsenzveranstaltungen finden pro Modul an zwei Wochenenden, jeweils am späten Freitagnachmittag und ganztägig am Samstag in Halle/Saale statt. Diese Präsenztermine können genutzt werden, um gemeinsam mit anderen Studierenden an Projekten aus der Praxis zu arbeiten und zu lernen, wie das erworbene Wissen direkt im Berufsalltag angewendet werden kann. Hierdurch profitieren Studierende von der zeitlichen und örtlichen Flexibilität eines onlinegestützten Lernprozesses und nutzen die Vor-Ort-Termine zum fachlichen Austausch und zur Vergrößerung ihres beruflichen Netzwerkes.

### Zulassungsvoraussetzungen

Für ein Master- oder Zertifikatsstudium müssen Bewerber über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine sich daran anschließende einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese beträgt bei Bewerbern mit Zweiter Juristischer Staatsprüfung, Erster Juristischer Staatsprüfung oder Master-Abschluss ein

\* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

Jahr und bei Bewerbern mit Bachelor-Abschluss zwei Jahre. Im Masterstudium werden jedes Jahr maximal 25 Studierende zugelassen, wodurch wir allen Teilnehmern ein sehr gutes Betreuungsverhältnis garantieren können.

### Einschreibung, Bewerbung und Gebühren

Die Studiengänge sind zulassungsfrei. Bewerbungen für das Masterstudium sind bis zum 15. Juli und für das Zertifikatsstudium je nach Angebotsturnus bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli einzureichen. Bei diesen Daten handelt es sich jedoch nicht um Ausschlussfristen. Modulbuchungen können unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechend der Kapazitäten bis zu Beginn des Semesters erfolgen.

Die Studiengebühren für das Masterprogramm betragen 10.000 €, für ein Zertifikat 3.750 € und für ein einzelnes Modul 1.350 €, wobei Ratenzahlung ermöglicht werden kann. Der Übergang von einem Zertifikat- oder Modulstudium in das Masterstudium ist unproblematisch möglich, da die Gebühren und bereits erbrachte Prüfungsleistungen vollständig angerechnet werden.

### Darum Halle

Studierende finden in der in der Mitte Deutschlands gelegenen Saalestadt hervorragende Bedingungen für ihr Studium. Seit 2011 ist der Juristische Bereich der Martin-Luther-Universität regelmäßig unter den Top-Platzierten im CHE-Hochschulranking vertreten. Das Studienprogramm wurde gemeinsam mit renommierten Praktikern entwickelt und umgesetzt. Aufgrund des Flughafens Leipzig-Halle und dem an die zentralen ICE-Strecken angeschlossenen Hauptbahnhof Halle/Saale sind obendrein kurze Reisezeiten garantiert. So sind Teil-



© Uni Halle/Maika Glöckner

Juridicum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

nehmer der Präsenzveranstaltungen beispielsweise in reichlich einer Stunde aus Berlin sowie in drei Stunden aus Frankfurt, Hamburg und München bei uns auf dem Campus.

### Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeit

Weiterführende Informationen sowie ein Self-Assment stellen wir allen Interessenten unter <http://mbl.master-halle.de> zur Verfügung. Unsere Fachstudienberatung ist über die E-Mailadresse [mbl@jura.uni-halle.de](mailto:mbl@jura.uni-halle.de) und unter den Telefonnummern 0345 -55 23185/-186 erreichbar.



Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, [christoph.kumpan@jura.uni-halle.de](mailto:christoph.kumpan@jura.uni-halle.de), <http://mbl.master-halle.de>  
© Uni Halle/Maika Glöckner



Jacqueline Goebel, LL.M.oec, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fort- und Weiterbildungsplattform, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, [mbl@jura.uni-halle.de](mailto:mbl@jura.uni-halle.de), <http://mbl.master-halle.de>

Bettina Backes

## Anwaltliche Beratung in der Kreativwirtschaft – brotlose Kunst oder Spezialisierung mit Zukunft?

Die anwaltliche Betreuung von Mandaten im künstlerischen Bereich kann mehr sein als pure Selbstverwirklichung. Sie setzt allerdings die Bereitschaft voraus, sich intensiv in ein breites und vielfältiges Rechtsgebiet einzuarbeiten und offen zu sein für unkonventionelle Fragen und Herangehensweisen.

### Ein Blick in die Praxis

Nicht immer ist es einem Berufsanfänger vergönnt, gleich zu Beginn seiner Karriere an einem spektakulären Prozess um das Erbe eines weltberühmten Künstlers mitarbeiten zu dürfen. Dieses Glück hatte ich und habe es sehr genossen. In Europa waren verschiedene Prozesse anhängig, in denen es um Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften<sup>1</sup> an Erben bzw. Vermächtnisnehmer des im Jahre 1989 verstorbenen spanischen Malers *Salvador Dalí* ging. Er verfügte über einige gesetzliche Erben, hatte aber seine gesamten Immaterialgüterrechte dem spanischen Staat als Gesamtvermächtnisnehmer vermacht, der die Rechte durch eine auf Initiative von *Dalí* gegründete und von ihm kontrollierte Stiftung spanischen Rechts verwalten ließ. Für die Verwertungsgesellschaften ergaben sich hierdurch sehr komplexe

Rechtsfragen, insbesondere im Hinblick auf die Folgerechtsvergütungen<sup>2</sup>, die zur Einleitung verschiedener Gerichtsverfahren führten<sup>3</sup>. Ich empfand es seinerzeit als sehr berührend, in den Akten vom damaligen spanischen Kulturminister und berühmten Autor *Jorge Semprún* unterzeichnete Dekrete des spanischen Staates zu finden. Besonderen Unterhaltungswert hatte in einer der mündlichen Verhandlungen die große Fangemeinde von *Salvador Dalí*, die sich kollektiv mit dem *Dalí*-typischen Bart ausgestattet hatte und sich als Zuhörer im Gerichtssaal einfand. Auch die Richter konnten sich ein Schmunzeln nicht verkneifen. Das ist jedoch nicht das alltägliche Brot des Kunstrechtsanwalts<sup>4</sup>. Neben diesen spektakulären und in der Praxis natürlich nicht sehr häufigen Verfahren finden sich viele weitere spannende Sachverhaltskonstellationen, die es aufzulösen gilt. Ich erinnere mich gern daran,

einem noch am Beginn seiner Karriere stehenden bildenden Künstler zu einem beträchtlichen Schadensersatzanspruch verholfen zu haben, der weit mehr als ein dankbares Zubrot war.

Bei der morgendlichen Zeitungslektüre hatte er festgestellt, dass seine Kunstwerke als Dekoration einer attraktiven Werbe-Location für eine Fotosession eines Unternehmens erschienen waren, ohne dass er je seine Zustimmung hierzu gegeben hätte. Die Freude steigerte sich noch, als wir weitere Großanzeigen und Beilagen in bundesweit erscheinenden Zeitschriften fanden. Der fünfstellige Betrag, der von den Verletzern des Urheberrechts gezahlt werden musste, löste Jubel aus. Die Fälle, die dem Kunstrechtsanwalt in der täglichen Praxis begegnen, sind unendlich vielfältig. Fast täglich flattert im Laufe des Tages ein neues Mandat herein – oft kein Routine-Sachverhalt –, das Kreativität, schnelle Reaktionen und Flexibilität verlangt. Selten hat man am Ende des Tages all das erledigt, was man sich am Morgen vorgenommen hat. Gerade was Sachverhalte mit Bezug zu neuen Technologien (heute KI, Smart Products and Devices, Blockchain, Kryptowährungen, Smart Contracts, IT-Tools

*Salvador Dalí: Sein Vermächtnis an den spanischen Staat war Gegenstand verschiedener Prozesse im Jahr 1989.*



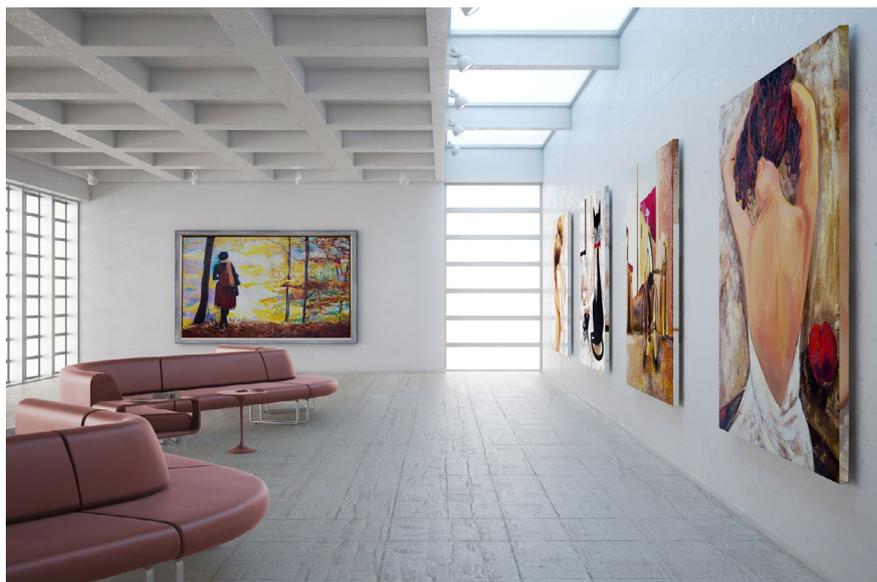
- 1 Zum Begriff und zur Einordnung von Verwertungsgesellschaften s. den Beitrag von *Pappi* (S. 14 ff., in dieser Ausgabe).
- 2 Unter dem Folgerecht versteht man den gesetzlichen Anspruch auf Beteiligung am Weiter- bzw. Zweitverkaufserlös eines Kunstwerks, wenn es von einem Kunsthändler oder Versteigerer erworben, an einen solchen vermittelt oder veräußert wird (§ 26 UrhG).
- 3 Zur vertieften Lektüre: EuGH, Urteil vom 15. 04. 2010, Az. C-518/08, Fundación Gala-Salvador Dalí, Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)/Société des auteurs dans les arts graphiques et plastiques (ADAGP); GRUR 2010, 526 ff.
- 4 Angesprochen ist selbstverständlich immer auch die Kunstrechtsanwältin. Allein zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird hier die maskuline Form gewählt.

und Social Media) anbetrifft, sind Fragen zu lösen, mit denen der Anwalt so noch nie konfrontiert wurde, mehr noch, zu denen es – wenn überhaupt – nur wenige Veröffentlichungen gibt. Und es wäre eine Illusion zu glauben, dass Künstler sich nicht mit diesen modernen Technologien auseinandersetzen würden. Das Leben des Kreativanwalts ist herausfordernd, aber nie langweilig.

### Typische Sachverhalte

Die Fälle des Anwalts im Bereich der Kreativwirtschaft stammen in der Regel aus den Bereichen bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Design, Architektur, Fotografie, Musik, Werbung, Mediagestaltung und Grafik. Folgende Sachverhalte sind denkbar:

- Ein Künstler ruft an, der verhindern will, dass das an die Stadt verkaufte Kunstwerk in nach seiner Auffassung entstellendem, rufschädigendem Zusammenhang präsentiert wird.
- Der nächste Anrufer, ein Galerist, bittet um einen Entwurf eines Vertrages zwischen ihm und dem von ihm vertretenen Künstler und wünscht Musterverträge für potentielle Käufer, die diesen mehr Rechte einräumen als das Gesetz vorsieht.
- Gleichzeitig steht ein Rechteclearing im Hinblick auf die Präsentation einer internationalen Künstlergruppe in einem Museum und eine eingehende Prüfung vorliegender Vereinbarungen sowie eine Risikoeinschätzung an.
- Eine Werbeagentur hat sich am Vorabend gemeldet, um eine gutachterliche Stellungnahme zu erhalten, ob ein Foto eines von ihr beauftragten bekannten Werbefotografen als Bearbeitung eines bekannten Kunstwerkes oder als freie Benutzung eingestuft werden kann.
- Die Erben einer Schriftstellerin, die feststellten, dass die von einem Dritten verfasste Biografie über diese Schriftstellerin zu nahezu 50 % aus Zitaten aus den Werken der Künstlerin besteht, möchten gegenüber dem Verlag Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche durchsetzen.
- Der Lektor eines anderen bekannten Verlages bittet um Aufgabe einer Titelschutzanzeige für eine Bildungssoftware und beauftragt eine entsprechende Markenrecherche und Markenmeldung.



© 4th Life Photography – stock.adobe.com

*Attraktive Ansichten: Museen und ihre Kunstwerke stehen im Mittelpunkt der anwaltlichen Beratung im künstlerischen Bereich.*

- Ein Museumsleiter möchte klären lassen, ob es datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Probleme im Hinblick auf die interaktive Erstellung von Kunstwerken unter Beteiligung des Museumspublikums geben könnte.
  - Ein Blogger fragt an, ob er für das von ihm angebotene Streaming eine Rundfunklizenz benötigt.
  - Ein Teilnehmer einer Talkshow möchte unterbinden, dass eine von ihm getätigte Äußerung am folgenden Tag in einem Privatsender gesendet wird. Hier ist schnelles Handeln angesagt.
- Und immer wieder sind Verträge zu entwerfen und zu verhandeln. Die Bandbreite ist groß:
- Autoren- und Herausgebervertrag im Verlagswesen,
  - Softwareentwicklungsvertrag,
  - Veranstalterverträge,
  - Lizenzbedingungen von Fotoagenturen,
  - Kuratorenverträge,
  - Herausgeber- und Übersetzerverträge,
  - Musikverlagsverträge,
  - Verträge über die Gründung einer Band oder eines Ensembles,
  - Drehbuchverträge und Koproduktionsverträge,
  - Mitwirkenden-Verträge an Fernsehproduktionen,
  - Tourneeproduktionsverträge,
  - Leihverträge,
  - Satzungen für Kunst- und Kulturstiftungen sowie Vereine,
  - Verträge über die Restitution von Kulturgütern und
  - Agenturverträge.
- Die Liste lässt sich unendlich fortsetzen. Neben diesen außergerichtlichen, eher beratenden und betreuenden Aktivitäten steht die forensische Durchsetzung von Ansprüchen vor den zuständigen Gerichten im Vordergrund. Die Auseinandersetzung beginnt in der Regel mit einer Abmahnung und geht dann, wenn die Gegenseite sich nicht im Rahmen einer Unterlassungserklärung unterwirft oder es zu keinem Vergleich kommt, vor die Gerichte. Im gewerblichen Rechtsschutz, so auch im Bereich Kunst und Kultur, sind Eilverfahren (Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen) sehr häufig und führen dazu, dass unter hohem Zeitdruck gearbeitet werden muss. Der positive Effekt: Rechtsstreitigkeiten werden meistens zügig einer Lösung zugeführt.

### Schritte zur Spezialisierung

Wer sich für eine anwaltliche Tätigkeit im Bereich Kunst und Kultur interessiert, sollte naturgemäß eine Grundaffinität zu den Materien bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Design, Architektur, Fotografie, Musik und mehr mitbringen und es mögen, mit sehr individuell agierenden, manchmal eigenwilligen Persönlichkeiten zu arbeiten. Kommunikationsfreude, Offenheit auch für ein unkonventionelles Vorgehen und die Fähigkeit, die komplexen juristischen

Zusammenhänge klar und einfach zu vermitteln, gehören unbedingt zu einer erfolgreichen Beratung in diesem Bereich. Eine etwaige Spezialisierung ist von vorne herein breit anzulegen. Neben sehr guten Kenntnissen im Urheberrecht sind unbedingt mehr als grundlegende Kenntnisse im Markenrecht, Designrecht, IT- und Internet-Recht erforderlich. Insbesondere im allgemeinen Vertragsrecht sollte man sich sicher bewegen können. Oft haben wir es mit sehr spezifischen Verträgen und Vertragsbedingungen zu tun, die neben werkvertraglichen und kaufvertraglichen Elementen auch mietvertragliche oder dienstvertragliche Elemente enthalten können.

Ein Interesse für technische Zusammenhänge, insbesondere im IT-Bereich, ist von Vorteil, da auch im künstlerischen Bereich mittlerweile technische Umsetzungen (KI, Cross Media, Präsentationen im Internet und in sozialen Medien) eine große Rolle spielen.

Schließlich sollte man auch im Bereich des Datenschutzrechts nicht ganz unbedarf sein, da es nicht ausgeschlossen ist, dass sich auch datenschutzrechtliche Fragen stellen können. So spielt das Datenschutzrecht mittlerweile in der Fotografie eine große Rolle, denn Bildnisse von Persönlichkeiten stellen ein personenbezogenes Datum dar. Stets ist zu prüfen, ob neben der Einwilligung gemäß dem Kunst- und Urheberrechtsgesetz (KUG) auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich ist, oder ob einer der Ausnahmetatbestände greift.

Schließlich ist es unabdingbar, über satzfesteste Kenntnisse im Prozessrecht zu verfügen. Sehr häufig stellen sich auch vereins- bzw. stiftungsrechtliche Fragen, sodass eine Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet nicht schadet.

Es empfiehlt sich auch, eine Fachanwaltsqualifikation entweder im Bereich des Urheber- und Medienrechts, des Gewerblichen Rechtsschutzes oder des Informationstechnologierechts anzustreben, um im Markt entsprechend wahrgenommen zu werden und die erforderliche Sicherheit bei der Bearbeitung der Mandate zu gewinnen.

### Brotlose Kunst?

Abschließend stellt sich die Frage, ob sich mit dem Kunstrecht ein auskömmliches Einkommen erzielen lässt. Sicherlich sollte sich der junge Anwalt nicht der Illusion hingeben, dass man sich allein von der Beratung bildender Künstler, Musiker und Schriftsteller ernähren kann. Diese Berufsgruppen müssen zum überwiegenden Teil selbst darum kämpfen, überhaupt ein adäquates Einkommen zu erzielen, welches ihnen ihre Existenz sichert.

Eine vernünftige wirtschaftliche Grundlage lässt sich nur erwirtschaften, wenn die Mandate breit gestreut sind und sich von den Kunstproduzenten und Kreativen bis zu den Kunstverwertern und der Kulturindustrie erstrecken. Dies ist jedoch besonders reizvoll, da ein breites Wissen aus allen Perspektiven der Beratung aufgebaut wird. Nur wer mit der Position des Gegenübers vertraut ist, weiß auch, wie er den Vertrag für den eigenen Mandanten möglichst günstig gestaltet und welche Argumente in den Verhandlungen positiv aufgenommen werden und damit erfolgreich durchgesetzt werden können.

Die Spezialisierung auf eine Kultursparte stellt sich als sehr schwierig dar und dürfte nur in Ausnahmefällen gelingen. Als besonders spannend empfinde ich die Be-

ratung von Technologieunternehmen und gleichzeitig die Betreuung von Kunstschaffenden und Kunstverwertern, da sämtliche sich aktuell stellenden Fragen mittlerweile eng ineinandergreifen.

Viele Künstler arbeiten mit Techniken und medialen Instrumenten, die sich ebenso im Bereich der Anbieter und Konsumenten von Technologielösungen finden. Der Künstler ist nicht selten auch ein Softwareentwickler. Die parallele anwaltliche Tätigkeit für Wirtschaftsunternehmen sichert finanzielle Spielräume, die es ermöglichen, dem einen oder anderen Künstler auch einmal pro bono unter die Arme zu greifen und Liebhaberthemen zu bearbeiten, soweit das Vergütungsrecht dies zulässt.

### Spannende Kollegen und Partner

Die Zusammenarbeit mit qualifizierten Juristen im Kunst- und Kulturbereich, aber auch im Informationstechnologiebereich – egal ob als Gegner oder Kooperationspartner – stellt eine große Freude dar. Häufig bin ich auf interessante, kulturell aktive und engagierte Persönlichkeiten getroffen, bei denen ich verwandte Interessen, Gedanken und Arbeitsstile vorgefunden habe. In der engen Community begegnet man sich ohnehin mindestens ein zweites Mal wieder.

Vor Gerichten hat man es nahezu ausschließlich mit Spezialkammern bzw. -senaten zu tun, die in den einschlägigen Rechtsgebieten bewandert sind, was die Arbeit eher vereinfacht als erschwert. Eine Spezialisierung auf das Kunstrecht in allen Verästelungen wird kein Jurist, der eine gewisse Affinität zu diesen Bereichen hat, jemals bereuen, insbesondere, wenn dann auch noch die internationale Dimension hinzukommt.

### ZUR AUTORIN

Rechtsanwältin *Bettina Backes* ist Fachanwältin für IT-Recht in der internationalen Wirtschaftskanzlei HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Richterin (stv.) am Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg und Mitglied des Vorstandes der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK).



Bettina Backes,  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für IT-Recht,  
RAe HAVER & MAILÄNDER,  
Stuttgart  
bc@haver-mailaender.de

Dr. Sabine Rudolph

## Die Rückgabe von NS-Raubkunst in der anwaltlichen Praxis

Mit dem sog. „Schwabinger Kunstfund“ im Jahr 2012 ist das Thema der NS-Raubkunst erneut und verstärkt in den Blickwinkel einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Denn viele dieser aus dem Nachlass von Hildebrand Gurlitt stammenden Kunstwerke sind wegen dessen Verstrickungen in den NS-Kunsthandel in den Verdacht geraten, NS-Raubkunst zu sein. Doch was ist eigentlich unter diesem Begriff zu verstehen und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit solche Kunstwerke an ihre früheren Eigentümer oder deren Erben zurückgegeben werden?

### Die alliierten Rückerstattungsgesetze

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches erließen die westlichen Alliierten in ihren Besatzungszonen Gesetze, deren Zweck es war, die Rückerstattung „feststellbarer“ Vermögensgegenstände an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 „aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind“, in größtmöglichem Umfang beschleunigt zu bewirken.<sup>1</sup>

Dabei bedeutete „feststellbar“ auch identifizierbar in dem Sinne, dass der damalige Besitzer des entzogenen Kunstwerks bekannt sein musste. Denn nur gegen ihn richtete sich der normierte Rückgabeanspruch. Genau darin liegt der Grund dafür, weshalb das Ziel der Gesetze, jedenfalls was die Rückgabe von Kunstwerken angeht, nicht erreicht wurde. Es ist potentiellen Anspruchstellern nur sehr selten gelungen, innerhalb der kurzen, in den Gesetzen normierten Anmeldefristen zu ermitteln, in wessen Besitz sich ihr Kunstwerk nunmehr befindet.<sup>2</sup>

### Die Washingtoner Prinzipien

Dies wiederum war einer der Gründe, weshalb sich die 44 Teilnehmerstaaten der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust neben anderen Komplexen, wie etwa dem Gold und offenen Versicherungsansprüchen von NS-Verfolgten, auch mit der Frage der NS-Raubkunst befasst und dazu elf, wie es explizit heißt, „nicht bindende“ Leitsätze verabschiedet haben.

Deren zentrales Anliegen ist es, dass „Kunstwerke, die beschlagnahmt“ und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, identifiziert und veröffentlicht werden, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen. Ist dies gelungen, sollen „rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden“.<sup>3</sup>

Dass diese moralischen Verpflichtungen jedoch nicht nur dann bestehen, wenn ein Kunstwerk „von den Nationalsozialisten beschlagnahmt“ worden ist, sondern auch dann, wenn es seinem früheren jüdischen Eigentümer während der NS-Zeit durch „Diebstahl, Nötigung und Entzug sowie durch Preisgabe, Zwangsverkauf und Verkauf in einer Zwangslage“ verloren gegangen ist, wird durch die im Rahmen der 2009 in Prag und Theresienstadt ausgerichteten Konferenz verabschiedete Erklärung klargestellt.<sup>4</sup>

### Die Gemeinsame Erklärung

In Deutschland wurde zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien die sog. „Gemeinsame Erklärung“ vom 14. Dezember 1999 abgegeben, bei der es sich ebenfalls „nur“ um eine politische Willenserklärung im Sinne einer moralischen Selbstverpflichtung handelt, der keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.<sup>5</sup> Darin werden die „öffentlichen Einrichtungen“ wie etwa Museen, Archive und Bibliotheken aufgefordert, ihre Bestände zu durchsuchen und „Kulturgüter, die als NS-verfolungsbedingt entzogen identifiziert“ werden können, nach individueller Prüfung den früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben.

Um die Museen bei ihren Recherchen und der Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs zu unterstützen, wurde eine sog. „Handreichung“ erarbeitet.<sup>6</sup> Bei dieser Prüfung kommt den eingangs angesprochenen alliierten Rückerstattungsgesetzen ganz maßgebliche Bedeutung zu. Insofern erläutert die Handreichung, dass

1 So die Regelung des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte vom 10. 11. 1947 (USREG), Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1947, S. 221.

2 So konnten z. B. in der amerikanischen Besatzungszone bis zum 31. 12. 1973 zwar 17.186 Grundstücke mit einem Gesamtwert von knapp 400 Mio. DM rückerstattet werden, jedoch nur 4.128 Kunstwerke im Wert von etwas mehr als 7,8 Mio. DM. Vgl. Walter Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974, S. 171, 362, 390 (Tabelle 6).

3 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, vom 03. 12. 1998: [www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html;jsessionid=CB5B2801819F79267E8CEB0B927B3BCE.m1](http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html;jsessionid=CB5B2801819F79267E8CEB0B927B3BCE.m1).

4 Theresienstädter Erklärung über Holocaust-Verögenswerte und damit verbundene Fragen vom 30. 06. 2009: [http://www.lostart.de/Content/02\\_Aktuelles/2009/09-11-23%20Theresienst%C3%A4dter%20Erkl%C3%A4rung%20DE.pdf;jsessionid=DBB C97476226B074A765243396CBED61.m1?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](http://www.lostart.de/Content/02_Aktuelles/2009/09-11-23%20Theresienst%C3%A4dter%20Erkl%C3%A4rung%20DE.pdf;jsessionid=DBB C97476226B074A765243396CBED61.m1?__blob=publicationFile&v=10).

5 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 14. 12. 1999: <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/GemeinsameErklaerung.html;jsessionid=A205A47080F36A92DAB18FA6D878D697.m0>.

6 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 vom Februar 2001 überarbeitet im November 2007: [www.lostart.de/Content/01\\_LostArt/DE/Downloads/Handreichung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.lostart.de/Content/01_LostArt/DE/Downloads/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

schon die deutsche Rückerstattungsge-  
setzung darauf verzichtet hat, „den  
die Restitution begründenden Entziehung-  
tatbestand selbst zu definieren“ und statt-  
dessen „auf die Definitionen und Vermu-  
tungsregelungen (Beweislastverteilung) in  
den Rückerstattungsvorschriften der westli-  
chen Alliierten“ verweist.<sup>7</sup> Diese greift sie  
dann selbst auf, wenn sie in ihrer „Orien-  
tierungshilfe“ drei Fragen formuliert, die  
die „leitenden Überlegungen“ zur Prüfung  
des verfolgungsbedingten Entzugs dar-  
stellen sollen.<sup>8</sup>

Die erste Frage gilt der Feststellung, ob  
der frühere Eigentümer des Kunstwerks,  
dessen Rückgabe begehrt wird, in der  
Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai  
1945 aus rassischen, politischen, religi-  
ösen oder weltanschaulichen Gründen  
verfolgt wurde. Dabei ist zu berücksich-  
tigen, dass jüdische Verfolgte, um die es  
in der Praxis zumeist geht, der Notwen-  
digkeit enthoben sind, die unmittelbare  
Verfolgung ihrer Person nachzuweisen.  
Denn für sie spricht „bereits seit dem  
30. 01. 1933 die Vermutung der Kollektiv-  
verfolgung“.<sup>9</sup>

Die zweite Frage dient der Ermittlung  
der konkreten Umstände des Verlusts  
des Kunstwerks, wobei auch geklärt  
werden soll, wie „die Beweislastverteil-  
ung hinsichtlich der Verfolgungsbeding-  
theit des Verlustes“ ist. Was dies angeht,  
muss danach unterschieden werden, ob  
der Verlust durch ein Rechtsgeschäft  
des jüdischen Eigentümers oder durch  
einen Staatsakt eingetreten ist. In letz-  
terem Fall, wenn etwa der Kunstbesitz  
eines jüdischen Sammlers nach dessen

Auswanderung eingezogen worden oder  
dem Reich verfallen ist, liegt allemal eine  
Entziehung vor.<sup>10</sup>

Ein Rechtsgeschäft gilt hingegen nur dann  
als Entziehung, wenn es seine Ursache in  
der Verfolgung des Veräußerers hatte, was  
herkömmlicherweise von diesem bewie-  
sen werden müsste. Davon abgesehen,  
dass ein solcher innerer Beweggrund für  
den Abschluss des Rechtsgeschäfts ohne-  
hin schon kaum zu beweisen ist, kommt  
in dieser Art von Fällen noch erschwerend  
hinzu, dass Personen oder Dokumen-  
te, die darüber Auskunft geben könnten,  
nicht mehr am Leben, existent oder nicht  
zu ermitteln sind.

Diesem Beweisnotstand trägt Art. 3  
Abs. 1 (b) USREG Rechnung, indem er  
insbesondere zugunsten jüdischer Ver-  
äußerer eine Vermutung dafür aufstellt,  
dass ein von ihnen in der Zeit vom 30. Ja-  
nuar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlos-  
senes Rechtsgeschäft eine Entziehung iSd  
Art. 2 USREG darstellt.

Für den Fall, dass das restituiert beehrte  
Kunstwerk seinem jüdischen Eigentümer  
durch ein Rechtsgeschäft verloren gegan-  
gen ist und somit die soeben erläuterte  
Entziehungsvermutung Anwendung fin-  
det, stellt die Orientierungshilfe als drittes  
die Frage, ob diese Vermutung widerlegt  
werden kann. Dabei greift sie wiederum  
auf die Regelungen der alliierten Rücker-  
stattungsgesetze zurück und unterscheidet  
dementsprechend zwischen Rechts-  
geschäften, die vor, und solchen, die ab  
dem 15. September 1935, als die ersten  
Nürnberger Gesetze in Kraft traten, abge-  
schlossen wurden.

Während im ersten Fall für die Widerle-  
gung der Vermutung der Nachweis ge-  
nügt, dass der Veräußerer einen ange-  
messenen Kaufpreis erhalten hat und frei  
darüber verfügen konnte, muss im zwei-  
ten Fall darüber hinaus nachgewiesen  
werden, dass das Rechtsgeschäft als sol-  
ches und mit seinem wesentlichen Inhalt  
auch ohne die Herrschaft des National-  
sozialismus abgeschlossen worden wäre  
oder dass der damalige Erwerber die  
Vermögensinteressen des Veräußerers in  
besonderer Weise und mit wesentlichem  
Erfolg wahrgenommen hat, etwa durch  
eine Mitwirkung bei einer Vermögens-  
übertragung ins Ausland.

### Der dingliche Herausgabeanspruch des § 985 BGB<sup>11</sup>

Es gibt im Wesentlichen zwei Gründe,  
weshalb sich die Frage stellt, ob sich die  
Rückgabe eines NS-verfolgungsbedingt  
entzogenen Kunstwerks nicht auch durch  
die Geltendmachung und Durchsetzung  
des Herausgabeanspruchs nach § 985  
BGB erreichen lässt, der nicht etwa durch  
die besonderen Regelungen der alliierten  
Rückerstattungsgesetze verdrängt wird.<sup>12</sup>  
Beide Gründe haben direkt mit der Ge-  
meinsame Erklärung zu tun, und zwar  
mit ihrer fehlenden rechtlichen Verbind-  
lichkeit und mit ihrem beschränkten  
Wirkungsbereich – sie gilt nämlich von  
vornherein nur für öffentliche Einrichtun-  
gen, nicht aber für private Museen und  
Sammler. Zwar werden diese in der Ge-  
meinsamen Erklärung aufgefordert, sich  
den darin niedergelegten Grundsätzen  
und Verfahrensweisen gleichfalls anzu-  
schließen. Jedoch zeigt die Praxis, dass  
dies in den allerwenigsten Fällen tatsäch-  
lich geschieht.

Allerdings wird der dingliche Herausgabe-  
anspruch nach § 985 BGB heutzutage

*Bibliotheken, Museen und Archive sind aufgefordert, NS-Raubkunst zu identifizieren und  
den Vorkriegseigentümern oder Erben zurückzugeben.*



7 Handreichung, Ziffer V., Buchstabe A., S. 28.

8 Handreichung, Ziffer V., Buchstabe B., S. 29f.  
sowie Anlage V b, S. 91 ff.

9 Handreichung, Ziffer V., Buchstabe B., Nr. 1,  
S. 29; Anlage V b, S. 92. Vgl. auch Art. 1 Abs. 1  
sowie Art. 3 Abs. 1 (b) USREG.

10 Handreichung, Ziffer V., Buchstabe B., Nr. 1,  
S. 29; Anlage V b, S. 93. Vgl. auch Art. 2 Abs. 3  
USREG.

11 S. hierzu insgesamt und im Verhältnis zum KGSG  
auch den Beitrag von Finkenauer, S. 24 ff. in dieser  
Ausgabe.

12 Hierzu ausführlich Sabine Rudolph, Restitution  
von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, Berlin  
2007, S. 85 ff.; BGH, Urteil vom 16. 03. 2012, V ZR  
279/10, S. 5 ff.: [http://juris.bundesgerichtshof.de/  
cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=  
bgh&Art=en&nr=59992&pos=0&anz=1](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=59992&pos=0&anz=1).

zumeist nicht mehr erfolgreich geltend gemacht und durchgesetzt werden können – zumindest nicht nach der derzeitigen Rechtslage. Dies hat ebenfalls vor allem zwei Gründe, und die heißen: Ersitzung und Verjährung.

Zwar sind entzogene Kunstwerke als abhanden gekommen iSd § 935 Abs. 1 BGB anzusehen, so dass das Eigentum daran weder im Wege eines normalen Kaufs noch in einer öffentlichen Versteigerung gutgläubig erworben werden konnte. Ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 937 Abs. 1 BGB kommt hingegen sehr wohl in Betracht. Doch selbst wenn auch ein solcher ausscheidet und der jüdische Sammler bzw. seine Erben noch Eigentümer des entzogenen Kunstwerks sind, wird sich der Herausgabenspruch in aller Regel nicht mehr durchsetzen lassen, weil der Besitzer die Einrede der Verjährung erheben kann und wird (§§ 214, 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Dies ist insbesondere dann, wenn dieser bösgläubig und somit seine Interessen per se weniger schutzwürdig sind als die der NS-Verfolgten, nur schwer erträglich.<sup>13</sup>

Auch insofern hat der „Schwabinger Kunstfund“ die Diskussion neu entfacht und dazu geführt, dass Gesetzentwürfe erarbeitet wurden, die entsprechende, teilweise rückwirkende Änderungen im BGB vorsehen.<sup>14</sup> Seitdem ist leider nichts mehr geschehen. Dem Vernehmen nach wurde die Gesetzesinitiative nicht nur vom Bundesfinanzministerium, sondern sogar von der Staatsministerin für Kultur und Medien blockiert, die unübersehbare finanzielle Folgekosten fürchteten.<sup>15</sup> Inzwischen hat die Bundesregierung aber immerhin erklärt, dass sie weiterhin prüfen werde, wie „die zivilrechtliche Rechtsposition der Alteigentümer von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern“ verbessert werden kann.<sup>16</sup> Bleibt zu hoffen, dass dieses Unterfangen nunmehr möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führt.

<sup>13</sup> Ausführlich hierzu Rudolph (Fn. 11), S. 189 ff.

<sup>14</sup> Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabensprüchen bei abhanden gekommenen

Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz – KRG) vom 07.01.2014, Bundesrat, Drucksache 2/14; Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhandengekommenem Kulturgut, Bearbeitungsstand: 28.07.2015.

<sup>15</sup> Thorsten Jungholt, Regierung streitet über Gesetz zu NS-Raubkunst, Welt, 14.02.2016:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article152220519/Regierung-streitet-ueber-Gesetz-zu-NS-Raubkunst.html>;

Hans-Ulrich Dillmann, Restitutionsgesetz, Mehr Rechtssicherheit, Die FDP fordert die Bundesregierung auf, den Umgang mit NS-Raubkunst endlich wirksam zu regeln, Jüdische Allgemeine, 12.09.2018:

<https://www.juedische-allgemeine.de/politik/mehr-rechtssicherheit/>.

<sup>16</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/4187 vom 07.09.2018.



Dr. Sabine Rudolph,  
Rechtsanwältin, Dresden  
rudolph@  
heimann-dresden.de

Dorothee Hunstein

## Berufsstart im Unternehmen: meine Entscheidung für IBM

Wer die Wahl hat, hat die Qual: Nichts könnte derzeit die Situation eines frisch gebackenen Volljuristen treffender beschreiben. Schon bevor die mündliche Prüfung abgelegt ist, jagt eine Stellenausschreibung nach der anderen durch die Verteiler der Arbeitsgemeinschaften.

### Einführung

Der Bedarf an jungen Juristen betrifft alle erdenklichen Berufsfelder und setzt so manche ungeschriebene Regel außer Kraft. War bisher für den Staatsdienst ein Examen der Marke „vollbefriedigend“ zwingende Voraussetzung, so kann man sein Glück in diesen Tagen bereits mit einer weit aus geringeren Punktzahl versuchen und hat dem Hörensagen nach durchaus Chancen auf eine Einladung zum Bewerbungsgespräch.

Gleiches gilt für namhafte Großkanzleien. Auch diese müssen ihre Anforderungen der Realität anpassen und werben bereits im Referendariat kräftig um den Nachwuchs. Hinzu kommen zahlreiche andere mögliche Arbeitgeber. Das Berufsfeld des Volljuristen ist vielseitig wie kaum ein anderes. So steht der junge Volljurist nach mindestens fünf Jahren Studium, zwei Jahren Referendariat sowie zwei bestandenen Examina vor der nächsten großen Herausforderung im Leben: Der Frage, nach welchen Kriterien die Entscheidung über den Berufsstart getroffen werden sollte.

### Kanzlei – Unternehmen – Staatsdienst?

Natürlich gibt es kein allgemeingültiges Patentrezept für die Wahl des Berufseinstiegs. Dennoch kursieren in den Arbeitsgemeinschaften einige Gerüchte darüber, was man nach dem bestandenen Examen tun oder doch lieber lassen sollte. So wird gemunkelt, man müsse erst einmal mindestens zwei Jahre in die Großkanzlei, bevor man ins Unternehmen könne, denn hier sei Berufserfahrung zwingende Vorausset-

zung. Aber in der Großkanzlei, soviel sei sichere Erkenntnis, arbeite man stets von Sonnenaufgang bis weit nach Sonnenuntergang.

Dann doch lieber in den Staatsdienst, wo es geregelte Arbeitszeiten gebe und öfter Kaffee und Kuchen als neue Akten auf dem Schreibtisch stünden. Wer die Stationen innerhalb des Referendariats gewissenhaft absolviert, merkt jedoch schnell, dass diese Weisheiten nicht der Realität entsprechen. Es gibt wohl keinen Berufseinsteiger, der nicht zu Beginn seiner neuen Tätigkeit mehr Zeit investiert, als im Arbeitsvertrag vorgesehen. Dies gilt für den jungen Assessor ebenso wie den jungen Rechtsanwalt in der Großkanzlei oder den Berufseinstieg als Syndikusrechtsanwalt. Dieses Wissen im Hinterkopf habend, gilt es also die Entscheidung auch von anderen Komponenten abhängig zu machen, als der heute so sehnsüchtig gesuchten Work-Life-Balance.

Ich persönlich habe mich für einen Berufsstart im Unternehmen entschieden und teile gerne meine Erfahrungen mit anderen jungen Kollegen und Kolleginnen.

### Warum ins Unternehmen?

Der Beruf des Syndikusrechtsanwalts entspricht sicher nicht dem klassischen Berufsbild eines Volljuristen, verbindet aber äußerst spannende Arbeitsfelder. Die Rechtsabteilung eines Unternehmens hat natürlich andere Strukturen als die einer Kanzlei. Ist man zumindest in mittelständischen Kanzleien spezialisiert auf bestimmte Rechtsgebiete, so ist das Tätigkeitsfeld des Syndikusrechtsanwalts weitaus breiter angelegt und richtet sich vor allem auch danach, in welcher Branche das jeweilige Unternehmen agiert.

Natürlich gibt es auch hier Juristen, die zum Beispiel speziell für Arbeitsrecht oder Datenschutz zuständig sind, jedoch ist ein Großteil der Syndikusrechtsanwälte Ansprechpartner für alle aufkommenden rechtlichen Fragestellungen. Dabei erfasst das Spektrum die Durchführung von Vertragsverhandlungen mit Kunden ebenso wie die Beantwortung interner Fragestellungen.

Der entscheidende Unterschied zum Rechtsanwalt in der Kanzlei ist wohl der, dass der Unternehmensjurist in vielen Fällen nicht nur hinsichtlich seiner rechtlichen Expertise gefragt ist, sondern auch viele andere Fähigkeiten mitbringen muss. Im Gegensatz zur Arbeit in der Kanzlei, wo es meist um Sieg oder Niederlage innerhalb des Rechtsstreits geht, zählt im Unternehmen gerade auch die Beständigkeit von Kundenbeziehungen. Hier benötigt der gute Unternehmensjurist insbesondere das richtige Feingefühl dafür, die rechtlichen Interessen des Unternehmens möglichst sachlich und im Interesse einer guten Vertragsbeziehung auch möglichst konfliktfrei durchzusetzen.

Ein gewisses wirtschaftliches Verständnis ist dabei genauso wichtig wie Empathievermögen und der richtige Umgang mit dem eigenen Team sowie mit dem Kunden. Nach meiner persönlichen Erfahrung ist hier also der Allrounder gefragt, der nicht nur in rechtlicher Hinsicht überzeugt, sondern auch den Umgang mit Menschen nicht scheut und weiß, wie er sich und das Unternehmen „verkauft“.

### Warum IBM?

Die Tätigkeit innerhalb eines internationalen Unternehmens hat mich bereits während des Studiums interessiert. So

nutzte ich die Zeit zwischen erstem Staatsexamen und Referendariat für ein Praktikum bei IBM. IBM steht für International Business Machines Corporation und gehört mit einem Jahresumsatz von ca. 80 Milliarden US-Dollar (2018) zu den führenden IT-Unternehmen der Welt.

Damals war ich zwar noch nicht so affin für den Bereich des IT-Rechts wie heute, dennoch faszinierten mich die Schnelllebigkeit dieses Rechtsgebiets und die Fülle unterschiedlichster rechtlicher Fragestellungen. Natürlich hatte auch ich Respekt vor der Arbeit in einem solchen Großkonzern, doch die Entscheidung für diese Praktikum war wohl eine der Besten meines Lebens und hat mich dahin gebracht, wo ich heute bin – als frisch gebackene Volljuristin in einem der größten Unternehmen der Welt und hundertprozentig glücklich mit meiner Entscheidung.

### Mehr als nur Praktikantin

Mein erster Eindruck innerhalb des Praktikums war durchweg positiv und ganz anders, als ich es mir vorgestellt hatte. Könnte man doch annehmen, dass in einem solchen internationalen Großkonzern auch in der Rechtsabteilung ein reger Konkurrenzkampf herrscht und der eine oder andere erfolgreiche Unternehmensjurist die Nase etwas zu weit oben trägt, konnte ich mich rasch eines Besseren belehren lassen.

Die Rechtsabteilung der IBM Deutschland GmbH besteht nicht nur aus vielen brillanten Juristen, sondern vor Allem aus einem gut funktionierenden Team. Ein Team, in dem jeder an der Tür des anderen klopfen kann, wenn er einmal eine zweite Meinung braucht, egal wieviel Arbeit auf dem Tisch liegt. Ich selbst war aber vor allem davon beeindruckt, wie schnell ich Mitglied dieses tollen Teams wurde und auf Augenhöhe auch in große Projekte eingebunden wurde.

Bald durfte ich viel Verantwortung übernehmen und eigenständig arbeiten, gleichzeitig scheute sich aber auch keiner der Kollegen, sich Zeit für meine Rückfragen zu nehmen. Für mich war dies die optimale Mischung, um in kurzer Zeit viel zu lernen und mich auch persönlich in meiner Arbeitsweise weiterzuentwickeln. Dies lag nicht zuletzt auch an der Größe der Rechtsabteilung und der

*Erfolgreiche Teamarbeit: Ein wichtiges Merkmal ist der Zusammenhalt und das Wir-Gefühl zwischen den Kollegen.*



Fülle an erfahrenen Juristen in allen Bereichen. Mein Einsatz wurde dann auch entsprechend belohnt: Nach drei Monaten Praktikum in Ehningen bekam ich das Angebot, für drei weitere Monate in Dublin zu arbeiten.

### Auslandserfahrung inbegriffen

In Dublin hat IBM eine spezielle Abteilung für junge Juristen, die von Irland aus die Rechtsabteilungen ihrer Heimatländer unterstützen. Gleichzeitig ist es aber auch eine Art Lern- und Ausbildungszentrum, da es viele Vorträge und Schulungen zu IBM internen und allgemeinen rechtlichen Sachverhalten gibt. In Dublin arbeitete ich mit zwei weiteren deutschen Kolleginnen zusammen für den Bereich D-A-CH, also für rechtliche Anfragen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Dabei unterstützten wir insbesondere den Einkauf bei der Verhandlung von Lieferantenverträgen. Eine sehr vielseitige Tätigkeit, die meine Begeisterung für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt weiterhin wachsen ließ.

Daneben war natürlich auch der Aufenthalt im Ausland eine Lebenserfahrung, die ich nicht hätte missen wollen. Irland ist ein überaus schönes und vielseitiges Land, in dem sich das Reisen einfach gestaltet. Täglich gibt es ausgehend von Dublin geführte Bustouren in alle Ecken des Landes, so dass ich oftmals am Wochenende mit anderen interessierten Kollegen und Kolleginnen unterwegs war, um die einzigartige Landschaft zu erkunden.

So beendete ich die Zeit mit IBM im Mai 2016 mit der festen Überzeugung, meinen Traumjob bereits gefunden zu haben, und der weit vorweggenommenen Zusage, dass ich auch meine Wahlstation bei IBM absolvieren könne.

### Erfahrungen im Referendariat

Im Oktober 2016 startete ich dann fast ein wenig wehmütig ins Referendariat am LG Hechingen. Nachdem ich bereits so viele positive Berufserfahrungen sammeln konnte, wäre ich gerne direkt bei IBM geblieben. Insbesondere das nochmalige Lernen auf das Zweite Staatsexamen ließ mich bereits im Vorfeld bitter



Modernes Dublin: Auslandserfahrung sammeln auf dem Weg zum Syndikusrechtsanwalt bei IBM.

aufstoßen. Dennoch ist auch das Referendariat eine wichtige Station mit vielen Erfahrungen und ermöglicht Einblicke in spannende Berufsfelder. Ich hatte während der verschiedenen Stationen immer den Eindruck, ich sei leicht zu begeistern: Egal ob Zivilgericht, Staatsanwaltschaft oder Großkanzlei, ich fühlte mich überall wohl und war mit Spaß dabei. Ich nutzte alle Stationen und versuchte mich praktisch einzubringen.

Neben der juristisch spannenden Arbeit in allen Bereichen war ich auch hier in allen Stationen begeistert von dem guten kollegialen Umgang und dem Vertrauen, das die erfahrenen Kollegen den jungen Referendaren entgegen brachten. Auch in dieser spannenden Zeit brach mein Kontakt mit IBM und den Kollegen aus der Rechtsabteilung nicht ab. Immer wieder kamen interessierte Rückfragen, wie das Referendariat denn lief und hilfreiche Tipps für mögliche Ausbildungsstationen und das Lernen auf das anstehende Examen.

### Das Ende als Anfang

Nach dem schriftlichen Examen begann ich dann im Januar 2019 meine Wahlstation, und das war mithin der dritte Kontakt mit IBM. Durch meine mittlerweile doch sehr umfangreiche berufliche Historie bei IBM konnte ich natürlich schnell in die eigenständige Arbeit einsteigen. Zudem betreute ich mit einem erfahrenen Kollegen eine große Ausschreibung. Die zwei

Monate bis zur Zusendung der Examensergebnisse vergingen wie im Flug und ich fühlte mich, als sei ich bereits voll im Berufsleben angekommen.

Als dann die Frage aufkam, ob ich nicht nach dem bestandenen Examen als Syndikusrechtsanwältin bei IBM in Ehningen anfangen wollte, war die Entscheidung für mich schnell getroffen. Obwohl ich im Referendariat viele interessante Arbeitsbereiche kennengelernt hatte, war die des Unternehmensjuristen, gerade im Bereich des IT-Rechts, mit Abstand die vielseitigste Tätigkeit. Die Fülle der rechtlichen Themenfelder, gekoppelt mit den Herausforderungen auch auf menschlicher Ebene, führen zu einem Berufsbild, welches spannender nicht sein könnte. Natürlich liegt dieser Beruf nicht jedem, ich kann aber allen interessierten Absolventen nur empfehlen, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in Erwägung zu ziehen. Denn besonders bei IBM erwartet einen hier nicht nur ein vielseitiges Berufsfeld, sondern vor allem ein tolles und einzigartiges Team, das beim Berufseinstieg unterstützt und auf das man sich jeden Tag freut, wenn man den Weg zur Arbeit antritt.



Dorothee Hunstein,  
IBM, Ehningen  
Dorothee.hunstein@gmx.de

# Baker McKenzie.

Baker & McKenzie Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Bethmannstraße 50–54  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/29908-0  
Telefax: 069/29908-108  
www.bakermckenzie.com  
www.facebook.com/BakerMcKenzieDeutschland  
www.linkedin.com/company/16233170  
www.instagram.com/bakermckenzie\_germany  
www.xing.com/companies/baker%26mckenzie  
https://twitter.com/BMKarriere

**Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.**

## **Branche Geschäftstätigkeit:**

### **Über uns**

Innovativ, interessiert, multikulturell, agil, technikaffin und neugierig – das ist “The New Lawyer”. Bei uns arbeiten Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsjuristen, Projektmanager und Kollegen, die sich für Law Firms begeistern, in Teams zusammen und entwickeln Lösungen für komplexe rechtliche Fragen. Als Hauptsponsor und einer der Gründungs-kooperationspartner von “Reinvent Law”, dem ersten Legal Innovation Hub in Kontinentaleuropa, bieten wir spannende Perspektiven in punkto Legal Tech und Digitalisierung. Wir arbeiten in unserer Kanzlei über Grenzen, Märkte und Industrien hinweg zusammen, in 77 Büros weltweit. In Deutschland vertreten rund 200 Anwälte in unseren Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München die Interessen ihrer Mandanten.

## **Praktikum, Referendariat, juristische Mitarbeit, Berufseinstieg**

### **“Life with Baker”**

Sie möchten wissen, wie “Life with Baker” für Sie aussehen kann? Ganz einfach: Als “Law Firm of the Future” bieten wir Ihnen einen Arbeitsplatz, der Ihnen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und ermöglicht, Ihre Talente optimal einzubringen. Themen wie z.B. Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung begreifen wir als Chance und setzen auf neue Technologien wie Legal Tech. Wir schätzen Kollegen, die stets einen Schritt voraus denken und mit uns gemeinsam innovative Projekte begleiten. Es stehen Ihnen alle Türen offen. Werden Sie kreativ und selbst Innovation Ambassador – wie bereits einige unserer Associates.

### **Was wir Ihnen bereits in der Ausbildung bieten**

Mit dem **Career Mentorship Program** bieten wir Ihnen als Nachwuchsjurist ein aufeinander abgestimmtes Programm, das Sie langfristig in Ihrer Ausbildung begleitet, mit zahlreichen Bausteinen wie unserer Mentorship University, der Möglichkeit, ins Ausland zu gehen, Legal English Kursen, einem jährlichen Summer Camp, Entwicklungsgesprächen u.v.m. Sie haben einen Mentor als “Türöffner” zur Seite und arbeiten mit unseren Anwälten auf Mandaten mit. Sie erweitern kontinuierlich Ihr Netzwerk, lernen, unternehmerisch an Aufgaben heranzugehen und treffen regelmäßig ihre Mentee-Kollegen zum Erfahrungsaustausch. Als Referendar, Praktikant oder juristischer Mitarbeiter profitieren Sie von unserem **Law Clerk Program**. Mit diesem spannenden Programm (Repetitorien, Teilnahme an ausgewählten Seminaren, Stammtische u. v. m.) begleiten wir Sie während Ihrer gesamten Zeit bei uns.

## **Was wir Ihnen als Berufseinsteiger bieten**

Wir begleiten Sie auf Ihrem Karriereweg von Tag eins an. Sie partizipieren an globalen und lokalen Entwicklungsprogrammen, lernen für Ihre nächsten Schritte, betreiben Networking und entwickeln sich kontinuierlich weiter. Unsere Inhouse University, e-Learning Programme und European Associate Meetings mit Associates aus ganz Europa sind Beispiele, wie wir Sie für Ihre Karriere fit machen. Mit dem “Talent Management und Business Development Booster” fördern und unterstützen wir Ihre unternehmerischen Ideen, besonders in Sachen Digitalisierung, Innovation und Unternehmertum.

Wir bieten Ihnen flexible Karrieremodelle, z.B. den Associate Alternative Track. Als Alternative zum Partner Track bietet dieser Weg spannende Mandatsarbeit bei geringeren Stundenanforderungen und weniger Business Development Aktivitäten. Und mit unserer Initiative “bAgile” ermöglichen wir Ihnen, Arbeitsplatz und -zeit flexibel zu gestalten.

### **Aufgabengebiete**

In den folgenden Praxisgruppen bieten wir Ihnen spannende Karriereperspektiven:

- Arbeitsrecht, Automotive, Banking & Finance, Compliance, Energierecht, Gesellschaftsrecht (M&A, Venture Capital/Private Equity, Aktien- und Kapitalmarktrecht, China, Asien), Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilien- und Baurecht, IT-Recht, Kartellrecht, Life Science, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Patent Litigation, Pharmarecht, Reorganisation, Tax, Trade & Commerce, Zivilprozesse/Schiedsverfahren/Alternative Streitbeilegung

### **Ansprechpartner**

Melita Mesaric, Senior Manager Recruiting  
Tel. 069/29908-555  
melita.mesaric@bakermckenzie.com



all3media Deutschland GmbH  
Alt-Moabit 62-63  
10555 Berlin  
Telefon: 030/520076-224  
Telefax: 030/520076-500

**Branche:** Medienunternehmen (Film- und Fernsehproduktion)  
Beratung der All3media Deutschland Gruppe, d.h. der all3media Deutschland, inklusive deren Business Unit Little Dot Studios, der filmpool entertainment GmbH, der filmpool fiction GmbH, der Tower Productions, der South & Browse und der Bon Voyage Films.  
**Zahl der Beschäftigten:** Innerhalb der Konzerngruppe ca. 900

**Wahlstation**

**Ausbildungsplätze** 2

**Anforderungen**

Vorkenntnisse im Urheber- und Medienrecht wünschenswert

**Stellen/Tätigkeitsfelder**

Abteilung Business & Legal Affairs am Standort in Berlin

**Ansprechpartnerin**

Frau Iris Waldhelm,  
Telefon: 030/3982187-31  
E-Mail: [personalabteilung@all3media.de](mailto:personalabteilung@all3media.de)



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft  
**Hausanschrift:**  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Telefon: 030/2033-1100  
Telefax: 030/2033-1105  
[www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)

**Branche/Geschäftstätigkeit:**

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.  
**Zahl der Beschäftigten:** 130

**Anwaltsstation und/oder Wahlstation**

**Ausbildungsplätze** ca. 3

**Fachabteilungen**

Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Europäische Union und Internationale Sozialpolitik, Büro Brüssel

**Wir suchen**

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen

**Ansprechpartnerin**

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124

**Traineeprogramme**

**Bereiche**

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Arbeitgeberverbände

**Wir suchen**

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

**Ziel**

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Arbeitgeberverbänden und der BDA

**Ansprechpartnerin**

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft  
Petuelring 130  
80788 München  
[www.bmwgroup.com](http://www.bmwgroup.com)



**Rolls-Royce**  
Motor Cars Limited

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Automobil

**Zahl der Beschäftigten:** ca. 120.000 konzernweit

**Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation**

**Voraussetzungen**

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

**Aufgaben**

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

**Kontakt**

[www.bmwgroup.jobs](http://www.bmwgroup.jobs), Stellenreferenz 37164



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
 Scharstraße 2  
 70563 Stuttgart  
 Telefon: 0711/7385-0  
 Telefax: 0711/7385-340  
 mail@boorberg.de  
 www.boorberg.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Verlag  
**Zahl der Beschäftigten:** rund 200

### Wahlstation und Traineeprogramm

**Ausbildungsplätze:** lfd. Referendarstellen in der Wahlstation 1–2 Traineeplätze im Jahr

Der Richard Boorberg Verlag ist seit über 90 Jahren ein erfolgreicher juristischer Fachverlag. Wir sind ein unabhängiges Familienunternehmen mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz ab. Titel aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht erscheinen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

#### Anforderungen

Als Referendar/in haben Sie Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl. Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

Von Trainees erwarten wir fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl,

Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus.

### Stellen/Tätigkeitsfelder

#### Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsdienstes. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen des Verlages kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

#### Tätigkeitsbereiche für Trainees

Mit unserem Führungsnachwuchskräfteprogramm erhalten Sie einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

#### Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott  
 E-Mail: m.ott@boorberg.de



Deutsches Stiftungszentrum GmbH  
 im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft  
 Barkhovenallee 1  
 45239 Essen  
 www.deutsches-stiftungszentrum.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Das DSZ betreut 670 Stiftungen in allen rechtlichen, steuerrechtlichen & programmatischen Fragen.

**Zahl der Beschäftigten:** 110

### Wahlstation

**Ausbildungsplätze:** jährlich 2

#### Anforderungen

Sie haben das 1. Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen, ein gutes Verständnis für wissenschaftliche Zusammenhänge, sind leistungsstark und selbstständig. Sie zeichnen sich durch eine eigenverantwortliche und lösungsorientierte Arbeitsweise aus und verfügen über gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

### Tätigkeiten

Sie arbeiten aktiv im Team Recht mit, erstellen Gutachten und nehmen Stellung zu Rechtsfragen in verschiedenen Rechtsgebieten - primär aus dem Stiftungsrecht, Steuerrecht (insb. Gemeinnützigkeitsrecht), Vergaberecht, Datenschutzrecht, Erbrecht und Zivilrecht. Sie prüfen Vertragsentwürfe, unterstützen bei der Erstellung von Fachvorträgen und Schulungen.

#### Ansprechpartner

Maria Munzel-Wolters  
 E-Mail: karriere@stifterverband.de  
 Telefon: 02018401145

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Recht, Revision, Compliance & Regulierung  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart  
www.enbw.com

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Energieversorgung  
**Zahl der Beschäftigten:** rund 20.000

### Wahlstation/Nebentätigkeit/Praktika

#### Ausbildungsplätze

Ganzjährig 4 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter [www.enbw.com/karriere](http://www.enbw.com/karriere) (bitte gewünschten Standort angeben).

#### Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

#### Ansprechpartner

RA Martin Düker  
EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe  
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/91422037  
E-Mail: [m.dueker@enbw.com](mailto:m.dueker@enbw.com)



HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
[www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)

#### Kanzleiprofil:

HAVER & MAILÄNDER berät seit 1965 Unternehmen, Finanzinstitute, die öffentliche Hand und Privatpersonen auf allen Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfe- und Vergaberecht, Bankrecht, Medien- und IT-Recht sowie Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

**Zahl der Beschäftigten:** 30 Anwälte in Stuttgart und Brüssel.

### Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

#### Ausbildungsplätze jährlich 6-10

Referendare lernen die vielfältigen Rechtsgebiete des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts kennen, in denen HAVER & MAILÄNDER berät. Die intensive fachliche Ausbildung durch einen erfahrenen Mentor umfasst die Mitarbeit an aktuellen Mandaten, die Teilnahme an Gerichts- und Mandantenterminen sowie den persönlichen Austausch mit unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

#### Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger sind auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig und haben neben der eigenverantwortlichen Tätigkeit bei anspruchsvollen Aufgabenstellungen rasch eigenständigen Mandantenkontakt. Gute englische Sprachkenntnisse sowie ein ausgeprägtes Interesse an Wirtschaftsrecht sind erwünscht.

#### Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner  
E-Mail: [ah@haver-mailaender.de](mailto:ah@haver-mailaender.de), Telefon: 0711/22744-35



HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brienner Straße 9/Amiraplatz  
80333 München  
Internet: [www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

#### Branche/Geschäftstätigkeit:

International tätige Wirtschaftskanzlei mit über 120 Anwälten und Steuerberatern im In- und Ausland.

**Zahl der Beschäftigten:** 225

### Referendariat und Berufseinstieg

**Ausbildungsplätze:** 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

#### Anforderungen

In unserer Full-Service Wirtschaftskanzlei kann sich jeder Mitarbeiter individuell entwickeln, spezialisieren und profilieren. Wir haben ein weites Spektrum an Fachgebieten, in denen ausschließlich hoch qualifizierte Anwälte mit internationaler Erfahrung für unsere in- und ausländischen Mandanten tätig sind. Wir legen besonderen Wert auf Ausbildung und unterstützen die Entwicklung unserer Mitarbeiter insbesondere mit regelmäßigem Feedback. Gute Noten, praxiserprobtes Englisch und Freude an wirtschaftlichen Zusammenhängen sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für eine Berater Tätigkeit auf höchstem Niveau.

#### Stellen/Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care; Transport & Logistik. China, French, Spanish & Latin American Desk, Sweden, Turkish Desk.

#### Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Philip Herbst  
E-Mail: [karriere@heussen-law.de](mailto:karriere@heussen-law.de)  
Telefon: 089/29097-0  
Telefax: 089/29097-200

# ERNST KLETT

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft  
Klett Gruppe  
Rotebühlstraße 77  
70178 Stuttgart  
Telefon: 0711/6672-1172  
Telefax: 0711/6672-2049

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Verlag/Bildung  
**Zahl der Beschäftigten:** 6650

## Wahlstation

**Ausbildungsplätze** 3 pro Jahr

### Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

### Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht  
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Amundsenstraße 6  
71063 Sindelfingen  
Telefon: 07031/863-511  
Telefax: 07031/863-599  
E-Mail: info@k-m-z.de  
www.k-m-z.de

### Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Steuerstrafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

**Zahl der Beschäftigten:** insgesamt ca. 150 an zwei Standorten, davon 15 RAe, weiters ca. 17 WP und StB

## Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

**Ausbildungsplätze** jährlich 4–6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

### Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

## Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

### Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und  
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

# LICHTENSTEINKÖRNER

Lichtenstein & Körner  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart  
Telefon: 0711/48979-0  
Telefax: 0711/48979-36  
www.lkpa.de

### Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht, Urheberrecht und Internetrecht.

## Anwaltsstation/Wahlstation

**Ausbildungsplätze** jährlich 2–4

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

### Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

## Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

### Ansprechpartner

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Gründig-Schnelle,  
E-Mail: kerstin.gruendig-schnelle@lkpa.de



# Lufthansa

Deutsche Lufthansa AG  
Konzernrechtsabteilung, FRA CJ/A  
Lufthansa Aviation Center, Airportring  
60546 Frankfurt am Main  
www.lufthansa.com // www.be-lufthansa.com

**Branche:** Luftverkehr  
**Zahl der Beschäftigten:** Konzernweit rund 117.000

## Wahlstation

**Ausbildungsplätze:** bis zu drei Ausbildungsplätze parallel

### Stellen/Tätigkeitsfelder:

Einsatzort ist das Konzernjustitiariat mit Sitz in Frankfurt am Main. Wir bieten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben- und Themengebiete einer Unternehmensrechtsabteilung (u. a. Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht). Von Anfang an werden die Referendare in die praktische Arbeit der Syndikus-Anwälte einbezogen und erhalten unter anderem die Möglichkeit, Lufthansa bundesweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten.

### Qualifikationen:

Neben einem mindestens mit der Note „befriedigend“ im Pflichtfach abgeschlossenen ersten Staatsexamen erwarten wir ausgeprägten Teamgeist, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, ein sicheres und angemessenes Auftreten, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie hervorragende Englischkenntnisse

### Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Janna Schumacher  
Telefon: 069/696-91300  
E-Mail: fracja@dlh.de

# MAHLE

MAHLE GmbH  
Pragstraße 26-46  
70376 Stuttgart

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Automobil-Zulieferer  
**Zahl der Beschäftigten:** konzernweit rund 79.000

## Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

### Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

### Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer  
Telefon: 0711/501-12923  
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

# MENOLD BEZLER

Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart und  
Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart  
Telefon: 0711/860 40-290  
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

Wir sind eine mittelständische Top-30-Wirtschaftskanzlei mit rund 200 Mitarbeitern und Sitz in Stuttgart. Wir beraten mittelständische Unternehmen und börsennotierte Konzerne sowie die Öffentliche Hand.

**Zahl der Beschäftigten:** 230 Mitarbeiter, davon 100 Berufsträger

## Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

**Ausbildungsplätze:** jährlich ca. 20 Referendare (m/w/d) und 5-10 Berufseinsteiger (m/w/d)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Alle Referendare (m/w/d) profitieren von einer praxisnahen, examensrelevanten Ausbildung, einer umfangreichen Kooperation mit Kaiserseminare, der Teilnahme an unserer MB Akademie, Aktenvortragstrainings sowie einem wöchentlichen Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w/d) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

### Ansprechpartner:

Stefanie Müller, E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de



Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co.OHG  
 Michelin Frankfurt Office  
 The Sqaire 17 – Am Flughafen  
 60549 Frankfurt am Main  
[jobs.michelin.de](http://jobs.michelin.de)

**Geschäftstätigkeit:** Michelin ist einer der größten Reifenhersteller der Welt mit Zentrale für Europe North in Deutschland  
**Zahl der Beschäftigten:** 114.000 weltweit

### Wahlstation im Referendariat

Ausbildungsplätze: 8 pro Jahr

#### Tätigkeiten:

- Unterstützung unserer Syndikus-Rechtsanwälte in der praxisgerechten Beratung unserer internen Ansprechpartner in den Bereichen Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs-, Kartell-, Vertrags- sowie Arbeitsrecht
- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen
- Prüfung sowie Erstellung von Verträgen

#### Anforderungen:

Erfolgreicher Abschluss des ersten Staatsexamens, gute MS Office- und Englischkenntnisse, Engagement, Flexibilität und eine sorgfältige, selbstständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise  
 Praxisnah und vielfältig – gewinnen Sie einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und Themengebiete unserer zentralen Rechtsabteilung und bringen Sie sich aktiv ein!

#### Ihre Ansprechpartnerin

Miriam Wonneberger  
 Telefon: 0152/5469 8903  
 email: [Miriam.Wonneberger@michelin.com](mailto:Miriam.Wonneberger@michelin.com)

## OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
 Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)  
 70174 Stuttgart  
 Telefon: 0711/60187-160  
 Fax: 0711/60187-222  
[www.oppenlaender.de](http://www.oppenlaender.de)

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. In einem überschaubaren Team beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

**Zahl der Beschäftigten:** über 70 Beschäftigte insgesamt, davon über 35 Berufsträger

### Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

#### Voraussetzungen

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

#### Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht

#### Ansprechpartner

Dr. Christina Koppe-Zagouras: [koppe@oppenlaender.de](mailto:koppe@oppenlaender.de)  
 Dr. Florian Schmidt-Volkmar: [schmidt-volkmar@oppenlaender.de](mailto:schmidt-volkmar@oppenlaender.de)



SLP Anwaltskanzlei  
 Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH  
 Obere Wässere 4  
 72764 Reutlingen  
 Tel. 07121/38361-0  
 Fax 07121/38361-99  
[www.arbeitsrecht.com](http://www.arbeitsrecht.com)

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Führende Arbeitsrechtskanzlei in Süddeutschland

**Zahl der Beschäftigten:** 25 MA an den Standorten Reutlingen, München und Heilbronn, davon 11 Rechtsanwälte

### Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

#### Anforderungen

Wir bieten in der Anwaltsstation I und/oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Arbeitsrecht und im Handels- und Gesellschaftsrecht an. In Zusammenarbeit mit Ihrem Mentor werden Sie an die qualifizierte Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive sind damit gewährleistet. Gerne können Sie uns bereits bei einer

Nebentätigkeit während des Referendariats kennenlernen. Ihr Berufseinstieg ist in Vollzeit oder promotionsbegleitend möglich.

#### Tätigkeitsfelder

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

#### Ansprechpartnerin:

Susanne Tourlas  
[bewerbung@arbeitsrecht.com](mailto:bewerbung@arbeitsrecht.com)

Südwestmetall, Verband der Metall- und  
Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.  
Türlestraße 2  
70191 Stuttgart  
Telefon: 0711/7682 104  
Telefax: 0711/7682 199  
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de  
www.suedwestmetall.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Arbeitgeber-  
verband  
**Zahl der Beschäftigten:** 240

## **Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen**

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bietet der Verband Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle als auch in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

## **Anforderungen für Berufseinstieg**

- Volljurist als Syndikusrechtsanwalt (m/w/d) mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

## Thümmel, Schütze & Partner

### RECHTSANWÄLTE

TSP

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Urbanstraße 7  
70182 Stuttgart  
Telefon: 0711/1667-0  
Fax: 0711/1667-290  
www.tsp-law.com

### **Branche/Geschäftstätigkeit:**

TSP ist eine unabhängige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit über 50 Anwältinnen und Anwälten an vier Standorten in Deutschland und einer Niederlassung in Singapur. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

### **Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg**

Exzellente juristische Qualifikationen und sehr gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzungen. Genauso wichtig ist, dass wir zusammenpassen und Sie kommunikativ und teamfähig sind.

Ihnen stehen alle Bereiche des Wirtschaftsrechts offen. Sie werden von Mentoren betreut und anhand praktischer Fälle an die Anwaltstätigkeit herangeführt. Frühzeitiger Mandantenkontakt

ist dabei selbstverständlich. Die Referendarstationen sehen wir als besondere Chance, spätere BerufseinsteigerInnen persönlich kennenzulernen.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Jan Knöbl  
E-Mail: jan.knoebl@tsp-law.com  
Telefon: 0711/1667-145



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**VOELKER & Partner**  
 Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB  
 Am Echazufer 24  
 72764 Reutlingen  
 www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –  
 JUVE-Awards 2013  
 VOELKER zählt laut dem Magazin AZUR zu den Top-Arbeit-  
 gebern 2015

**Branche/Geschäftstätigkeit:**  
 Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten  
 Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirt-  
 schaftsrechts  
**Zahl der Beschäftigten:** rd. 40 Berufsträger in Reutlingen,  
 Stuttgart und Hechingen

### Anwaltsstation/Wahlstation

#### Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester für 4 Wochen
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

#### Anforderungen

Wir legen besonderen Wert auf eine kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre. Wir sind kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen

haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können.

#### Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir suchen momentan Verstärkung für den Bereich Immobilienrecht mit dem Schwerpunkt öffentliches und/oder privates Baurecht und Verwaltungsrecht.

**Ansprechpartner:** Dr. Jan-David Jansing  
 Dipl.-Kaufmann Christian Zinn  
 karriere@voelker-gruppe.com



WDR mediagroup GmbH  
 Ludwigstraße 11  
 50667 Köln  
 Abteilung: ARD Kabelkoordination Ausland  
 www.wdr-mediagroup.com

Als Koordinierungsstelle der ARD Landesrundfunkanstalten verhandeln wir Verträge für die Kabelweiterleitung. Wir bieten Ihnen spannende Einblicke in das internationale Rundfunkwesen.

**Zahl der Beschäftigten:** 350

### Anwaltsstation und Wahlstation

**Ausbildungsplätze:** mehrere pro Jahr

#### Tätigkeit:

Sie unterstützen die ARD Kabelkoordination Ausland im Tagesgeschäft bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen europäisches und internationales Urheber- und Urhebervertrags- sowie Lizenzrecht. In Absprache mit unseren Juristen erstellen Sie Stellungnahmen, arbeiten an Vertragsentwürfen – insbesondere zur Kabelweiterleitung – mit, führen Recherchen durch und werten Rechtsprechung aus.

#### Anforderungen:

Sie haben das erste juristische Staatsexamen mit Erfolg abgeschlossen. Erste Praxiserfahrung in den genannten Rechtsgebieten – idealerweise in der Medienbranche – sind von Vorteil. Verhandlungssichere Englisch- und gute EDV-Kenntnisse (MS-Office); eine selbstständige, systematische und sorgfältige Arbeitsweise zeichnen Sie aus.

#### Ansprechpartnerin:

Frau Siona Zinn, Personalreferentin  
 Bewerbungsportal über: www.wdr-mediagroup.com  
 Telefon: 0221 20 35 156

Hier könnte Ihr  
 Firmenprofil stehen.

Hier könnte Ihr  
 Firmenprofil stehen.

Ihre Ansprechpartnerin:  
 Corinna Waller  
 E-Mail: c.waller@boorberg.de  
 Telefon: 0711/73 85-204

Michelle Bucher, LL.M. (Liverpool)

## In Liverpool zum Master of Laws – eine echte Alternative zu Oxford & Co.

Wer sich überlegt, einen LL.M. in Großbritannien zu machen, muss nicht zwingend ins teure London gehen. Ein LL.M. an der University of Liverpool bietet eine gute und günstigere Alternative, um Auslandserfahrungen zu sammeln, die eigenen Englischkenntnisse aufzufrischen, fachlich über den Tellerrand zu schauen und bereichernde Kontakte zu knüpfen.



### Mein Weg nach Liverpool

Das Ende meines Studiums kam für mich schneller als gedacht: Nach meinem Freischuss habe ich mich gegen die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs entschieden und kurzerhand beschlossen, mich für einen LL.M. im selben Jahr zu bewerben. Da ich nach meinem Abitur direkt mit dem Studium begonnen und dieses ohne Unterbrechung innerhalb von neun Semestern beendet hatte, wollte ich im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Erste Staatsexamen erst einmal eine Pause einlegen, bevor es mit dem Referendariat und dem Zweiten Staatsexamen weitergehen sollte. Diese Pause wollte ich sinnvoll nutzen, und da Auslandserfahrung und die dabei erworbenen Assets wie English Skills und Personality bei den Recruitern der internationalen Anwaltskanzleien gern gesehen werden, bot sich der LL.M. als optimale Lösung an.

Mein Entschluss, einen LL.M. zu machen, stand also fest – aber wohin sollte es gehen? Ohne Zweifel war Großbritannien für mich die erste Wahl. Die Angebote der verschiedenen britischen Universitäten vergleichend, habe ich schnell festgestellt, dass es preislich erhebliche Unterschiede gibt. So kostete ein LL.M. oder vergleichbarer Abschluss an den Universitäten in Oxford und Cambridge über 16.000 Pfund, an der University of Law in London knapp 9.000 Pfund und an der University of Liverpool vergleichsweise günstige 5.700 Pfund.

Die Bewerbungsfristen für Stipendien waren zu dem Zeitpunkt, in dem ich mich für einen LL.M. entschieden hatte, längst verstrichen. Einen Kredit wollte ich ebenfalls nicht aufnehmen. Daher entschied ich mich für den günstigeren LL.M. in Liverpool, bewarb mich gleichzeitig um

eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei CMS Hasche Sigle und finanzierte mir den LL.M. hauptsächlich mit dem in Folge meiner Tätigkeit bei CMS ersparten Geld selbst. Die University of Liverpool ist, genauso wie die Universitäten in Oxford und Cambridge, Mitglied der Russell Group, das ist ein Verbund von 24 führenden britischen Forschungsuniversitäten mit akademischem Exzellenz-Status.

Die Bewerbung an der University of Liverpool als solche war relativ simpel. Zunächst müssen alle notwendigen Unterlagen zusammengetragen und dann über ein Online-Portal hochgeladen werden. Zu den notwendigen Unterlagen gehören neben übersetzten Zeugnissen insbesondere ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (hierfür bietet sich zumeist ein IELTS- oder Toefl-Test an) sowie Empfehlungsschreiben. Hinsichtlich der Empfehlungsschreiben hatte

ich mich an die Professoren gewandt, bei denen ich im Studium meine großen Scheine oder Schwerpunktprüfung absolvierte. Mit Erfolg – obwohl zu ihnen kein besonderer Kontakt durch eine Lehrstuhl-tätigkeit bestand.

### Studieren in Liverpool

Nicht nur die Studiengebühren sind in Liverpool günstiger als in London, auch die Lebenshaltung gestaltet sich um einiges einfacher. Für 350 bis 450 Pfund inklusive Nebenkosten erhält man in Liverpool auf dem privaten Wohnungsmarkt ein WG-Zimmer oder Studio in Universitätsnähe. Weitere 200 bis 300 Pfund sollten monatlich für Lebensmittel, Ausflüge und sonstige Ausgaben eingeplant werden, das hängt aber natürlich maßgebend von dem eigenen Lebensstil ab. Gelegenheiten zum Geld ausgeben bieten sich in Liverpool genug. Die ehe-

Die Beatles haben diese Straße populär gemacht.





Anfield Stadium: Hier spielt der berühmte Fußballclub FC Liverpool.

mals verarmte Arbeiterstadt präsentiert sich heute als hippe Metropole, in der es einiges zu erleben gibt. Als Heimat von zahlreichen Künstlern, unter anderen den weltbekannten Beatles, ist das Liverpoolsche Nachtleben geprägt von guter Live-Musik und lauten Pubs. Das Nachtleben beginnt allerdings nicht erst um Mitternacht, vielmehr wird meistens direkt nach dem Feierabend der Pub aufgesucht – für Schlafmützen wie mich genau das Richtige.

Als Fußball- oder auch einfach nur Jürgen Klopp-Fan sollte man außerdem einen Besuch im Anfield Stadium des FC Liverpool nicht verpassen: Die Location des Stadions mitten im Wohngebiet und die hiesige Atmosphäre ist einzigartig. Wird der Trubel mal zu viel, ist Liverpool ein guter Ausgangspunkt für Ausflüge ins idyllische Lake District oder wunderschöne North Wales.

Die Stadt mit dem gewissen Flair zieht Studenten aus aller Welt an. Tatsächlich war ich die einzige Deutsche im LL.M.-Jahrgang 2017/2018. Meine Mitstudenten stammten zu etwa einem Drittel aus Großbritannien, zu einem Drittel aus Asien und das letzte Drittel, zu dem auch ich gehörte, war bunt gemischt aus Brasilien, Saudi Arabien, Polen, Ukraine und vielen weiteren Ländern. Ich empfand das als durchaus vorteilhaft. Von Tag eins an war ich gezwungen, durchgehend auf Englisch zu kommunizieren. Aufgrund der unterschiedlichen Herkunft meiner Mitstudenten kamen immer interessanteste Diskussionen zustande, und ich

erhielt mehr als nur einen Einblick in die englische Kultur.

### Inhalt und Struktur der Kurse

Die University of Liverpool bietet zwei spezialisierte Kurse an: einen LL.M. in International Human Rights Law sowie einen LL.M. in Law, Medicine and Healthcare. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines LL.M. General, bei dem man sich die einzelnen Module nach Belieben zusammenstellen kann. Ich selbst hatte mich zunächst für einen generellen LL.M. entschieden, um mir offen zu halten, auch andere interessante Module zu besuchen. Letztlich waren die meisten der von mir gewählten Module allerdings aus dem Bereich International Human Rights Law.

Alle LL.M.-Kurse sind in Trimester gegliedert. In den ersten beiden Trimestern müssen jeweils drei Module gewählt werden. Zu jedem Modul findet dann einmal wöchentlich ein Seminar statt. Das heißt, in den ersten beiden Trimestern hat jeder LL.M.-Student pro Woche drei Seminare à zwei Stunden. Die englischen Seminare unterscheiden sich dabei erheblich von den uns bekannten Vorlesungen an deutschen Universitäten.

Zu Beginn des Trimesters teilt der Dozent des Moduls ein Handbuch aus, in dem sich für jedes wöchentliche Seminar eine Reading-List befindet. Entsprechend dieser Reading-List bereitet man sich auf die wöchentlichen Seminare vor. Im Seminar selbst wird dann hauptsächlich diskutiert und es werden Meinungen ausgetauscht. Hierfür sind kleine Gruppen essentiell; in Liverpool waren wir pro Seminar nur etwa 15 bis 30 Studenten. Die Seminare an englischen Universitäten sind damit viel interaktiver und auch interessanter als der deutsche Frontalunterricht, benötigen aber mehr Aufwand in der Vorbereitung.

Jeweils zum Ende der ersten beiden Trimester ist grundsätzlich pro Modul eine Hausarbeit mit einem Umfang von 5.000 Wörtern (das entspricht in etwa 12 Seiten) zu schreiben. In manchen Modulen musste auch noch eine Präsentation gehalten werden, dafür war dann der Umfang der Hausarbeit etwas geringer. Das letzte Trimester ist der Dissertation (Masterarbeit) vorbehalten. In dieser Zeit finden keine Vorlesungen mehr statt. Bereits im Laufe des zweiten Trimesters sucht sich jeder Student ein Thema für die

Masterarbeit aus und wendet sich damit an einen Dozenten, der den Studenten bei der Masterarbeit betreuen soll. Es finden dann regelmäßige Treffen mit dem ausgewählten Dozenten (Supervisor) statt, in denen über den jeweiligen Stand und Inhalt der Masterarbeit gesprochen wird.

Viele Dozenten bieten auch an, sich vorab Entwürfe der Masterarbeit anzuschauen und dazu Feedback zu geben. Insgesamt wird einem doch recht viel Unterstützung geboten, und man ist in ständigem Kontakt mit seinem Supervisor. Der Kontakt zwischen Dozent und Student ist bei einem LL.M.-Studiengang generell viel persönlicher als man es aus Deutschland gewohnt ist. Das basiert natürlich nicht zuletzt auf den viel kleineren Seminargruppen. Nicht selten ist der gesamte Kurs im Anschluss an ein Seminar zusammen auf ein (paar) Bier in den Pub gegangen.

### Und was ist mit Brexit?

Ein Dauerbrenner in Großbritannien ist momentan natürlich das Thema Brexit, an dem man auch bei einem Studium in Großbritannien derzeit nicht vorbeikommt. Alle Blicke sind nach London gerichtet und jeder wartet gespannt, wie es weitergeht. Bevor das aber nicht geklärt ist, hat es auf Studenten aus dem europäischen Ausland keine Auswirkungen. Schon zu Beginn meines LL.M.-Studiums im September 2017 wurde uns versichert, die gleichen Studiengebühren wie britische Studenten zahlen zu müssen. Die Studiengebühren für Studenten aus dem nicht-europäischen Ausland sind zumeist mehr als doppelt so hoch.

Die Regelung, dass Studenten aus Europa den britischen Studenten gleichgestellt sind, gilt auch noch für das Studienjahr 2019/2020 und 2020/2021 (s. <https://www.theguardian.com/education/2019/may/28/eu-students-will-not-face-brexit-penalty-next-year>). Wie es ab 2021 aussieht, lässt sich momentan noch nicht sagen. Insoweit heißt es wohl ganz nach dem britischen Stil: Abwarten und Tee trinken.

### Fazit – eine bereichernde Auszeit

Wem die internationale Bekanntheit der Universität nicht das Wichtigste ist, dem bietet die University of Liverpool eine gute und durchaus günstige Alternative. Auslandserfahrung lässt sich auch an den Universitäten anderer britischer Städte

sammeln und auch zum Aufbessern der Englischkenntnisse und zum Knüpfen wertvoller Bekanntschaften muss es nicht zwingend London sein.

Für mich jedenfalls war das Jahr in Liverpool akademisch wie auch persönlich eine große Bereicherung und eine willkommene Abwechslung nach dem Ersten juristischen Staatsexamen. Zwar vergisst man zwischenzeitlich zwangsläufig Detailfragen des materiellen Rechts – demgegenüber bin ich mit neu gewonnener Kraft und frischer Motivation in das Referendariat gestartet und

nach dem Zweiten juristischen Staatsexamen sofort auf dem internationalen Arbeitsmarkt verfügbar.

Im Übrigen kann ich meine neu gewonnenen Englischkenntnisse bereits konkret anwenden: Neben dem Referendariat bin ich an einem Tag in der Woche wieder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei CMS Hasche Sigle tätig und immer wieder mit internationalen Sachverhalten konfrontiert. Darüber hinaus bewerbe ich mich momentan bei CMS Cameron McKenna Nabarro Olswang in Manchester für die Wahlstation und sicherlich

wird mein LL.M. auch hier von Vorteil sein. Rückblickend würde ich mich daher jederzeit wieder für einen LL.M. in Liverpool nach dem Ersten Staatsexamen entscheiden.



Michelle Bucher, LL.M.,  
Rechtsreferendarin,  
Landgericht Tübingen,  
und wissenschaftliche  
Mitarbeiterin, CMS Hasche  
Sigle, Stuttgart,  
Michelle.M.Bucher@  
outlook.de

Dr. Moritz Weidemann, LL.M. (Columbia)

## Das New York Bar Exam

Nach einem LL.M.-Studium in den USA noch das New York Bar Exam anschließen. Wie sehen die Voraussetzungen hierfür aus und wie kann man sich optimal vorbereiten?

### Einführung

Wer sich auf die Suche nach Informationen über ein LL.M.-Studium in den USA macht, wird schnell fündig. Denn zu diesem Thema gibt es eine Flut von Artikeln. Anders sieht es hingegen aus, wenn man sich über die damit zusammenhängende Chance informieren möchte, im Anschluss an ein LL.M.-Studium die Anwaltszulassung in den USA zu erwerben: Hierzu gibt es nur ganz vereinzelt Informationsquellen, die zudem größtenteils veraltet sind. Diese Lücke sucht der vorliegende Beitrag für den Bundesstaat New York zu schließen.

### LL.M.-Studium als Voraussetzung

Die thematische Einschränkung soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der erfolgreiche Abschluss eines LL.M.-Studiums Voraussetzung für die Option ist, sich als Anwalt in den USA zuzulassen. Freilich unter der Prämisse, dass man nicht das amerikanische Jurastudium (Juris Doctoris – J.D.) absolviert hat. Für diesen Fall sehen die entsprechenden Berufsregelungen im Bundesstaat New York die Möglichkeit für im Ausland

ausgebildete Juristen vor, im Anschluss an ein LL.M.-Studium in den USA, der Studienort muss also nicht zwingend im Bundesstaat New York liegen, das New York Bar Exam abzulegen. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass der im Ausland ausgebildete Jurist einen im Heimatland erworbenen juristischen Abschluss nachweisen kann, der einem J.D.-Abschluss im Wesentlichen gleichwertig ist (substantially equivalent).

Für in Deutschland ausgebildete Juristen gilt vor diesem Hintergrund Folgendes: Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass man die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und sodann ein LL.M.-Studium in den USA aufnimmt, bevor man das Bar Exam ablegen darf. Notwendig ist es hingegen nicht, dass man zusätzlich bereits die Zweite Juristische Staatsprüfung absolviert hat. Dies kann zu der prima vista komisch anmutenden Situation führen, dass man in den USA als Attorney-at-Law zugelassen ist, bevor man in Deutschland als Rechtsanwalt auftreten darf.

Der Aufwand, der für die Vorbereitung auf das New York Bar Exam notwendig ist, lässt sich den Kategorien „Verwaltungsaufwand“ und „Lernaufwand“ zuordnen.

### Verwaltungsaufwand

Das New York Bar Exam wird zweimal im Jahr angeboten, und zwar typischerweise am letzten Dienstag und Mittwoch im Februar bzw. Juli. Wer plant, die Prüfungen unmittelbar im Anschluss an ein LL.M.-Studium abzulegen, wird sich regelmäßig für den Juli-Termin entscheiden, weil die LL.M.-Studiengänge grundsätzlich im Mai enden und 10 Wochen für die inhaltliche Vorbereitung auf die Prüfung ausreichen.

Da es erfahrungsgemäß sehr zeitaufwendig ist, alle Unterlagen beizutreiben, die in formaler Hinsicht notwendig sind, um von dem New York State Board of Law Examiners für die Prüfung zugelassen zu werden, sollte mit der Vorbereitung ca. 1 Jahr im Voraus begonnen werden. Denn als im Ausland ausgebildeter Jurist muss man ein förmliches Zulassungsverfahren durchlaufen, in dem vor allem die Vergleichbarkeit des im Ausland erworbenen Jura-Abschlusses überprüft wird (Advance Evaluation of Eligibility).

Erst nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens ist es möglich, sich für die Prüfung anzumelden. Das klingt zunächst nach einer hohen Hürde, die

genommen werden muss, ist es aber für in Deutschland ausgebildete Juristen de facto nicht: Dem New York State Board of Law Examiners ist bekannt, dass die Erste Juristische Staatsprüfung und ein J.D.-Abschluss gleichwertig sind, so dass die Prüfungszulassung insoweit eine bloße Formalität ist. Die entsprechenden Unterlagen müssen bis zum 1. Mai des Vorjahres eingereicht werden, wenn man sich für die Prüfung im Februar des darauffolgenden Jahres anmelden möchte, und bis zum 1. Oktober für den entsprechenden Termin im Juli. Nachdem man zur Prüfung schlussendlich zugelassen worden ist, muss man sich bis zum 30. November (Februar-Termin) bzw. 30. April (Juli-Termin) offiziell für die Prüfung anmelden.

### Kursauswahl

Bei der Auswahl der Kurse, die man während des LL.M.-Studiums belegen möchte, muss beachtet werden, dass der New York State Board of Law Examiners strenge Vorgaben macht, welche Kurse

auszuwählen sind, möchte man für das Bar Exam zugelassen werden. Neben Kursen in „Legal research, writing and analysis“ sowie „American legal studies“ muss eine bestimmte Anzahl von Fächern (6 credits) in Rechtsgebieten gewählt werden, die Gegenstand des Bar Exam sind (etwa: Evidence). Während die beiden zuerst genannten Fächer zumeist für jeden LL.M.-Studierenden Pflichtveranstaltungen sind, müssen die anderen Kurse pro-aktiv ausgewählt werden. Zusätzlich muss ein Kurs zum Berufsrecht (Professional Responsibility) besucht werden. Berücksichtigt man, dass für den erfolgreichen Abschluss eines LL.M.-Studiums in den USA typischerweise 24 credits benötigt werden, wird augenscheinlich, dass diese Vorgabe die Kursauswahl im LL.M.-Studium merklich einschränkt.

### Lernaufwand

Hinsichtlich des Lernaufwandes ist vorab zu erwähnen, dass sich nahezu alle Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorberei-

tung auf das Bar Exam für den „Besuch“ eines kommerziellen Repetitoriums entscheiden; der Marktführer in diesem Bereich ist „BARBRI“. Die amerikanischen Anbieter sind deutlich fortschrittlicher als ihre deutschen Pendanten: Das Repetitorium ist ein Online-Kurs, so dass die Vorlesungen an einem beliebigen Ort zu jeder Tages- und Nachtzeit bearbeitet werden können.

Der Vorbereitungskurs ist auf ca. 10 Wochen ausgelegt und gibt detailliert vor, welches Rechtsgebiet zu welchem Zeitpunkt gelernt werden muss. Nach der Hälfte der Vorbereitungszeit wird ein Probeexamen (Mock Exam) angeboten, das genau vor Augen führt, auf welchem (Ausbildungs-)Stand man sich befindet. Auch wenn in Deutschland ausgebildete Juristen nach Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung einiges an Lernaufwand gewohnt sind, sollte man sich bewusst sein, dass diese 10 Wochen sehr lernintensiv sind.

### Prüfungen

Insgesamt gibt es nicht nur eine, sondern drei Prüfungen, die erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um sich als Attorney-at-Law zulassen zu können. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Multistate Professional Responsibility Examination (MPRE),
- New York Law Exam (NYLE) sowie
- Uniform Bar Examination (UBE).

Allerdings ist zu beachten, dass nur das UBE gemeint ist, wenn vom „Bar Exam“ die Rede ist; das UBE bildet insoweit den Schwerpunkt. Zum anderen sind sowohl das MPRE als auch das NYLE nicht Teil der „großen“ Prüfung im Februar bzw. Juli, sondern hiervon zeitlich getrennt zu belegen. Es ist auch möglich, zunächst das UBE zu schreiben und sich erst später den beiden anderen Prüfungen zu widmen.

### MPRE/NYLE

Das MPRE umfasst das US-amerikanische Berufsrecht und ist eine zweistündige Multiple-Choice-Klausur, die dreimal im Jahr (März, August und November) in New York angeboten wird. Das NYLE befasst sich mit dem für den Bundesstaat New York spezifisch geltenden (Landes-)Recht und besteht aus einer zwingend zu belegenden Online-Vorlesung sowie einer Multiple-Choice-Klausur.

*Studium in den USA: Online-Vorlesungen und Klausurbearbeitung mit dem Laptop sind keine Seltenheit.*



Nicht nur die Vorlesung, sondern auch die dazugehörige Klausur können online auf dem Laptop absolviert werden; für diesen Teil des Bar Exam ist es also nicht erforderlich, physisch in New York anwesend zu sein. Sowohl das MPRE als auch das NYLE sind auch ohne großen Aufwand gut zu bewältigen und daher keine allzu hohe Hürde auf dem Weg zum Attorney-at-Law.

**UBE**

Auch das UBE lässt sich wiederum aufteilen, und zwar in drei Abschnitte:

- (1) Am Morgen des ersten Tages des Bar Exam müssen im Rahmen des „Multistate Performance Test“ zwei größere Fälle schriftlich gelöst werden. Die Aufgabenstellung ist vergleichbar mit einer Klausuraufgabe, die man in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu bewältigen hat: Man bekommt eine Akte vorgelegt, deren Inhalt einen Rechtsstreit dokumentiert, der schriftlich zu lösen ist.
- (2) Am Nachmittag steht sodann das „Multistate Essay Exam“ an. Hier ist es Aufgabe der Prüflinge, sechs kleine Fälle innerhalb von drei Stunden zu lösen. Die Fälle befassen sich zumeist mit einem Problem aus einem spezifischen Rechtsgebiet, sind in ihrem Umfang also sehr begrenzt.
- (3) Der zweite Tag ist ausschließlich dem „Multistate Bar Examination“ gewidmet: Es sind insgesamt 200 Multiple-Choice-Fragen zu beantworten, die den gesamten Stoff des Bar Exam abdecken. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass auch Multiple-Choice-Fragen als Prüfungstyp nicht zu unterschätzen sind. Zwar ist es hier zumeist so, dass man zwei Antwortmöglichkeiten zügig ausschließen kann. Allerdings muss man sich in dem entsprechenden Rechtsgebiet sehr genau auskennen, um zwischen den beiden verbliebenen Antwortmöglichkeiten die richtige Entscheidung treffen zu können. Hinzu kommt, dass man in allen Prüfungsbereichen extrem unter Zeitdruck gesetzt wird.

Es liegt auf der Hand, dass man als Nicht-Muttersprachler vor allem bei



© f11 photo – stock.adobe.com

Glänzende Berufsaussichten: als Attorney-at-Law in New York arbeiten.

den Essays einen großen Nachteil hat. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam zu versuchen (und in der Vorbereitung entsprechend zu berücksichtigen), bei den Multiple-Choice-Fragen überdurchschnittlich viele Punkte zu sammeln. Andernfalls läuft man unter Umständen Gefahr, dass die Sprachkomponente in den anderen Bereichen zu sehr ins Gewicht fällt. Schließlich sei angemerkt, dass die Durchfallquote für im Ausland ausgebildete Juristen sehr hoch ist (im Durchschnitt ca. 60 %). Allerdings zeigt die Erfahrung, dass in Deutschland ausgebildete Juristen hier vergleichsweise gut abschneiden. Mit anderen Worten: Wer eine Juristische Staatsprüfung geschafft hat, muss sich auch vor dem New York Bar Exam nicht fürchten.

**Fazit**

Freilich: Der Nutzen des Titels „Attorney-at-Law“ für in Deutschland praktizierende Rechtsanwälte sollte nicht überschätzt werden.

Zu beachten ist: Das Bar Exam bedarf nicht nur einiges an inhaltlicher Vorbereitung, sondern – und dieser Aufwand ist nicht unerheblich – es sind zusätzlich unzählige Formulare auszufüllen, bis schließlich alle Hürden genommen sind.

Darüber hinaus ist das Bar Exam äußerst kostenintensiv: Neben Anmeldegebühren und obligatorischem Repetitorium hält man sich regelmäßig rund 2 Monate länger in den USA auf, wo die Lebenshaltungskosten grundsätzlich deutlich höher sind als in Deutschland.

Allerdings setzt man sich während der inhaltlichen Vorbereitung auf das Bar Exam ca. 10 Wochen sehr intensiv mit den Grundlagen des US-amerikanischen Rechts auseinander. Dies ist während der LL.M.-Studiums nicht zwingend der Fall, weil man hier typischerweise darauf bedacht ist, den eigenen Schwerpunkt, der zumeist in einem Randgebiet liegt, durch eine rechtsvergleichende Perspektive zu erweitern.

Spätestens nach der feierlichen Vereidigung zum Attorney-at-Law in New York sind dann alle Mühen vergessen und man ist froh, den Schritt gewagt zu haben. Denn wenn die Amerikaner eines perfektioniert haben, dann sind es feierliche Zeremonien.



Dr. Moritz Weidemann, LL.M. (Columbia), Attorney-at-Law (New York), Rechtsreferendar, Landgericht Frankfurt am Main, weidemannmoritz@gmail.com

Dr. Bettina Linder

## Pressefreiheit und kommunale Amtsblätter: Konflikte nicht ausgeschlossen

Eine deutsche Stadt verletzt die Pressefreiheit? Die Strategie mancher „Provinzfürsten“, das Amtsblatt als Staatsorgan zu nutzen, welches es – kostenlos verteilt – mit der Lokalpresse aufnehmen kann, dürfte angesichts eines BGH-Urteils nicht mehr aufgehen. Städte und Gemeinden haben in Ausübung ihrer Selbstverwaltungsrechte bei Herausgabe eines Amtsblattes das Gebot der Staatsferne der Presse zu wahren.

### Einführung

Die Medien sind weltweit unter Beschuss – so jedenfalls der Befund am 3. Mai 2019, dem Internationalen Tag der Pressefreiheit, an dem der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger, *Dietmar Wolff*, erklärte, dass über das Thema Pressefreiheit derzeit weltweit so intensiv diskutiert werde wie schon lange nicht mehr. Grund für diese von *Dietmar Wolff* genannten Diskussionen gibt es genug. Man muss den Blick gar nicht erst auf Länder wie z. B. Eritrea, Nordkorea oder Turkmenistan richten, die in der aktuellen von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichten Rangliste für Pressefreiheit die unteren Plätze einnehmen. Vielmehr genügt bereits ein Blick in europäische Nachbarländer. Dies zeigen die Ermordung des slowakischen Investigativjournalisten *Jan Kuciak* oder der Mord an der Journalistin *Caruana Galizia* auf Malta genauso wie die zahlreichen Verhaftungen türkischer Journalisten oder allgemein die Hetze gegen Journalisten in Ländern mit nationalistisch-populistischen Regierungen. Deutschland, so *Dietmar Wolff* weiter, sei eines der wenigen Länder, in denen das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit nicht nur im Grundgesetz verankert sei, sondern auch täglich gelebt werde. Doch auch hier müsse dieses Grundrecht immer wieder verteidigt werden. Ein kürzlich ergangenes BGH-Urteil zur Staatsferne der Presse (Az. I ZR 112/17) sei hier als Beispiel beleuchtet.

### Gebot der Staatsferne der Presse

Die sogenannte Staatsferne der Presse stellt ein Gebot dar, welches aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgt: „Die Pressefrei-

heit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“ Der BGH hatte jüngst Gelegenheit, sich zu diesem Gebot der Staatsferne in folgender Konstellation zu äußern: Ein privates Verlagsunternehmen, die Südwestpresse, gibt u. a. eine kostenpflichtige Tageszeitung sowie ein kostenloses Anzeigenblatt heraus. Beide Publikationen erschienen auch im Gebiet der Stadt Crailsheim. Diese verteilte ihr „Stadtblatt“, ein Amtsblatt, seit 2016 wöchentlich gratis an rund 17.000 Haushalte. Dieses Amtsblatt bestand aus einem amtlichen, einem redaktionellen und einem Anzeigenteil. In diesem Stadtblatt wurde auch über Themen aus Wirtschaft, Parteipolitik oder Sport berichtet. Dies hielt die Südwestpresse für wettbewerbswidrig. Die Stadt Crailsheim war bereits in zwei Instanzen, vor dem Landgericht Ellwangen und dem Oberlandesgericht Stuttgart, gescheitert. Auch die gegen das Urteil des OLG Stuttgart eingelegte Revision wurde jetzt vom BGH zurückgewiesen. Der BGH sprach der Südwestpresse den von ihr auf der Basis des § 3a UWG wegen Rechtsbruchs geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu und bekräftigte seine u. a. bereits in seinem Urteil zur „Tagesschau-App“ geäußerte Ansicht, das Gebot der Staatsferne der Presse stelle eine sog. Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar. Die kostenlose Verteilung des Stadtblatts verstoße gegen diesen Grundsatz und begründe Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern, in diesem Fall der Südwestpresse.

### Abwägung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde und der Pressefreiheit

In einer sorgfältigen Abwägung hielt der BGH fest: Im Falle von gemeindlichen

Publikationen, wie z. B. Amtsblättern, sei das Gebot der Staatsferne der Presse unter Berücksichtigung einerseits der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen sowie andererseits der Garantie des Instituts der freien Presse gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu bestimmen.

Danach habe die Gemeinde zwar durchaus das Recht, sich zu äußern und ihre Bürger zu informieren. Diese Ermächtigung zur Information ihrer Bürger erlaube den Gemeinden allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft. Hier setze die institutionelle Garantie der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eine klare Grenze. Diese Bestimmung garantiere als objektive Grundsatznorm die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt.

Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse bedeutet nicht nur Freiheit von staatlicher Einflussnahme oder Lenkung, vielmehr wird dieser Grundsatz auch dann verletzt, wenn sich die öffentliche Hand durch unmittelbar oder mittelbar staatlich verantwortete Publikationen selbst pressemäßig betätigt. Eine solche staatliche Pressetätigkeit ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, steht aber unter erhöhtem Rechtfertigungszwang, weil die Pressefreiheit insoweit enge Schranken zieht.

Bereits das OLG Stuttgart stellte unter Verweis auf das Bundesverfassungsgericht fest, dass Druckwerke grundsätzlich nur herausgegeben werden dürften, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften damit entweder ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen (z. B. Bekanntgabe von Rechtsvorschriften) oder in zulässigem Umfang Öffentlichkeitsarbeit betrei-

ben. Denn nach dem BVerfG steht eine staatliche Präsenz im Bereich der Presse grundsätzlich immer in Widerspruch zur Meinungs- und Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns.

Für ein Amtsblatt bedeutet dies, dass jedenfalls über die Tätigkeit des Gemeinderats, die Aktivitäten des Bürgermeisters und der Gemeindebehörden berichtet werden darf, soweit die Angelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Darüber hinaus ist Enthaltensamkeit zu üben – ein Umstand, der nicht jeder Stadtverwaltung oder Gemeinde und erst recht nicht manchen Bürgermeistern Freude bereiten wird.

### Gesamtcharakter der Publikation im Einzelfall entscheidend

Die konkrete Beurteilung kommunaler Veröffentlichungen erfolge, so der BGH, anhand deren Art und Inhalt sowie einer wertenden Gesamtbetrachtung: Danach müssen staatliche Publikationen eindeutig – auch hinsichtlich Illustration und Layout – als solche erkennbar bleiben und sich auf Sachinformationen beschränken. Ohne Zweifel zulässig seien folglich die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung oder des Gemeinderats sowie die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen. Dagegen sei es klar unzulässig, wenn eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde stattfindet, da dieser Bereich gerade nicht Staatsaufgabe sondern originäre Aufgabe der Lokalpresse sei.

Ein Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse liege bereits dann vor, wenn einzelne Artikel den Bereich der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit eindeutig verlassen und die fragliche Publikation insgesamt im Rahmen einer Gesamtwürdigung einen die Presse ersetzenden Gesamtcharakter aufweise.

Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung verlasse und bei den angesprochenen Verkehrskreisen – auch optisch – als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirken will, desto eher sei das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt. Indem auf den Gesamtcharakter abgestellt wird, dürften einzelne „Ausrutscher“ allerdings noch unschädlich sein.



© sasha1811 – stock.adobe.com

*Amtsblätter dürfen nicht in Konkurrenz zur Lokalpresse treten.*

### Prüfung des Einzelfalls

Das Stadtblatt Crailsheim ging auch nach Ansicht des BGH mit seinen redaktionellen Beiträgen über ein nach diesen Maßstäben zulässiges staatliches Informationshandeln hinaus. Die Publikation hatte nicht nur ein presseähnliches Layout, vielmehr überschritt eine Vielzahl von Artikeln auch den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich, sei es in sachlicher oder in örtlicher Hinsicht.

Die einzelnen Artikel können im Übrigen in dem auf der Homepage des BGH veröffentlichten Urteil nachgelesen werden<sup>1</sup>. Daraus wird ersichtlich, dass zutreffend das Layout der Artikel als offensichtlich pressemäßig gewürdigt wurde. Es werden im Beitrag pressemäßige Merkmale wie Überschrift, Unterüberschrift, fettgedruckte Einleitung und Foto verwendet.

Inhaltlich wird z. B. im Artikel „Mobilität steigern“ über eine private Bürgerinitiative berichtet. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass selbst wenn die Gemeinde die Arbeit der Bürgerinitiative begleitet, dies gleichwohl noch keine Aktivität der Kommunalverwaltung oder des Gemeinderats darstelle. Vielmehr handle es sich um ein gesellschaftliches Engagement auf kommunaler Ebene, über das gerade typischerweise Lokalzeitungen berichten.

Neben den zulässigen Berichten aus dem Gemeinderat enthielt das streitgegenständliche Exemplar des Stadtblatts zudem beispielsweise unter der Überschrift „Ausbildung Handwerk“ einen Bericht über die lokale Wirtschaft, so das OLG Stuttgart,

und nicht etwa über die kommunale Förderung des Handwerks, wie die Stadtverwaltung argumentierte.

Der BGH hielt die Wertung des OLG Stuttgart für zutreffend, da über eine private Veranstaltung berichtet wurde. Die Stadt Crailsheim hatte hier geltend gemacht, sie könne diese Aktivität aufgrund ihrer gemeindlichen Allzuständigkeit an sich ziehen. Diese Argumentation weist der BGH zurück und stellt klar, dass die Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG eine Kompetenzzuweisung im Staatsgefüge darstelle und nicht etwa eine Grundlage dafür biete, privates Engagement sozusagen zu „verstaatlichen“, um darüber im Amtsblatt berichten zu können.

Im Artikel „Störche wurden beringt“ wurde in der gleichen Ausgabe des Stadtblatts über eine Aktion des NABU Ellwangen berichtet. Begleitet wird der pressemäßig gestaltete Artikel von einem „Storchengedicht“. Der Bericht betrifft keine Angelegenheit der Gemeinde, so der BGH. Dafür genüge es nicht, dass der Horst der Störche auf dem Rathausdach von der Gemeinde eingerichtet und der Einsatz des NABU durch die Feuerwehr unterstützt worden sei. Vielmehr handle es sich um ein Ereignis, das typischerweise Gegenstand lokaler Presseberichterstattung sei. Gerade solche Veröffentlichungen würden die Gefahr bergen, vom Leser als private

<sup>1</sup> www.bundesgerichtshof.de; s. a. Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg 2019, S. 285 ff.

Presse und nicht als Amtsblatt wahrgenommen zu werden.

### Weitreichende Bedeutung über Crailsheim hinaus

Die Stadt Crailsheim war mit diesem Verteilen eines kostenlosen Stadtblatts in Konkurrenz zur Lokalpresse nicht allein. Das BGH-Urteil hat somit weit über Crailsheim hinaus Auswirkungen, denn auch zahlreiche andere Kommunen haben solche Amtsblätter mit pressemäßiger Berichterstattung kostenlos verteilt. Die vom BGH erläuterten Prinzipien gelten einheitlich für alle.<sup>2</sup>

Der Deutsche Städtetag übte denn auch am Urteil Kritik. Schließlich seien die Kommunen aufgerufen, ihre Bürger zu beteiligen und ihr eigenes kommunales Handeln zu erläutern. Der Gemeindetag

Baden-Württemberg äußerte auf Twitter am 20. 12. 2018: „Das BGH-Urteil gegen #Crailsheim ist ein herber Schlag gegen alle Kommunen, die in ihren #Amtsblättern dem #Ehrenamt und den Ereignissen des örtlichen gesellschaftlichen Lebens Bedeutung verleihen“, erklärte Gemeindegatspräsident *Roger Kehle*.“ Die Gemeinden verstünden sich selbst nicht etwa als Konkurrenten der Presse, sondern wollten lediglich die Bürger in ihrem alltäglichen Leben abholen. Zudem seien die Amtsblätter für Kirchengemeinden und Vereine oftmals die einzige Möglichkeit, um über ihre Angelegenheiten zu informieren.

Letzteres Argument überzeugt in Zeiten des Internet nicht mehr – dürften doch sämtliche Vereine und Kirchengemeinden über entsprechende Internetauftritte verfügen. Weiter überwiegt letztlich, dass

die Presse als „die vierte Gewalt“ im Staat bezeichnet wird, wenn und weil sie ihrem Auftrag als „Wachhund der Demokratie“ gerecht werden muss. Daneben ist kein Platz mehr für eine Art „Selbsterklärung“ staatlichen Handelns, und sei es „nur“ auf Gemeindeebene durch redaktionelle Beiträge in pressemäßigem Gewand.

<sup>2</sup> Vgl. insgesamt auch *Schoch*, Information der lokalen Öffentlichkeit durch kommunale Amtsblätter und Telemedienangebote, 2019, Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht Band 54.



Dr. Bettina Linder,  
Rechtsanwältin,  
Thümmel, Schütze &  
Partner, Stuttgart  
bettina.linder@tsp-law.com

## Presseverlage contra Kommunen.

### Information der lokalen Öffentlichkeit durch kommunale Amtsblätter und Telemedienangebote

von Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg i.Br.

2019, 182 Seiten, € 32,-

Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 54

ISBN 978-3-415-06569-7

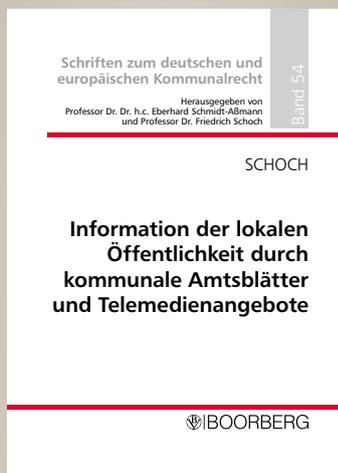
Immer häufiger setzen sich Presseverlage zur Wehr und verlangen, dass kommunale Amtsblätter und Telemedienangebote ihre Publikationstätigkeit – von eng umgrenzten Ausnahmen abgesehen – auf öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen beschränken.

In der Rechtspraxis und in der Rechtswissenschaft wird die Problematik vornehmlich unter wettbewerbsrechtlichen Vorzeichen behandelt; dabei wird die »Staatsferne der Presse« postuliert, mit einem Funktionsverbot zu Lasten der Kommunen versehen und im Sinne des Lauterkeitsrechts als Marktverhaltensregelung qualifiziert.

Die Studie rückt das für die Kommunen maßgebliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht in den Vordergrund. Das einschlägige Recht aller Flächenländer findet Berücksichtigung.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415065697](http://www.boorberg.de/9783415065697)



Florentine Kutscher/Julia Schafdecker

## Urheberrecht goes digital

Das Urheberrecht ist wie ein Chamäleon. Es muss auf Veränderungen in seiner Umwelt reagieren. Damit nicht in jedem EU-Land ein andersfarbiges Chamäleon sitzt, hat der Unionsgesetzgeber im Frühjahr 2019 eine Richtlinie verabschiedet, die jedenfalls in Deutschland für Furore gesorgt hat. Dieser Beitrag beleuchtet die viel diskutierten Upload-Filter, die Arbeit von Presseverlegern im Online-Bereich und das Aufeinandertreffen von Unionsrecht und deutscher Gesetzgebung.

### Einleitung

Wir sind mitten drin, im digitalen Zeitalter. Wir hören online Musik, streamen Videos, laden Fotos ins Netz. All das sind urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen, die auf europäischer wie auf nationaler Ebene passender Regelungen bedürfen. Eine Herausforderung, betrachtet man die sich ständig wandelnde und fortentwickelnde Welt des Internet.

Wir brauchen also ein zeitgemäßes Urheberrecht, damit sowohl Nutzer als auch Urheber und Leistungsschutzberechtigte die technischen Möglichkeiten sinnvoll und fair ausschöpfen können. Und um (Rechts-) Unsicherheiten zu beseitigen. Dem hat sich der Unionsgesetzgeber gestellt und im Frühjahr 2019 die Richtlinie 2019/790/EU<sup>1</sup> verabschiedet.

### Der Erlass der Urheberrechts-Richtlinie – Die Hintergründe

Ein „Influencer“ beginnt seinen Tag in aller Regel, indem er eine Nahaufnahme seines Frühstücks postet. Smashed Avocado Toast, darauf ein pochiertes Ei, das Ganze durchflutet von Sonnenstrahlen. Gerne wird ein solches Foto dann mit dem Zusatz „#nofilter“ versehen, um zu verdeutlichen, dass das herrliche hellgrün der Avocado ebenso natürlich und unbearbeitet ist wie das warme Sonnenlicht.

Filter oder no Filter – das ist die Frage. Eine Frage, die im Frühjahr dieses Jahres den Erlass der Urh-RL begleitet hat und über die heftig diskutiert wurde. Aber kommen sie nun, die umstrittenen Upload-Filter? Ist Deutschland sogar verpflichtet, sie einzuführen? Mit Verabschiedung der Urh-Richtlinie samt des umstrittenen Art. 17 (im Entwurf noch Art. 13) waren die Wogen noch lange

nicht geglättet. Die drängende Frage nach der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in deutsches Recht entfachte neue Diskussionen. Upload-Filter oder kein Upload-Filter – das ist und bleibt die Frage.

Entgegen der öffentlichen Diskussionen beschränkt sich die Urh-RL jedoch nicht ausschließlich auf die Filter-Frage. Grundsätzlich verfolgt der Unionsgesetzgeber mit Erlass der Urh-RL das Ziel der Etablierung eines digitalen Binnenmarkts. Dieser soll durch die Einführung von zukunftstauglichen Rechtsvorschriften erreicht werden, wobei diese Regelungen technologische Entwicklungen nicht behindern sollen.

Damit das Recht zukünftig technologische Fortschritte nicht ausbremst, war die Anpassung des Unionsrechts notwendig. Insoweit nimmt die Urh-RL eine Anpassung von bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen des (europäischen) Urheberrechts vor, um es an ein digitales und grenzüberschreitendes Umfeld anzugleichen. Wie dies im Einzelnen aussieht, soll im Folgenden an den zwei meist diskutierten Regelungen der Richtlinie dargestellt werden.

### „Upload-Filter“

Upload-Filter bleiben in der Richtlinie unerwähnt und sind dennoch Zündstoff für endlose Diskussionen. Grund dafür ist Art. 17 Urh-RL, der im Wesentlichen drei Neuerungen vorsieht:

1. Plattformen, die damit Geld verdienen, große Mengen an von Nutzern hochgeladenen Inhalten zugänglich zu machen, müssen grundsätzlich für Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Seite haften.
2. Der Plattformanbieter muss sich bemühen, für die Verbreitung geschützter Inhalte die Zustimmung

der Urheber einzuholen, etwa durch Lizenzverträge.

3. Gelingt dies nicht, muss der Plattformanbieter kumulativ nachweisen, dass er vergeblich „ausreichende Anstrengungen erbracht hat, die Erlaubnis zu erhalten“ und, dass er die Verfügbarkeit solcher urheberrechtsverletzender Werke zu verhindern versucht. Andernfalls haftet er (siehe Punkt 1).

Plattformbetreiber wie YouTube können sich daher zukünftig nicht mehr auf dem „Provider-Privileg“ ausruhen und argumentieren, sie seien für Urheberrechtsverletzungen nicht verantwortlich, da sie nur die Plattform zum Hochladen zur Verfügung stellen, die Inhalte aber nicht selbst der Öffentlichkeit zugänglich machen und infolgedessen auch nicht zur Vergütung der Urheber verpflichtet seien. Mit Abschaffung dieses Provider-Privilegs sollen auch die unliebsamen „value gaps“ in Zukunft vermieden werden,<sup>2</sup> die entstehen, wenn Nutzer geschützte Inhalte hochladen können, ohne dass die Urheber eine Vergütung für die Verwertung ihrer Werke erhalten.

Wo aber kommen die Upload-Filter nun ins Spiel? Eigentlicher Kern der Uploadfilter-Diskussionen ist Art. 17 Abs. 4 lit. b. Urh-RL. Dieser enthält die bereits erwähnte Pflicht zum kumulativen Nachweis über die vergebliche Bemühung um eine Erlaubniserteilung sowie um das Verhindern der Verfügbarkeit urheberrechtsverletzender Inhalte. Praktisch

1 Richtlinie 2019/790/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. Nr. L 130, S. 92. Im Folgenden: „Urheberrechts-Richtlinie“ („Urh-RL“).

2 Spindler, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“-Bittersweet?, CR 2019, 277, 283.

bedeutet das für die Anbieter, dass sie sämtliche hochgeladenen Inhalte, für die sie keine Lizenz erhalten haben, auf Urheberrechtsverletzungen untersuchen müssen.

Eine solche Kontrolle ist angesichts der Unmengen hochgeladener Videos (bei YouTube sind es etwa 500 Stunden Videomaterial pro Minute) kaum anders durchführbar als durch eine automatisierte Überprüfung, sprich durch Upload-Filter. Diese überprüfen beim Hochladen automatisch alle Inhalte auf urheberrechtlich geschütztes Material und verhindern gegebenenfalls den Upload. Während es bislang also hieß: im Zweifel Hochladen und notfalls wieder Sperren, heißt es nun: im Zweifel gar nicht erst Hochladen.

### Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Die unbegrenzten Möglichkeiten des World Wide Web berühren – neben den soeben dargestellten potentiellen urheberrechtlichen Beeinträchtigungen – auch andere Lebens- und Sachbereiche, für die die digitale Welt Fluch und Segen zugleich sein kann. Einer dieser Bereiche ist das Presseverlagswesen, das zum einen in der Online-Welt von neuen Reichweiten profitieren könnte und zum anderen gleichzeitig durch die Tätigkeit von Nachrichtenaggregatoren oder Medienbeobachtungsdiensten berührt wird.

Für diese ist die (unlizenzierte) Weiterverwendung von Online-Presseveröffentlichungen wichtiger Bestandteil ihres Geschäftsmodells und Einnahmequelle. Anders als nach deutschem Recht, das bereits seit 2013 in § 87f UrhG ein Leistungsschutzrecht vorsieht, war es Presseverlegern auf europäischer Ebene bis jetzt kaum möglich, sich umfassend vor solch einer Weiterverwendung der publizierten Online-Beiträge zu schützen. Art. 15 Urh-RL folgt nun richtigerweise dem deutschen Vorreitermodell.

Frei nach dem Motto „Urheberrecht goes digital“ führt nun auch der Unionsgesetzgeber mit Art. 15 Urh-RL ein Leistungsschutzrecht für Online-Presseerzeugnisse ein. Dieser spricht den Verlegern von Online-Beiträgen ein zweijähriges Schutzrecht zu, das sich aus dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung und dem Vervielfältigungsrecht zusammensetzt. Die Presseverleger erhalten so das Recht, über die (Weiter-)Veröffentlichung ihrer Online-Publikationen zu entscheiden. Im Ergebnis dürfte deswegen das sog. „News-Crawling“, bei dem Vervielfältigungen der Online-Beiträge entstehen, nicht mehr ohne Genehmigung der Verleger möglich sein.<sup>3</sup>

Zum geschützten Kreis zählen Online-Publikationen von Presseverlegern mit Sitz innerhalb der Europäischen Union, nicht hingegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen sowie die bloße Zurverfügungstellung von reinen

Fakten (wie zum Beispiel Fußballergebnissen). Auch der eingangs erwähnte Post vom Avocado-Toast wird kein Leistungsschutzrecht begründen, da Beiträge von Bloggern sowie private und nicht-kommerzielle Publikationen nicht unter den Schutz des Art. 15 Urh-RL fallen. Darüber hinaus werden das Setzen eines Hyperlinks sowie einzelne Wörter oder kurze Auszüge nicht geschützt, sodass das Auffinden der Beiträge mit Hilfe von Suchmaschinen weiterhin möglich bleiben dürfte und die Presseverleger nicht an digitaler Reichweite einbüßen müssen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Regelungen in deutsches Recht ist insbesondere die Frage bedeutsam, welche Auswirkungen die europäische Regelung auf das deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger hat. Dieses sieht in § 87f UrhG – entgegen Art. 15 Abs. 1 Urh-RL – nur den Schutz der öffentlichen Zugänglichmachung vor.

Damit ist die deutsche Regelung enger als die des Unionsgesetzgebers und müsste dementsprechend angepasst werden. Grundsätzlich aber dürfte der deutsche Gesetzgeber das noch anhängige Verfahren vor dem EuGH zu § 87f UrhG abwarten; hier ist die Frage zu klären, ob der deutsche Gesetzgeber durch den Erlass von § 87f UrhG gegen eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission verstoßen hat.<sup>4</sup>

### Bewertung und Ausblick

Die dargestellten Regelungen zeigen, wie vielschichtig und komplex die Auswirkungen der digitalen Online-Nutzungen auf das Urheber- und Leistungsschutzrecht sind. Vor allem die Umsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird – in Anbetracht des anhängigen EuGH-Verfahrens – die deutsche Gesetzgebung zukünftig prägen. Hierbei ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass – unabhängig vom Ausgang des EuGH-Verfahrens – nun auch der Unionsgesetz-

*Presseveröffentlichungen im Internet sollen künftig mehr geschützt werden.*



<sup>3</sup> Ackermann, Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Eine Steuer auf Links oder Sicherung der Pressevielfalt?, ZUM 2019, 375, 377.

<sup>4</sup> VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH/Google LLC als Rechtsnachfolgerin von Google Inc., Rechtssache C-299/17. Die Pressemitteilung des EuGH Nr. 197/18 zur Einschätzung des Generalanwalts Hogan ist abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180197de.pdf>.

geber die Bedeutsamkeit der Online-Tätigkeit von Presseverlegern erkannt hat und der Schutz von Online-Presseerzeugnissen zukünftig durch Art. 15 Urh-RL unionsweit garantiert wird; der deutsche Schutzstandard etabliert sich somit auch auf europäischer Ebene.

Ob sich die Gemüter hinsichtlich der Upload-Filter zeitnah beruhigen werden, bleibt angesichts der großen Skepsis der Kritiker abzuwarten. Diese befürchten, dass es zu „overblocking“ kommt, die Plattformbetreiber also aus Sorge vor Haftung mehr Inhalte als nötig löschen bzw. gar nicht erst hochladen. In diesem Kontext fällt fälschlicherweise immer wieder das Wort „Zensur“. Eine Zensur meint die staatliche Kontrolle von Inhalten, eine solche droht jedoch keineswegs. Die Richtlinie verpflichtet lediglich die Plattformanbieter zur Wahrung des Urheberrechts.

Das hierbei geforderte Überprüfen und Blockieren bzw. Nichthochladen von Inhalten durch die Plattformanbieter führe, so die Kritiker, zu Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit und zu einer weniger lebhaften und diversen Kreativszene. Zudem seien Upload-Filter derzeit – trotz Einsatz von künstlicher Intelligenz – nicht fähig, inhaltliche oder soziale Bezüge auf Satire zu erkennen. Solange die Upload-Filter dieses Manko aufweisen, helfe auch Art. 17 Abs. 7 Urh-RL nicht, der Zitate, Kritik, Rezensionen, Karikaturen und Parodien ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausnimmt.

Überhaupt seien Upload-Filter fehleranfällig und bedürften noch erheblicher Verbesserungen. Doch wer ist überhaupt zur Entwicklung solcher „Automated Content Recognition“ (ACR) Systeme fähig? Nur Unternehmen mit entsprechenden finanziellen Mitteln – und genau da liegt gleich der nächste Kritikpunkt. Bislang gibt es weltweit nur etwa zwei Dutzend Unternehmen, die Software für Content-Filter anbieten. Das Problem: Die meisten Systeme werden zur Aufdeckung



© Rick H. Sanders – stock.adobe.com

Upload-Filter sorgen für reichlich Zündstoff im Rahmen der Gesetzgebung.

von Urheberrechtsverletzungen nach dem Upload eingesetzt. Nur zwei bis drei Großkonzerne haben ACR-Software entwickelt, die zur Überprüfung vor dem Upload dient. Kritiker befürchten eine Art Monopolstellung dieser Konzerne für die Überprüfung kreativer Inhalte. Fest steht: wer von dem Recht des Uploading Gebrauch machen will, muss richtigerweise in die Entwicklung entsprechender Systeme investieren.

Ebenfalls scharf diskutiert wird die Frage, ob Art. 17 Urh-RL die Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte faktisch zur Abtretung ihrer Rechte an Verwertungsgesellschaften<sup>5</sup> zwingt, da die nach Abs. 1 erforderliche Erlaubiserteilung zur Veröffentlichung eines Werkes leichter durch Verwertungsgesellschaften als durch den einzelnen Urheber praktikabel ist. Von einem „Kontrahierungszwang“ zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften und einem Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (bzw. Art. 17 Abs. 2 GRCh) kann allerdings schon mangels tatsächlicher Zwangswirkung nicht die Rede sein.

Abschließend sei gesagt: Selbst mit Upload-Filtern wird das Internet noch lange nicht zum Filternet. Denn schon jetzt funktionieren Upload-Filter zuver-

lässig genug, um fälschlicherweise blockierte Inhalte verschwindend gering zu halten. Zudem forscht eine Vielzahl von Unternehmen an der Optimierung der Filter durch künstliche Intelligenz, sodass sowohl mit technischen Verbesserungen als auch mit einem größeren Markt von ACR-Anbietern zu rechnen ist. Wir können uns also auch zukünftig einer ungetrübt vielfältigen digitalen Kreativszene und damit auch lebhafter Debatten erfreuen.

5 Zum Begriff und zur Einordnung von Verwertungsgesellschaften s. den Beitrag von Pappi (S. 14 ff., in dieser Ausgabe).



Florentine Kutscher, Referendarin, Kammergericht Berlin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, RAe RAUE, Berlin



Julia Schafdecker, Referendarin, Kammergericht Berlin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, RAe RAUE, Berlin

Patrick Prior

## Legal Chatbots auf dem Vormarsch

In den letzten Jahren verbreitet sich der Begriff des „Legal Chatbot“ immer mehr in der Welt der Juristen.

Waren Chatbots 2016 noch völlig unbekannt, so gewinnen sie neuerdings zunehmend an Interesse. Spannend sind dabei die Einsatzmöglichkeiten, denn Legal Chatbots können sehr vielseitig verwendet werden. Sie sind daher sowohl interessant für Kanzleien als auch für Rechtsabteilungen, Verbraucherschützer, Legal Tech Unternehmen und Rechtsschutzversicherungen.

### Marktübersicht aktueller Legal Chatbot-Anwendungen

Der erste Legal Chatbot wurde im Jahr 2014 von dem damals 19-jährigen Engländer *Joshua Browder* programmiert, nachdem dieser 30 Strafzettel wegen Falschparkens erhalten hatte. Er entwickelte daraufhin eine Software, die nach Abfrage diverser Daten automatisiert ein Widerspruchsdokument für die zuständige Verwaltungsbehörde erstellt. Innerhalb von 21 Monaten konnten durch seinen Chatbot über 160.000 Strafzettel in Höhe von insgesamt ca. 4 Millionen € Bußgeldern abgewendet werden. Die

Erfolgsrate für die Verwender des Chatbots lag bei 64 % und das, ohne die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen zu müssen.

Später wurde dieser „DoNotPay“ genannte Chatbot in England und den USA auf rechtliche Felder wie Flugausfallentschädigung und die Formulareinreichung für Flüchtlinge erweitert. Technisch betrachtet bittet „DoNotPay“ den User um die Eingabe von einigen Daten und um die Beantwortung von vordefinierten Fragen. Anhand dieser aufgenommen Ergebnisse erstellt er am Ende ein downloadfähiges bzw. druckbares Dokument, welches der User dann an die Behörde versenden kann.

Ende 2018 wurde „DoNotPay“ erstmalig auch als App für Smartphones angeboten und um viele Angebote erweitert, darunter Funktionen, wie zum Beispiel:

- eine Klage ohne die Hilfe eines Anwalts direkt auf Knopfdruck einreichen zu können,
- sich gegen ungerechte Bank-, Kreditkarten- und Überziehungsgebühren zu wehren oder

- Rückerstattungen von Uber und Lyft zu fordern, wenn ein Fahrer zu weit gefahren war.

Außerdem ist ein Service zum Schutz der Privatsphäre bei Facebook, Twitter und Instagram verfügbar und die Möglichkeit, sich gegen betrügerische Transaktionen auf dem Bankkonto zu wehren.

Andere bekannte Legal Chatbots sind der britische BillyBot, der dem Anwender bei der Suche nach einem passenden Anwalt oder einem Mediator hilft. LISA, ebenfalls ein Legal Chatbot aus Großbritannien, kann NDA (also Geheimhaltungsvereinbarungen) erstellen. Der US-amerikanische Visabot hilft bei der Beantragung von Visa und Lawbot ist ein britischer Legal Chatbot, der bei Vertragsanalysen im B2B-Bereich Unterstützung leistet. In Deutschland gibt es mit Ratis den ersten Legal Chatbot, der bei Flugausfallentschädigungen und bei arbeitsrechtlichen Kündigungen hilft.

### Zukünftige Einsatzmöglichkeiten von Legal Chatbots

Im Folgenden sind die aktuellen Anwendungsfelder für Legal Chatbots beschrieben:

#### Legal Chatbots für die Erstberatung und Mandantenakquise

In absehbarer Zeit werden immer mehr Kanzleien Chatbots für die Akquise von Mandanten auf ihrer Webseite einsetzen. Ein Chatbot eignet sich dafür besonders gut, da er nicht nur erste Daten des Mandanten abfragen kann, sondern auch erste Tipps, ähnlich einer FAQ, für den Rechtsratsuchenden bereithält.

Weiterhin wäre es denkbar, dass der User auch Dokumente im Chatbereich hochladen und so an den Anwalt übermitteln kann. Auch Veranschaulichungen von Informationen über die Kanzlei unter Verwendung von Foto- oder Videoinhalten sind möglich.

*Machine Learning und künstliche Intelligenz: moderne Technik in der Welt der Juristen.*



### Chatbots im Compliance Bereich in Rechtsabteilungen

Ein weiteres Anwendungsgebiet von Legal Chatbots werden Compliance Chatbots sein. Diese werden in größeren Unternehmen von der Compliance- oder Rechtsabteilung aus eingesetzt, um den Angestellten der Firma automatisiert Antworten auf Rechtsfragen geben zu können. Dadurch können Mitarbeiter z. B. erfragen, wie sie sich rechtlich korrekt verhalten müssten oder wer der richtige Ansprechpartner für ihre Frage ist. Sinnvolle Anwendungen sind u. a. das Arbeitsrecht, das Lebensmittelrecht oder der Datenschutz (DSGVO).

### Legal Chatbots für Verbraucherportale und Rechtsschutzversicherungen

Auch im Bereich für Verbraucherportale oder Rechtsschutzversicherungen macht

der Einsatz eines Legal Chatbot Sinn. Dieser kann erste Kundendaten aufnehmen, Fragen beantworten oder Daten aus Verträgen extrahieren, wie z. B. Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeiten.

### Machine Learning und künstliche Intelligenz

Bereits heute sind viele Chatbot-Systeme mit einem Machine Learning-Bereich ausgerüstet und können durch viele Eingaben von Nutzern des Bots dauerhaft dazulernen. Verbreitet ist dabei der Einsatz von NLP (Natural Language Processing), einer Methode zur maschinellen Verarbeitung natürlicher Sprache. NLP verwendet dabei Methoden aus der Sprachwissenschaft und kombiniert diese mit Informatik und künstlicher Intelligenz. Die größte Herausforderung ist hierbei aber die Komplexität und Mehrdeutigkeit der menschlichen Sprache.

### Fazit

Im Bereich der Chatbots befinden wir uns aktuell in einer Zeit vergleichbar mit Webdesign im Jahr 1995. Wenn man sich ansieht, was die Sprach-Chatbots Alexa und Siri bereits können, aber auch was diese, mit aller Marktmacht dahinter, eben auch noch nicht können, dann sieht man noch einen langen Weg vor sich, bis ein Legal Chatbot jemals eine Einschätzung zu einem Rechtsfall geben kann. Irgendwann wird dies aber sicherlich stattfinden. Bis dahin werden Chatbots jedes Jahr besser und eignen sich aktuell für die aufgezeigten Anwendungsfälle



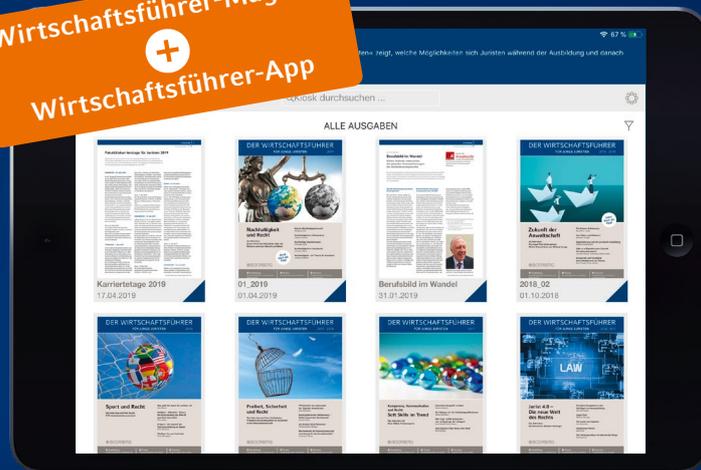
Patrick Prior, Jurist, Software-Entwickler und Legal Tech Experte, Advotisement®, Berlin prior@advotisement.de

# Das Original jetzt auch als App

Wirtschaftsführer-Magazin  
+  
Wirtschaftsführer-App

## Wirtschaftsführer-App

Die neue App bietet neben dem kompletten Inhalt des gedruckten Wirtschaftsführer-Magazins zusätzlich multimediale Features, mit denen die Beiträge und Jobprofile angereichert sind. Ein Push-Dienst informiert regelmäßig über aktuelle Inhalte.



Jetzt die Wirtschaftsführer-App einfach kostenlos downloaden im Google Play Store und im Apple iTunes Store.



RICHARD BOORBERG VERLAG · WWW.BOORBERG.DE/STUDIUM  
ANSPRECHPARTNERIN: CORINNA WALLER · TEL.: 07 11/73 85-204 · C.WALLER@BOORBERG.DE

© U18 Design

Monika Nöhre

# Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft\*

Seit Januar 2011 hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mehr als 8.000 Anträge bearbeitet. Der nachfolgende Artikel stellt das Schlichtungsverfahren dar und schildert typische Fälle aus der Praxis.

## Einleitung

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beruht auf dem 2009 in die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) neu eingefügten § 191 f.<sup>1</sup> Organisatorisch handelt es sich bei dieser Institution um eine von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) unabhängige Einrichtung. Der Präsident der BRAK ernannt einen oder mehrere Schlichter. Sie müssen – sofern sie allein die Fachverantwortung für Schlichtungsvorschläge tragen – die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen in den letzten drei Jahren vor ihrem Amtsantritt nicht als Rechtsanwalt tätig oder bei der Kammer beschäftigt gewesen sein. Durch diese einschränkende Regelung soll die Unparteilichkeit der Streitmittler nach Außen dokumentiert werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine von insgesamt 26 vom Bundesamt für Justiz auf der Grundlage des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen (Stand 5. Dezember 2018).<sup>2</sup> Das am 1. April 2016 in Kraft getretene Gesetz geht auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/11/EU zurück und regelt Mindeststandards für Schlichtungsverfahren wie z. B. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Transparenz und den generellen Verfahrensablauf.<sup>3</sup>

Die Einzelheiten der Binnenorganisation und der konkrete auf die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant zugeschnittene Ablauf des Verfahrens sind in einer Satzung geregelt, die die Hauptversammlung der BRAK, der Zusammenschluss der regionalen Kammern, erlassen hat.<sup>4</sup>

## Typische Verfahrensarten

Ein Schlichtungsverfahren kann bei einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis sowohl von dem Man-

danten als auch von dem Rechtsanwalt eingeleitet werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Rechtsanwalt noch Mitglied einer Kammer sein. Der Wert der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung darf 50.000 € nicht überschreiten. Damit wird die Tätigkeit der Einrichtung der Schlichtungsstelle umgrenzt.

Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig für die Erteilung von Rechtsrat, sie bewertet anwaltliches Handeln nicht abstrakt und ist keine „Superrevisionsinstanz“. Auch enden ihre Möglichkeiten bei Konflikten eines Mandanten mit dem Anwalt der gegnerischen Partei. Folgende Fallkonstellationen sind typisch für die Arbeit der Schlichtungsstelle:

- Der Mandant beanstandet die generelle Abrechnung durch den Rechtsanwalt oder eine konkrete Gebühr.
- Bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf Stundenbasis herrscht im Nachhinein Streit über die Berechtigung der abgerechneten Stunden.
- Die Parteien haben unterschiedliche Auffassungen darüber, was überhaupt Gegenstand des Anwaltsvertrages war (eine Beratung oder zugleich eine Vertretung gegenüber einem Dritten).
- Die Parteien streiten darüber, ob der Rechtsanwalt beim Zustandekommen einer Einigung mitgewirkt und die Einigungsgebühr verdient hat.
- Der Mandant macht eine Schlechtleistung des Rechtsanwalts geltend und verlangt Schadensersatz.
- Der Mandant bereut einen in seiner Gegenwart abgeschlossenen Vergleich und sieht den Rechtsanwalt hierfür in der Verantwortung.

Selbst bei Vorliegen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit ist das Tätigwerden der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, wenn sich die Streitigkeit für diese Konfliktlösungsmethode nicht eignet. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Antragsteller kein schutzwürdiges Interesse hieran hat, etwa, weil die konkrete Streitsache schon bei Gericht anhängig ist, eine

andere Verbraucherschlichtungsstelle sich schon mit der Angelegenheit befasst oder andere schwerwiegende Hinderungsgründe vorliegen. Rund 47 % der bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingehenden Anträge müssen aus den genannten Gründen abgelehnt werden. Für die Ablehnungsentscheidung gibt der Gesetzgeber ein Zeitfenster von drei Wochen vor.<sup>5</sup>

## Verfahrensablauf

Zunächst ist mit der weit verbreiteten Fehlvorstellung aufzuräumen, ein Schlichtungsverfahren werde durch einen einfachen Anruf eingeleitet und führe anschließend zu einer mündlichen Verhandlung in Gegenwart beider Konfliktparteien. Das Gegenteil ist der Fall.

Das Verfahren beginnt stets mit einem schriftlichen Antrag und läuft ausnahmslos schriftlich ab. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, übermittelt der Schlichter nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners und einer denkbaren Replik des Antragstellers binnen 90 Tagen einen Vorschlag zur Beilegung des Konflikts.<sup>6</sup>

Der Vorschlag ist zu begründen und am geltenden Recht auszurichten, kann da-

\* Fortsetzung des Beitrags von der Autorin *Monika Nöhre* „Nicht alles lässt sich richten, nicht alles lässt sich schlichten“ aus der letzten Ausgabe des „Wirtschaftsführers für junge Juristen“ 2019, S. 23 ff.

1 Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. 07. 2009, BGBl. I 2009, 2449

2 Liste der beim Bundesamt für Justiz anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen, Stand Dezember 2018

3 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, v. 19. 2. 2016, BGBl. I 2016, 254

4 Weitere Details finden sich in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, abrufbar unter: <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>

5 § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG

6 § 20 Abs. 2 VSBG

neben aber Plausibilitäts- und Billigkeits-erwägungen enthalten. Auf Grund der rein schriftlichen Ausgestaltung ist die Schlichtung als Konfliktbeilegungsmethode vom Ansatz her wenig geeignet, wenn die Durchsetzung des Anspruchs von einer bestrittenen Aussage oder der Einholung einer Expertise abhängt. Denn Zeugen und Sachverständige können in diesem Verfahren nicht angehört werden. Der Schlichter ermittelt den Sachverhalt nicht vollständig aus.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Damit unterscheidet sich diese Verfahrensart grundlegend vom staatlichen Zivilprozess. Wer ein Gerichtsverfahren anstrengt, hat es in der Hand, gegen den Beklagten auch bei dessen Verweigerung eine rechtsverbindliche Entscheidung zu erlangen, die mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung notfalls durchgesetzt werden kann.

Der Antragsgegner im Schlichtungsverfahren ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, an einem Einigungsversuch mitzuwirken und kann in jedem Stadium des laufenden Verfahrens ohne Angabe von Gründen aussteigen. Auch der Antragsteller wird in seiner Verfahrensautonomie nicht eingeschränkt. Er kann den Schlichtungsantrag jederzeit ohne nähere Begründung zurücknehmen.<sup>7</sup>

Auch sind die Parteien in ihrer Entscheidung frei, ob sie die abschließende Schlichtungsempfehlung annehmen oder nicht. Stimmen beide Parteien zu, schließen sie einen privatrechtlichen Vergleich, aus dem nicht unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Wird der Vergleich nicht erfüllt, müssen die hierin geregelten Ansprüche notfalls in einem Gerichtsverfahren durchgesetzt werden. Die Einigungsquote bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beträgt aktuell rund 66 % und bewegt sich damit auf einem hohen Niveau.

### Vorteile des Schlichtungsverfahrens

Schlichtungen bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bringen sowohl für den Mandanten als auch für den Rechtsanwalt als Konfliktpartei Vorteile mit sich. Zunächst ist das konkrete Verfahren für beide Beteiligten kostenfrei. Der Etat der Schlichtungsstelle generiert sich über Beiträge, die die lokalen Kammern bei jedem (und nicht nur bei dem von einem Schlichtungsverfahren betrof-



© bluedesign – stock.adobe.com

*Verbraucherschutz: Wie teuer darf anwaltliche Beratung sein?*

fenen) Rechtsanwalt erheben. Dieser Beitrag beträgt aktuell 5,50 € pro Jahr.

Ein weiterer Vorteil des Schlichtungsverfahrens gegenüber einem staatlichen Gerichtsverfahren ist in der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu sehen. Diese beträgt bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft derzeit 74 Tage<sup>8</sup> und liegt damit unter der vergleichbaren Laufzeit eines entsprechenden amtsgerichtlichen Verfahrens von knapp fünf Monaten.<sup>9</sup> Eine anwaltliche Vertretung ist im Schlichtungsverfahren möglich, aber nicht erforderlich. Formvorschriften für die Antragstellung, wie sie in den Prozessordnungen normiert sind, gibt es hier nicht. Der Antrag kann in Briefform eingereicht, aber auch digital übermittelt werden. Schließlich entfaltet ein Antrag bei der Schlichtungsstelle materiell-rechtliche Wirkungen. Er hemmt grundsätzlich die Verjährung.<sup>10</sup> Zwei Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Die Schlichtungsstelle muss den Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt geben.
- Der im Antrag geltend gemachte Anspruch muss hinreichend konkret individualisiert sein, um den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an eine Verjährungshemmung zu genügen.

Die Möglichkeit der Verjährungshemmung kann es für Rechtsanwälte durchaus attraktiv erscheinen lassen, statt eines kostenpflichtigen Gerichtsverfahrens die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit einer offenen Gebührenforderung zu befassen.

### Einige statistische Daten

In den ersten sechs Jahren ihrer Existenz und auch im Jahr 2018 verzeichnete die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft rund 1.000 Anträge pro Jahr. Lediglich im Jahr 2017 kam es in der ersten Jahreshälfte zu einem spürbaren Verfahrensanstieg. Ein Grund hierfür mag in der zum 1. Februar 2017 in Kraft getretenen spezifischen Hinweispflicht auf die Schlichtungsstelle liegen.

Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, trifft eine allgemeine Informationspflicht. Sie müssen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle aufmerksam machen und gleichzeitig angeben, ob sie sich generell an einem Schlichtungsverfahren beteiligen.<sup>11</sup> Auch wenn sie ihre generelle Teilnahmebereitschaft signalisieren, können sie später eine konkrete Schlichtungsempfehlung ablehnen.

Nach dem Entstehen der Streitigkeit müssen Rechtsanwälte konkret und in Textform unter Angabe der Kontaktdaten der Schlichtungsstelle auf diese hinweisen und ebenfalls angeben, ob sie zur Teilnahme am konkreten Verfahren bereit sind.<sup>12</sup> Im Kalenderjahr 2017 hat die Schlichtungsstelle 426 schriftlich ausgearbeitete Schlichtungsvorschläge unterbreitet, die in 66 % auf beiderseitige Zustimmung stießen.

293 der ausgesprochenen Schlichtungsempfehlungen schlugen ein gegenseitiges Nachgeben vor. Dabei werden unter dem Begriff „Gegenseitiges Nachgeben“

<sup>7</sup> § 15 VSBG

<sup>8</sup> S. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2017, S. 21, abrufbar unter: <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>

<sup>9</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtspflege 2017 Zivilgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.1

<sup>10</sup> § 203, 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB

<sup>11</sup> § 36 VSBG

<sup>12</sup> § 37 VSBG

alle Schlichtungsvorschläge erfasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen bzw. Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hält, sondern einen Vorschlag macht, der für beide Beteiligten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung bedeutet.<sup>13</sup> 133 und damit rund 31 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielten eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Verfahrens.

### Schlussbetrachtung und Ausblick

Qualifizierte und standardisierte Verbraucherschlichtung ist in Deutschland noch relativ neu. Sie wird ihre Bedeutung im

deutschen Rechtssystem in der Zukunft steigern und ihren Umfang kontinuierlich weiter ausbauen können.

Barrierefreiheit, Vertraulichkeit, Schnelligkeit und Kostenfreiheit für die Beteiligten zeichnen das Verfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aus. Schlichter sind unabhängig und richten ihre Arbeit ausschließlich am geltenden Recht und dem Grundsatz der Vorzugswürdigkeit einer Verständigung aus.

Zwar findet im Verfahren keine mündliche Verhandlung statt. Dieses vermeintliche Defizit wird aber dadurch kompensiert, dass die Schlichtungsvorschläge explizit auf die persönlichen Argumente der Beteiligten eingehen und diese in

den Mittelpunkt der Erwägungen stellen. Genau hierin liegt eine große Stärke des Verfahrens, das auch Menschen erreicht, die wegen ihres Konflikts aus unterschiedlichen Gründen niemals zu einem Gericht gehen würden.

13 S. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (Fn. 8), S. 23.



Monika Nöhre, Berlin, bis August 2015 Präsidentin des KG, bis August 2019 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft  
schlichtungsstelle@s-d-r.org

## Eindrucksvolle Biografie.

### Max Friedlaender

#### Lebenserinnerungen

hrsg. vom Bayer. Anwaltverband, bearbeitet und kommentiert von Dr. Tillmann Krach und Dr. Reinhard Weber

2018, 454 Seiten, € 98,-

ISBN 978-3-415-06367-9

Max Friedlaender (1873–1956) gehörte vor der »Machtergreifung« zu den bekanntesten Rechtsanwälten im Deutschen Reich. Manche seiner Überlegungen sind auch heute noch **irritierend aktuell**.

In seinen Lebenserinnerungen zieht er Bilanz, berichtet von seiner Familie und ihrem Verhältnis zum Judentum, schildert die (noch im 19. Jahrhundert absolvierte) schulische sowie juristische Ausbildung und beschreibt schließlich die erfolgreiche Karriere als Anwalt in München und als überregional bekannter Experte für anwaltliches Standesrecht. Sie dauerte mehr als 30 Jahre und endete erst 1933 mit dem Beginn der staatlich sanktionierten Diskriminierung und gesellschaftlichen Ächtung, deren Ursachen und Triebfedern er **klar-sichtlich analysiert**. Was folgte, waren die Flucht aus Deutschland in letzter

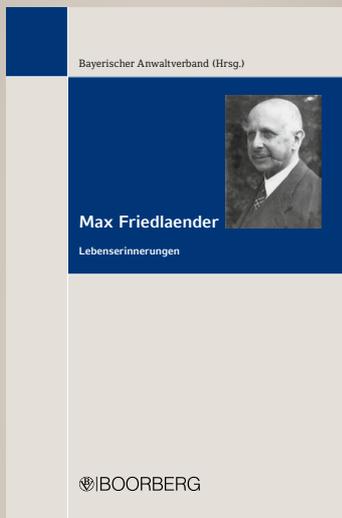
Sekunde und ein Leben – ohne den geliebten Beruf – im englischen Exil. In seine Heimat ist Friedlaender nie zurückgekehrt.

»Es gibt viele Gründe, sich heute ... mit den Memoiren Max Friedlaenders zu befassen. Mit ihm erleben wir die ausgehende Kaiserzeit, die Novemberrevolution und die guten sowie schlechten Zeiten der Weimarer Republik; wir lesen von den schrecklichen Tagen des Novemberpogroms, der überstürzten, aber glücklichen Flucht in die Schweiz, dem Wiederbeginn eines bescheidenen Lebens in relativer Zufriedenheit im englischen Exil ...«

Dr. Tillmann Krach – Max Friedlaender und die deutsche Anwaltschaft



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415063679](http://www.boorberg.de/9783415063679)



Professor Dr. Markus Schwarzer, LL.M.

## Rezo, die CDU und Barbara Streisand

„Audiatur et altera pars“ ist ein Grundsatz aus dem römischen Recht. Er steht für den Anspruch auf rechtliches Gehör und ist heute noch aktuell.

Die Zerstörung der CDU – unter diesem Titel veröffentlichte der Youtuber *Rezo* kurz vor der Europawahl Ende Mai 2019 ein Video. Fast eine Stunde lang führt er aus, für welche politischen Verfehlungen die CDU seiner Meinung nach verantwortlich ist. Entsprechende Quellen für seine Thesen fügt der Youtuber umfangreich bei. Die Botschaft des Videos: Vor allem die Unionsparteien seien bei der Europawahl nicht wählbar.

### Forderung der CDU

Für das eher mäßige Ergebnis der CDU bei der Europawahl machte die Parteivorsitzende *Annegret Kramp-Karrenbauer* u. a. das Video von *Rezo* verantwortlich. Man müsse darüber nachdenken, ob die Regeln, die „klassische“ Journalisten üblicherweise bei der Berichterstattung beachten müssen, nicht auch auf die digitale Welt übertragen werden sollten.

### Politische Reaktionen

Die Reaktionen aus der Politik auf diesen Vorschlag kamen schnell und heftig. Tenor: Die CDU-Vorsitzende wolle die Meinungs- und Pressefreiheit einschränken und das sei nicht akzeptabel. Eine vorhersehbare Reaktion und dennoch grundsätzlich falsch. Das BVerfG hat in seiner Soraya-Entscheidung festgestellt: Weder Art. 5 GG noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 und 2 GG haben automatisch Vorrang vor dem anderen Recht. Vielmehr bedarf es immer einer Abwägung, welches Recht schwerer wiegt. Somit kann also auch die Meinungs- und Pressefreiheit des Art. 5 GG eingeschränkt werden.

### Juristische Reaktionen

Ebenso wenig ließen die juristischen Kommentare zu dieser Causa lang auf sich warten. Es wurde viel diskutiert: Wenn journalistische Grundsätze für Youtuber

gelten sollen, dann müssten Youtuber auch journalistisch tätig sein – woran man erhebliche Zweifel haben könne. Und wenn sie denn Journalisten sind, dann stünde ihnen auch die sog. Tendenzfreiheit zu. Diese Freiheit erlaubt vor allem Zeitungsverlagen, in eine bestimmte politische Richtung zu schreiben, ohne dass auf eine politische Ausgewogenheit zu achten sei. Auch wurde überlegt, ob eventuell der Rundfunkstaatsvertrag für Youtuber gelte. Und im Übrigen könne sich *Rezo* auf das sog. Laienprivileg berufen.

### Zurück zur demokratischen Diskussionskultur

In der Zwischenzeit hat sich die etwas erhitzte Diskussion wieder abgekühlt und *Ursula von der Leyen* wurde zur EU-Kommissionspräsidentin gewählt. So schlecht lief die Europawahl dann doch nicht für die CDU. Zeit also, auf einen alten juristischen Grundsatz zu blicken, der in der Diskussion völlig außer Acht geblieben ist.

Die Rede ist von „Audiatur et altera pars“: Auch die andere Seite möge gehört werden. Es ist gute Tradition und gehört zur journalistischen Sorgfaltspflicht, dass Journalisten diejenigen, die sie kritisieren, ebenfalls zu Wort kommen lassen. So ist gewährleistet, dass auch die Sicht des Kritisierten Gehör findet. Dies wäre *Rezo* bei seinem Video zur CDU auch problemlos möglich gewesen. Eine Mail an die Pressestelle der CDU hätte gereicht. Deshalb gilt für *Rezo* hier auch nicht das Laienprivileg. Ob *Rezo* vor Veröffentlichung des Videos Kontakt zur CDU aufgenommen hat, ließ er trotz Nachfrage durch den Verfasser unbeantwortet.

Eine Frage bleibt: Müssen Youtuber überhaupt den Grundsatz „Audiatur et altera pars“ kennen? Dazu nur so viel: Wer Auto fährt, muss auch einen Führerschein machen. Soll heißen: Wer – auf welcher Plattform auch immer – Beiträge oder Videos veröffentlicht, sich also im

weitesten Sinne journalistisch betätigt, sollte sich vorher informieren, welche ganz grundsätzlichen Regeln hierfür gelten. Und demjenigen, der kritisiert wird, das Recht zur Äußerung einzuräumen, ist eine leichte Übung, die übrigens zu einer demokratischen Diskussionskultur gehört.

### Streisand-Effekt beachten

An dieser Stelle ist also im Zusammenhang mit dem *Rezo*-Video festzuhalten: Sollte *Rezo* der CDU nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt haben, so hätte sie tatsächlich Grund, sich über das *Rezo*-Video zu beklagen. Allerdings wurde der sog. *Streisand*-Effekt nicht beachtet.

Dieser ist benannt nach der US-amerikanischen Sängerin *Barbara Streisand*. Sie wollte die unrechtmäßige Publikation eines Bildes ihrer Villa juristisch verbieten lassen. Der Effekt war: Das Bild wurde folglich erst recht überall veröffentlicht und zog eine negative PR-Welle nach sich.

### Besser: App-Regel

Statt eines juristischen Vorgehens gegen Veröffentlichungen hat sich in der beruflichen Praxis die sog. App-Regel bewährt. Sie steht für a = anrufen, p = parlieren und p = publizieren. Gemeint ist damit: Wenn man sich von einer journalistischen Veröffentlichung benachteiligt fühlt, sollte man den entsprechenden Journalisten kontaktieren und darauf hinweisen, auch die Gegenseite zu hören. Im besten Fall wird dann nochmals ein neuer, positiver Beitrag veröffentlicht.



Professor Dr. Markus Schwarzer, LL.M.,  
Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
Stuttgart  
markus.schwarzer@  
dhw-stuttgart.de

Portrait: Philipp Heinisch

## Was hat die Bildende Kunst in der Juristerei zu suchen?

Aus künstlerischem Elternhaus stammend, lag es für Philipp Heinisch nicht zwingend nah, Jurist zu werden. Bereits mit drei Jahren wollte er – wie sein Vater – Maler werden, dessen künstlerischer Weg in der Nazi-Zeit mit dem Verdikt „malerisch gekonnt, Gesinnung verjudet“ jäh beendet wurde. So erfuhr der Sohn schon sehr früh, wie unsicher es um den Beruf des freien Künstlers bestellt ist und entschied sich für den Brotberuf des Juristen, obwohl seine Startbedingungen für einen künstlerischen Beruf recht gut waren.

Als Jurist wurde Heinisch bald zu einem gefragten Strafverteidiger. Zusammen mit einem legendären Verteidigerteam führte er den längsten Strafprozess, den es bislang in Deutschland gegeben hat: 15 Jahre dauernd, 591 Verhandlungstage, 25 Kommissarische Auswärtstermine und 3 erfolgreiche Revisionen (der sog. „Schmückerprozess“ 1976–1991). Besonders hatte es ihn getroffen, dass der Verfassungsschutz einen V-Mann in seine Kanzlei platziert hatte. Das war der Anlass, sich nach 20 Jahren aus dem Anwaltsberuf zurückzuziehen und sich der Kunst zuzuwenden, der schon immer seine Zuneigung gegolten hatte. Auch als Künstler blieb er der Juristerei treu und ließ als „Anwalt mit der spitzen Feder“ seine Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit in Bildern, vornehmlich in Karikaturen sichtbar werden. Im Lauf der Jahre ist so eine stattliche

Sammlung von Bildern zur Justiz entstanden, Großformate in Acryl und Kohle auf Pappe, ebenso Federzeichnungen und Aquarelle, die i. Ü. auch ausleihbar sind. Eine Zusammenstellung seines Schaffens findet sich in seinem jüngst erschienen Buch „Sehe ich Recht?“ (s. *Kasten*)

Heinisch sieht das Recht als eine hochemotionale Angelegenheit, die durch rationale Regeln in halbwegs vernünftige Bahnen gelenkt werden muss, um nicht durch Blutrache, Sippenhaft und ähnliche Mechanismen Unheil anzurichten. Je länger der Mensch sich mit der Differenzierung der Rechtsregeln beschäftigt, desto mehr besteht die Gefahr, dass ihm die emotionale Herkunft seines Tuns aus dem Blick gerät.

Die Kunst, die bildende zumal, ist so wichtig, denn sie stellt die Frage: Wie sollen denn Recht und Gerechtigkeit aussehen? Antworten darauf finden sich schon in den Gerechtigkeitsbildern des frühen Mittelalters. In der Renaissance reiht sich dann ein Gerechtigkeitsmotiv an das andere: die schöne Justitia höchst selbst mit der Ansage: Gerechtigkeit ist etwas Schönes. Man sehe sich nur diejenige von Raffael Santi (1515) an oder die von Lorenzetti im Rathaus von Siena (1339).

Die Gerechtigkeit soll also schön sein, und was passiert, wenn sie „gar nicht (mehr) so schön ist“, wenn also Recht und Gerechtigkeit unter die Räder ei-



2009, Kohle auf Pappe

© Philipp Heinisch

ner Alltagskultur kommen, in der Werte zählen wie Effizienz um jeden Preis, der Zweck heiligt die Mittel, sich nicht erwischen lassen, (weg)nehmen auf Kosten anderer, Geiz ist geil, u. a.? Da kann/soll das Bild ein Korrektiv liefern, indem es den Spiegel vorhält und sagt: Ihr sollt sehen, was ihr macht.

Welche Kunstformen wären dazu besser geeignet als Karikatur oder Grotteske? Eine Einsicht, die schon um die Wende zum 16. Jahrhundert bekannt war, als die ersten Spottbilder zum Thema Recht und Gerechtigkeit entstanden. Seit fast 600 Jahren begleiten also Maler und Zeichner die Juristerei, aber Juristen waren nicht darunter (die Juristen-Maler wie Rousseau, Kandinsky oder Matisse haben den Beruf nie zum bildnerischen Thema gemacht).

So wollte es denn vielleicht der Zufall, dass Philipp Heinisch mit seiner juristischen Praxis Szenen aus der juristischen Innenwelt in künstlerischer Form Inhalt ausdrücken sollte. Seine Bilder machen den Geist einer Kanzlei erlebbar, für die Recht und Gerechtigkeit keine hohlen Worte, sondern aktuell lebendig und motivierend sind.

### INFORMATIONEN ZUM KÜNSTLER

Ursprünglich 20 Jahre lang Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Berlin ist er seit 25 Jahren bildender Künstler und Spezialist für die Justizkarikatur. Neben seinen Ausstellungen beim EuGH, im Bundesministerium für Justiz, im BVerfG oder bei der Generalbundesanwaltschaft hat sich Heinisch in das Thema Justiz, Karikatur und Satire eingearbeitet und verfügt über ein reichhaltiges Wissen zur Bedeutung der künstlerischen Bearbeitung von Juristerei.

Philipp Heinisch „Sehe ich Recht?“, Scholtzzeitverlag Berlin 2018, ISBN 978-3-946972-28-0.

[www.kunstundjustiz.de](http://www.kunstundjustiz.de)  
[philipp.heinisch@t-online.de](mailto:philipp.heinisch@t-online.de)

## Buchtipps zum Thema



**Praxishandbuch Recht der Kunst**  
Von Klaus Ebling und Winfried Bullinger, Verlag C. H. BECK, 2019, rund 800 S., 128,00 €

### Zum Werk

Das Recht der Kunst bietet vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse, wie etwa des „Schwabinger Kunstskandals“ um Cornelius Gurlitt und dessen jahrzehntelang verschollene Werkesammlung, steten Diskussionsstoff. Das Handbuch befasst sich mit allen

Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kunst sowie der wirtschaftlichen Verwertung und Besteuerung von Kunst und Künstler.

### Inhalt

- Verfassungsrechtliche Grundlagen der bildenden Kunst
- Bildende Kunst und Urheberrecht
- Kunstmarkt
- Raubkunst, Beutekunst, Restitution
- Ein- und Ausfuhr von Kunstgegenständen
- Steuerrecht
- Kunstsponsorship
- Stiftungsrecht
- Steuerrecht.



### Kunst und Recht

Von Haimo Schack, Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, 3. Aufl. 2017, 513 S., 79,00 €

„Die dynamische Entwicklung des Kunstrechts ist ungebrochen. Spektakuläre Fälle wie Beltracchi und Gurlitt wecken das Interesse der Öffentlichkeit, das neue Kulturgut-

schutzgesetz vom 31. 7. 2016 erregt die Gemüter. Die Literatur zu Einzelaspekten des Kunstrechts hat merklich zugenommen, doch sind umfassendere Darstellungen dieser vielschichtigen Materie immer noch selten. Das vorliegende Werk will Handbuch und anregende Lektüre zugleich sein. Das stark erweiterte Künstlerverzeichnis und das neu eingefügte Entscheidungsverzeichnis legen Zeugnis von der prallen Lebenswirklichkeit ab. Das Werk befindet sich auf dem Stand der Anfang Dezember 2016 verfügbaren Rechtsprechung und Literatur.“ (Aus dem Vorwort)



### Kunstrecht: Normen, Gesetze und Vorschriften

Herausgegeben von Nicolai Kemle, arthistoricum.net, 2017, 445 S., 21,90 €

Im ständig wachsenden Kunstmarkt hat sich das Kunstrecht zu einer eigenständigen Disziplin entwickelt und nimmt heute einen wichtigen Platz in der Praxis ein. Das Kulturgüterschutzgesetz zeigt dies exemplar-

risch auf. Künstler, Sammler, Galeristen, Händler, Kunstvermittler, Auktionatoren, Kuratoren, Museumsleute, Publizisten und Juristen besitzen mit dieser Sammlung von Vorschriften, Gesetzen und ethischen Richtlinien den schnellen Zugriff auf alle relevanten Normen aus den verschiedenen Rechtsgebieten, die für den täglichen Umgang mit der Kunst und dem Kunstrecht von Bedeutung sind. Die Sammlung vereint in einem Band die anwendbaren deutschen Gesetze, europäischen Richtlinien und Verordnungen, internationale Übereinkommen, angefangen von den Washington Principles bis zu UNIDROIT, sowie die ethischen Grundsätze der einzelnen Kunsthandelsverbände.



### Kunst vor Gericht: Ästhetische Debatten im Gerichtssaal

Herausgegeben von Sandra Frimmel und Mara Traumane, MSB Matthes & Seitz Berlin, 2018, 525 S., 48,00 €

Strafrechtliche Verfolgungen von Kunst und Künstlern sind auch im 21. Jahrhundert keine Seltenheit. Für internationales Aufsehen sorgten zuletzt die Gerichtsprozesse gegen die russische Punk-Gruppe Pussy Riot und gegen

den Aktionskünstler Piotr Pawlenski. Während die Öffentlichkeit vor allem über das Urteil informiert wird, bleiben die ästhetischen

Debatten vor Gericht jedoch meist unberücksichtigt. Sie sind es aber, die Aufschluss darüber geben, über welches Kunstverständnis eine Gesellschaft verfügt und auf welche Weise sie diese in einem juristischen Rahmen zu verhandeln in der Lage ist. Die Anthologie versammelt Materialien über Gerichtsverfahren, die seit Ende des 19. Jahrhunderts gegen Künstler und Kuratoren geführt worden sind. Sie zeigen den Wandel der juristischen Bewertung von Kunst und den Wandel eines gesellschaftlichen Kunstverständnisses. Das Augenmerk liegt jedoch auf der Frage, wie über die Kunst vor Gericht debattiert wird. Die Essays, Fallstudien sowie eine Auswahl an Gerichtsakten machen die Wechselwirkungen zwischen künstlerischer Praxis und Gesetzgebung sowie Konjunkturen von Anklagepunkten über Ländergrenzen und politische Systeme hinweg fassbar.



**Kulturgutschutzgesetz: KGSG**  
Von Lucas Elmenhorst und Volker Wiese, Verlag C. H. Beck, 2018, 552 S., 139,00 €

#### Zum Werk

Das Kulturgutschutzgesetz führt die bisher bestehenden Gesetze zum Kulturgutschutz (Kulturgutschutzgesetz von 1955, Kulturgüterrückgabegesetz von 2007, Kulturgutsicherungsgesetz von 1998, Kulturgüterverzeichnis-VO von 2008) in einem Gesetz zusammen. Es setzt die völker- und

europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der UNESCO-Kulturgut-Konvention von 1970, der Haager Konvention von 1954 und der EU-Richtlinie 2014/60/EU zur Rückgabe von Kulturgut um, soll den Schutz vor illegalem Handel mit Kul-

turgut verstärken und reformiert den Abwanderungsschutz grundlegend.

Die prägnante, wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisgerechte Kommentierung des KGSG bietet Museen, privaten Sammlern und dem Kunsthandel sowie ihren anwaltlichen Beratern, den Behörden und Gerichten erste Orientierungslinien bei der Anwendung des Gesetzes. Schwerpunkte liegen bei dem Schutz von Kulturgut vor Abwanderung, bei der Aus- und Einfuhr von Kulturgütern, bei der Rückgabe unrechtmäßig eingeführten und ausgeführten Kulturguts und beim Datenschutz.

#### Vorteile auf einen Blick

- mit einer Einführung zur Systematik des Kulturgutschutzes sowie den völker- und europarechtlichen Grundlagen
- wissenschaftlich fundiert
- zuverlässige Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur
- aus der Praxis für die Praxis
- lösungsorientiert



**Justizpalast**  
Von Petra Morsbach, Roman, Knaus Verlag, Verlagsgruppe Random House GmbH, München 2017, € 25,00

Thirza Zorniger stammt aus einer desaströsen Schauspielerei und will für Gerechtigkeit sorgen. Sie wird Richterin im Münchner Justizpalast, doch auch hier ist die Wirklichkeit anders als die Theorie: Eine

hochdifferenzierte Gerechtigkeitsmaschine muss das ganze Spektrum des Lebens verarbeiten, wobei sie sich gelegentlich verschluckt, und auch unter Richtern geht es gelegentlich zu wie in einer chaotischen Familie. „Justizpalast“ ist ein Roman über die Sehnsucht nach Gerechtigkeit, über erregte, zynische, unverschämte, verblendete, verrückte, verwirrte und verzweifelte Rechtsuchende sowie überlastete, mehr oder weniger skrupulöse, kauzige, weise, verknöcherte und leidenschaftliche Richter.

Der Roman über Gerechtigkeit und jene, die sie schaffen sollen, wurde 2017 mit dem Wilhelm Raabe-Literaturpreis ausgezeichnet.



**Landgericht**  
Von Ursula Krechel, Roman, Taschenbuch 2014, € 12,99 [D] inkl. MwSt., € 13,40 [A] | CHF 18,90 \* (\* empf. VK-Preis), btb Verlag, Verlagsgruppe Random House GmbH, Neumarkter Str. 28, 81673 München

Richard Kornitzer ist Richter von Beruf und ein Charakter von Kohlhaas'schen

Dimensionen. Die Nazizeit mit ihren absurden und tödlichen Regeln zieht sich als Riss durch sein Leben. Danach ist nichts mehr wie vorher, die kleine Familie zwischen dem Bodensee, Mainz und England versprengt, und die Heimat beinahe fremder als das in magisches Licht getauchte Exil in Havanna. Mit sprachlicher Behutsamkeit und einer insistierenden Zuneigung lässt „Landgericht“ den Figuren späte Gerechtigkeit widerfahren. „Landgericht“, der Roman mit dem doppeldeutigen Titel, handelt von einer deutschen Familie, und er erzählt zugleich mit großer Wucht von den Gründungsjahren einer Republik.